

EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	8
AKTUELL: Entscheidung des Europäischen Parlaments zur Urheberreform und zur Zeitumstellung	8
Frühjahrgipfel des Europäischen Rates in Brüssel (21./22.03.2019)	9
Tagung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten am 19.03.2019	12
Tagung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten am 18.03.2019	14
Europas Liberale starten mit Spitzenkandidatin <i>Vestager</i> in EU-Wahlkampf	15
Europäische Volkspartei stimmt für Suspendierung der ungarischen Fidesz-Partei	16
Besserer Schutz von Hinweisgebern (sog. „Whistleblower“)	17
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION	19
INNERE SICHERHEIT	19
Wesentliche Ergebnisse des Rates Justiz und Inneres am 07./08.03.2019 in Brüssel	19
18. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion: Bilanz / Maßnahmen gegen Desinformation und zum Schutz öffentlicher Räume / Sicherheit für 5G-Netze	21
MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN	23
Europäisches Parlament erteilt Verhandlungsmandate für die Vorschläge für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen im Bereich Inneres	23
FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ	25
EuGH urteilt zur kommunalen Auftragsvergabe für Notfallrettung und Krankentransport	25
ASYL UND MIGRATION	26
EuGH urteilt zur Relevanz der Lebensbedingungen in anderem Mitgliedstaat bei Sekundärmigration	26
Eurostat veröffentlicht Jahresstatistik 2018 zu den gestellten Asylanträgen in der EU	30
EuGH urteilt zur Familienzusammenführung auf Grundlage betrügerischer Angaben	31
EuGH urteilt zur Illegalen Einreise nach Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen	33
VISAPOLITIK	35
Europäisches Parlament erteilt Verhandlungsmandat zur Modernisierung des Visa-Informationssystems	35
CYBERSICHERHEIT	36
Rat und Europäisches Parlament erteilen Verhandlungsmandat zum Europäischen (Kompetenz)Zentrum für Cybersicherheit	36
Kommission veröffentlicht Eurobarometer-Bericht über Internetsicherheit und Cyberkriminalität	37
Europäischer Rechnungshof veröffentlicht Themenpapier zur Cybersicherheit in der EU	39



STRAßENVERKEHR	40
Kommission leitet Befragung zum Fahrplan zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Verkehrsvorschriften ein	40
CYBERSICHERHEIT	40
Europäisches Parlament bestätigt politische Einigung zum Rechtsakt zur Cybersicherheit	40
EUROPAWAHL	42
Europäisches Parlament bestätigt politische Einigung bei der Änderung der Verordnung zur Parteifinanzierung	42
UNIONSBÜRGERSCHAFT	43
Eurostat veröffentlicht Einbürgerungsbericht für das Jahr 2017	43
EuGH urteilt zum Verlust der (Doppel-)Staatsangehörigkeit	44
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	46
BAUEN UND WOHNEN	46
Kommission leitet zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen Diskriminierung von Grenzgängern bei der Wohnungsbauprämie ein	46
Kommission registriert Europäische Bürgerinitiative „Housing for all“	46
Kommission verklagt Österreich vor dem EuGH wegen der Direktvergabe eines Bauauftrags für ein neues Bürogebäude	47
VERKEHRSPOLITIK	47
Rat nimmt elf Notverordnungen für den Fall eines Brexits ohne Austrittsabkommen an	47
VERKEHRINFRASTRUKTUR	48
Europäisches Parlament und Rat erzielen teilweise Einigung zum Förderinstrument „Europa verbinden“ 2021 - 2027	48
SCHIENENVERKEHR	49
Kommission leitet Befragung zum Fahrplan für die Bewertung des Europäischen Schienengüterverkehrsnetzes ein	49
LUFTVERKEHR	50
Europäisches Parlament nimmt Verordnung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr formal an	50
ÖPNV	50
EuGH urteilt zur direkten Auftragsvergabe im Öffentlichen Personennahverkehr	50
STRAßENVERKEHR	51
Europäisches Parlament fasst Entschließung zu elektronischen Frachtbeförderungsinformationen	51
Kommission veröffentlicht Studie zu sicheren Lkw-Parkplätzen in der EU	52
Kommission beschließt neue Vorschriften für intelligente Verkehrssysteme	52



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	54
18. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion: Aktuelle Bestandsaufnahme / Interoperabilität ETIAS und ECRIS-TCN / Elektronische Beweismittel	54
Wesentliche Ergebnisse des Rates Justiz und Inneres am 07./08.03.2019 in Brüssel	55
E-Evidence-Paket: Allgemeine Ausrichtung zur sogenannten Ansprechpunkte-Richtlinie	55
Elektronische Beweismittel: Orientierungsaussprache zu den Verhandlungsmandatsentwürfen der Kommission für ein EU-US-Abkommen und das Zweite Zusatzprotokoll zur Budapest Konvention des Europarats	57
Europäischer Strafregisterinformationsaustausch: Europäisches Parlament nimmt Standpunkt in erster Lesung an	57
Gesellschaftsrechtspaket: Vorläufige Trilogieinigung zum Umwandlungsvorschlag	59
STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.....	60
Digitalisierung: Neue Umfrage zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik im Bildungsbereich veröffentlicht.....	60
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	61
Horizont Europa: EU-Institutionen erzielen vorläufige politische Einigung zum Verordnungsvorschlag in den Trilogieverhandlungen	61
Kommission treibt Einrichtung des Europäischen Innovationsrats voran und stellt zusätzliche 2 Mrd. € für Pilotphase zur Verfügung	62
„Europäische Universitäten“: 54 Netzwerke bewerben sich in der Pilotausschreibung	63
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT.....	64
Plenartagung des Europäischen Parlaments in Straßburg (11.03.2019 - 14.03.2019): Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMFH.....	64
EU-HAUSHALT	66
EU-Haushalt: Brexit-Maßnahmen im Parlamentsausschuss	66
Ratstagung im Format Allgemeine Angelegenheiten am 19.03.2019: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMFH.....	66
EU-Haushalt: Einigung von Rat und Parlament zum „Fiscalis“-Programm.....	67
EU-Betrugsbekämpfungsbehörde: Abstimmung im Parlamentsausschuss	68
STEUER.....	69
Rat für Wirtschaft und Finanzen berät Digitalsteuer, „Schwarze Steuerliste“ und Mehrwertsteuer	69
Kommission untersucht steuerliche Beihilfe in Luxemburg	70
EuGH-Urteil: Keine Mehrwertsteuerbefreiung für Fahrschulumsätze	71
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	72
Reform der EU-Finanzaufsicht: Einigung von Rat und Europäischem Parlament	72
Europäische Zentralbank setzt expansive Geldpolitik fort.....	73
Europäische Zentralbank: Neuer Chef-Volkswirt ernannt	74
Euro-Gruppe berät Eurozonenbudget, Griechenland und Lettischen Haushaltsentwurf	74



Europäische Zentralbank: Start des Referenzzinssatzes €STR am 02.10.2019	76
Europäische Bankenaufsicht und staatsanleihebesicherte Wertpapiere im Parlamentsausschuss	76
FINANZMARKT	77
Kapitalmarktunion: Fortschrittsbericht der Kommission	77
EuG-Urteil: Finanzielle Unterstützung für italienische Banca Tercas keine Beihilfe	78
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE	80
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	80
Kartellrecht: Kommission verhängt Geldbuße gegen Google	80
Kartellrecht: EU-Kommission verhängt Geldbuße gegen Nike	80
Kartellrecht: Kommission führt neues Online-Tool in Kartellsachen ein	80
Europäisches Parlament nimmt Richtlinie zu unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittelkette an.....	81
Kapitalmarktunion: Vorläufige Trilogeinigung hinsichtlich der Beaufsichtigung europäischer Finanzinstitute.....	81
Kapitalmarktunion: Botschafter der Mitgliedstaaten bestätigen vorläufige Einigung zur Erleichterung des Finanzmarktzugangs für kleine und mittlere Unternehmen	82
Kapitalmarktunion: Fortschrittsbericht der Kommission	82
Kapitalmarktunion: Vorläufige Trilogeinigung für eine robustere Beaufsichtigung zentraler Gegenparteien	83
Programm „InvestEU“: Vorläufige partielle Trilogeinigung	83
Programm „Digitales Europa“: Botschafter der Mitgliedstaaten bestätigen übereinstimmendes Verständnis mit dem Europäischen Parlament	84
Europäisches Parlament und Rat erzielen teilweise Einigung zum Förderinstrument „Europa verbinden“ 2021 - 2027.....	84
AUßENWIRTSCHAFT.....	85
EU-China: Eine strategische Perspektive.....	85
Ausländische Direktinvestitionen: Situationsbericht der Kommission	86
ENERGIE	87
Energieunion: Kommission stellt EU-Mittel in Höhe von 750 Mio. € für zentrale europäische Energieinfrastrukturprojekte bereit	87
Kommission legt delegierten Rechtsakt für Nachhaltigkeitskriterien von Biokraftstoffen vor.....	87
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	88
Horizont Europa: EU-Institutionen erzielen vorläufige politische Einigung zum Verordnungsvorschlag in den Trilogverhandlungen	88
Kommission treibt Einrichtung des Europäischen Innovationsrats (EIC) voran und stellt zusätzliche 2 Mrd. € für Pilotphase zur Verfügung	89
Weltraumprogramm: Botschafter der Mitgliedstaaten bestätigen übereinstimmendes Verständnis mit dem Europäischen Parlament	89



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	91
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	91
Europäischer Rat nimmt Schlussfolgerungen zum Klimawandel an.....	91
Arzneimittel in der Umwelt: Kommission präsentiert Strategie.....	91
Europäisches Parlament nimmt Resolution zur Luftreinhaltung an	92
Langfristklimastrategie: Europäisches Parlament fordert Klimaneutralität bis 2050	92
VERBRAUCHERSCHUTZ	93
Kennzeichnung von Spirituosen: Europäisches Parlament nimmt Verordnung an.....	93
Neue Energieeffizienzkenzeichnungen für Elektrogeräte	93
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	95
Rat diskutiert über Gemeinsame Agrarpolitik nach 2020	95
Europäisches Parlament nimmt Richtlinie zu unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittelkette an.....	95
Langfristklimastrategie: Europäisches Parlament fordert Klimaneutralität bis 2050	96
Kennzeichnung von Spirituosen: Europäisches Parlament nimmt Verordnung an.....	96
Öffentliche Konsultation zur Bewertung der GAP-Maßnahmen für den Weinsektor gestartet	97
Europäischer Rechnungshof empfiehlt weitere Verbesserungen am Öko-Kontrollsystem.....	97
Öko-Sektor in der EU erheblich gewachsen.....	98
Taskforce „Ländliches Afrika“ legt Abschlussbericht vor	99
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	100
Wesentliche Ergebnisse der Ratstagung für Beschäftigung und Sozialpolitik (EPSCO) am 15.03.2019.....	100
Rat legt seine Verhandlungsposition zum Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung fest	101
Vorläufige Einigung über die Reform zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	101
Parlament und Rat bestätigen Sofortmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit im Falle eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU	103
AStV bestätigt vorläufige Einigung zum Richtlinienvorschlag über den besseren Schutz von Hinweisgebern, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. „Whistleblower“)	103
Vorläufige Einigung über Verordnung zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“	104
Europäisches Parlament bestätigt Trilogieeinigung zur Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen	104
Europäisches Parlament legt seine Verhandlungsposition zur Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps 2021 - 2027 fest.....	105
Entschließung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Semester: Beschäftigungspolitische und soziale Aspekte im Jahreswachstumsbericht 2019	105
Dreigliedriger Sozialgipfel	106
EuGH zur Berechnung des jährlichen Urlaubsanspruchs	107



Ausgaben des Staatssektors in der EU im Jahr 2017 - Der höchste Anteil der Staatsausgaben entfällt auf soziale Sicherung und Gesundheit	108
Kommission veröffentlicht Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der EU im Jahr 2019	109
Kommission startet öffentliche Konsultation zum Thema Gleichstellung der Geschlechter in der EU.....	109
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	111
EuGH urteilt zur Erteilung von ergänzenden Schutzzertifikaten für Arzneimittel	111
EuGH urteilt zur kommunalen Auftragsvergabe für Notfallrettung und Krankentransport	111
Europäische Drogenbeobachtungsstelle veröffentlicht Untersuchung zu Drogenrückständen im Abwasser	112
Arzneimittel in der Umwelt: Kommission präsentiert Strategie.....	113
Kommission: Nächster Schritt im Vertragsverletzungsverfahren wegen deutscher Arzneimittelpreisregelungen	114
STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES.....	115
Rat und Europäisches Parlament erteilen Verhandlungsmandat zum Europäischen (Kompetenz)Zentrum für Cybersicherheit	115
Kommission veröffentlicht Eurobarometer-Bericht über Internetsicherheit und Cyberkriminalität	117
Europäischer Rechnungshof veröffentlicht Themenpapier zur Cybersicherheit in der EU	118
Europäisches Parlament bestätigt politische Einigung zum Rechtsakt zur Cybersicherheit	119
Kartellrecht: Kommission verhängt Geldbuße gegen Google	121
Programm „Digitales Europa“: Botschafter der Mitgliedstaaten bestätigen übereinstimmendes Verständnis mit dem Europäischen Parlament	121
Digitalisierung: Neue Umfrage zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik im Bildungsbereich veröffentlicht.....	122



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

AKTUELL: ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ZUR URHEBERREFORM UND ZUR ZEITUMSTELLUNG

Vom 25.03.2019 - 28.03.2019 findet die Plenartagung des Europäischen Parlaments (EP) in Straßburg statt. Topaktuell sind nachfolgend die beiden wichtigsten Beschlüsse vom 26.03.2019 aufgeführt:

- EP stimmt der Reform des Urheberrechts zu

Die Abgeordneten haben die Richtlinie mit 348 Ja-Stimmen bei 274 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen angenommen. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass die seit langer Zeit bestehenden Rechte und Pflichten des Urheberrechts auch für das Internet gelten. Direkt betroffen sind Internet-Plattformen wie YouTube, Facebook und Google News.

Konkretes Ziel der Richtlinie ist es, die Stellung der Rechteinhaber zu verbessern, insbesondere von Musikern, Interpreten und Drehbuchautoren (Kreative) sowie von Nachrichtenverlagen, so dass diese eine bessere Vergütung für die Verwendung ihrer Werke auf Internet-Plattformen durchsetzen können. Die Plattformen werden direkt für Inhalte, die auf ihre Website hochgeladen werden, haftbar sein, und den Verlegern wird automatisch das Recht eingeräumt, im Namen ihrer Journalisten über die Vergütung für Artikel zu verhandeln, die von Nachrichtenaggregatoren verwendet werden.

Damit endet das 2016 begonnene Gesetzgebungsverfahren für das EP. Es liegt nun an den Mitgliedstaaten, den Beschluss in den kommenden Wochen ihrerseits zu billigen. Wenn die Mitgliedstaaten den vom EP angenommenen Text billigen, tritt er nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft. Dann haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Bestimmungen in nationale Gesetzgebung umzusetzen.

- EP für Beendigung des Wechsels zwischen Sommer- und Winterzeit ab 2021

Die Abgeordneten stimmten dafür, dass ab 2021 die Uhren im Frühling und Herbst nicht mehr um eine Stunde vor- oder zurückgedreht werden. EU-Länder, die beschließen, ihre Sommerzeit dauerhaft beizubehalten, sollten die Uhren am letzten Sonntag im März 2021 zum letzten Mal umstellen. Länder, die es vorziehen, die Normalzeit (Winterzeit) beizubehalten, können die Uhren am letzten Oktobertag 2021 letztmalig umstellen, heißt es im verabschiedeten Entwurf des EP (angenommen mit 410 Stimmen, bei 192 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen).



Die Abgeordneten unterstützen damit den Vorschlag der Kommission, die jahreszeitbedingten Zeitumstellungen zu beenden, jedoch mit Verschiebung des Datums von 2019 auf 2021. Zudem fordert das EP die EU-Staaten und die Kommission auf, Entscheidungen untereinander abzustimmen, um sicherzustellen, dass die Anwendung der Sommerzeit in einigen Ländern und der Winterzeit in anderen keine Störungen des Binnenmarktes hervorruft.

Der verabschiedete Text legt somit die Position des EP für Verhandlungen mit den EU-Ministern über den endgültigen Wortlaut der Verordnung fest.

Eine ausführliche Berichterstattung zu den weiteren wesentlichen Themen und Beschlüssen der laufenden Plenarwoche erfolgt im nächsten Europabericht.

Überblick zu den Schwerpunkten der Plenarwoche:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/agenda/briefing/2019-03-25>

FRÜHJAHRSGIPFEL DES EUROPÄISCHEN RATES IN BRÜSSEL (21./22.03.2019)

Im Mittelpunkt des ersten Tages des Frühjahrsgipfels der Staats- und Regierungschefs am 21.03.2019 in Brüssel (Format: EU-27) standen Schlussfolgerungen zur Verschiebung des Brexit. Der EU-Gipfel hat Großbritannien zwei Möglichkeiten für eine kurze Verschiebung des Brexit angeboten:

- Falls das britische Unterhaus diese Woche das Austrittsabkommen annehme, werde der Brexit-Termin auf den 22.05.2019 verlegt.
- Andernfalls habe Großbritannien noch bis zum 12.04.2019 Zeit, um zu entscheiden, ob man an den Europawahlen teilnehmen und eine längere Brexit-Verschiebung bis Ende 2019 beantragen wolle. Die Alternative wäre ein ungeordneter Austritt.

EU-Ratspräsident *Donald Tusk* erklärte, die 27 EU-Staaten außer Großbritannien hätten sich einstimmig auf ihre Antwort zu den Anträgen der britischen Seite geeinigt. Die britische Premierministerin *Theresa May* habe das Angebot angenommen.

Zum Hintergrund: Großbritannien sollte ursprünglich am 29.03.2019 aus der EU austreten. Wegen der Schwierigkeiten bei der Ratifizierung des mit der EU ausgehandelten Austrittsvertrags bat *May* am vergangenen Mittwoch um eine Verschiebung bis zum 30.06.2019. Dies stieß bei vielen EU-Regierungen aber auf Widerstand, weil der Termin erst nach der Europawahl (23. - 26.05.2019) liegt. An ihr müsste Großbritannien dann eigentlich teilnehmen, obwohl es aus der EU austritt.

Am zweiten Gipfeltag (22.03.2019) haben die Staats- und Regierungschefs im Format der EU-28 zudem Schlussfolgerungen zu folgenden Themen angenommen:



Stärkung der wirtschaftlichen Basis der EU:

- Der Binnenmarkt sollte weiter vertieft und gestärkt werden, wobei der Schwerpunkt besonders auf die Entwicklung einer Dienstleistungswirtschaft und die durchgängige Verbreitung digitaler Dienste zu legen ist. Es sollten weitere Schritte unternommen werden, um die Kapitalmarktunion und die Energieunion zu vertiefen und eine faire und wirksame Besteuerung zu gewährleisten. Die Kommission wird ersucht, bis März 2020 in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten einen langfristigen Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften zu entwickeln.
- Angesichts der Bedeutung einer global integrierten, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen industriellen Basis wird die Kommission ersucht, bis Ende 2019 eine langfristige Vision für die industrielle Zukunft der EU einschließlich konkreter Maßnahmen zu ihrer Umsetzung vorzulegen.
- Besonderer Nachdruck sollte auf Datenzugang, -austausch und -nutzung, auf Datensicherheit und auf künstliche Intelligenz in einem Umfeld des Vertrauens gelegt werden. Der Europäische Rat sieht der Empfehlung der Kommission zu einem abgestimmten Vorgehen bei der Sicherheit von 5G-Netzen erwartungsvoll entgegen.
- Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Europäischen Innovationsrat weiter zu unterstützen, die Umsetzung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse zu erleichtern und dabei gleiche Wettbewerbsbedingungen sowie ein Regelungsumfeld und einen Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen zu gewährleisten, die Innovation begünstigen.
- Der europäische Wettbewerbsrahmen soll an neue technologische und globale Marktentwicklungen anpassen werden. Die Kommission beabsichtigt, bis zum Ende des Jahres herauszuarbeiten, wie Lücken im EU-Recht geschlossen werden können, um den im Binnenmarkt auftretenden wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen von ausländischer staatlicher Beteiligung und Finanzierung durch staatliche Beihilfen umfassend entgegenzutreten.
- Der Europäische Rat bekräftigt, dass er an einem offenen regelbasierten multilateralen Handelssystem, in dessen Zentrum eine modernisierte WTO steht, festhält und gewillt ist, allen Formen des Protektionismus und Verzerrungen entgegenzutreten. Der Europäische Rat fordert, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, damit alle Elemente der Gemeinsamen Erklärung der Vereinigten Staaten vom 25. Juli 2018 rasch umgesetzt werden.
- Die EU muss zudem ihre Interessen angesichts unlauterer Praktiken von Drittländern schützen und zu diesem Zweck handelspolitische Schutzmaßnahmen und die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge in vollem Umfang nutzen und wirkliche Gegenseitigkeit mit Drittländern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sicherstellen. Der Europäische Rat fordert die Wiederaufnahme der Beratungen über das EU-Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen.
- Der neue europäische Rahmen für die Überprüfung ausländischer Investitionen wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Investitionen, die eine Bedrohung der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung darstellen, entgegenzutreten.



- Im März 2020 wird der Europäische Rat auf der Grundlage eines umfassenden Beitrags der Kommission eine breitgefächerte Aussprache über die Stärkung der wirtschaftlichen Basis der EU führen.

Klimawandel:

- Der Europäische Rat bekräftigt, dass er am Übereinkommen von Paris festhält, und ist sich bewusst, dass die weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse intensiviert werden müssen.
- Er betont, wie wichtig es ist, dass die EU spätestens 2020 eine ehrgeizige langfristige Strategie vorlegt, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris auf Klimaneutralität ausgerichtet ist, und dabei den Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie Rechnung trägt.
- Er fordert die rechtzeitige Fertigstellung der nationalen langfristigen Strategien und erklärt, dass die Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens von Paris erhebliche Möglichkeiten und Potenzial für Wirtschaftswachstum, neue Arbeitsplätze und technologische Entwicklung sowie für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas bietet, die es zu nutzen gilt, wobei ein für alle gerechter und sozial ausgewogener Wandel zu gewährleisten ist.
- Er fordert den Rat auf, seine Arbeit an einer langfristigen Klimastrategie zu intensivieren, bevor der Europäische Rat im Juni 2019 erneut über das Thema berät.

Außenbeziehungen:

- Der Europäische Rat hat das am 9. April 2019 stattfindende Gipfeltreffen EU-China vorbereitet. Er führte einen Gedankenaustausch über die Gesamtheit der Beziehungen zu China im globalen Kontext.
- Fünf Jahre nach der rechtswidrigen Annexion der Krim und Sewastopols durch Russland tritt die EU weiter entschlossen für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine ein. Die EU bekräftigt, dass sie diesen Verstoß gegen das Völkerrecht, der nach wie vor einen direkten Angriff auf die internationale Sicherheit darstellt, nicht anerkennt und ihn weiterhin verurteilt. Die EU ist weiter fest entschlossen, ihre Politik der Nichtanerkennung umzusetzen.
- Der Europäische Rat bedauert zutiefst die Todesopfer und die Zerstörung in Mosambik, Malawi und Simbabwe, die der tropische Zyklon Idai verursacht hat. Der Europäische Rat begrüßt die Notfallmaßnahmen, die bereits von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten in die Wege geleitet wurden, und bringt seine Bereitschaft zum Ausdruck, die betreffenden Länder bei der Bereitstellung dringender humanitärer Nothilfe für die betroffene Bevölkerung weiterhin zu unterstützen.



Gewährleistung freier und fairer Wahlen sowie Kampf gegen Desinformation:

- Der Europäische Rat fordert weitere verstärkte und koordinierte Anstrengungen zur Bewältigung der internen und externen Aspekte von Desinformation und zum Schutz der Europawahl und der nationalen Wahlen in der gesamten EU. Hierbei ist Informationsaustausch von entscheidender Bedeutung, und die unlängst erfolgte Einrichtung des Frühwarnsystems ist ein wichtiger Schritt voran.
- Der Europäische Rat fordert private Betreiber wie etwa Online-Plattformen und soziale Netzwerke nachdrücklich auf, den Verhaltenskodex vollständig umzusetzen und höhere Standards für Verantwortung und Transparenz zu gewährleisten.
- Er fordert fortgesetzte und koordinierte Anstrengungen zum Schutz der demokratischen Systeme der Union und zur Bekämpfung der unmittelbaren und langfristigen Bedrohungen, die von Desinformation ausgehen, als integralen Bestandteil der Stärkung der Resilienz der EU gegenüber hybriden Bedrohungen.
- Ausgehend von einem Bericht über die gewonnenen Erkenntnisse, den der Vorsitz in Zusammenarbeit mit der Kommission und der Hohen Vertreterin ausarbeiten wird, wird sich der Europäische Rat auf seiner Tagung im Juni erneut mit diesem Thema befassen, um Orientierung für unsere langfristige Antwort zu geben.

Tagungsseite des Europäischen Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2019/03/21-22/>

TAGUNG DES RATES FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 19.03.2019

Am 19.03.2019 tagte der Rat in der Formation Allgemeine Angelegenheiten.

Die wesentlichen Themen und Ergebnisse im Überblick:

- Nächster mehrjähriger Finanzrahmen

Die Minister führten eine Orientierungsaussprache über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021 - 2027. Sie äußerten sich zu den im MFR vorgesehenen Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz-Mainstreaming und Migration.

Sie waren sich einig, dass auf der Tagung des Europäischen Rates im Juni ein gestraffter Entwurf der Verhandlungsbox vorgelegt werden sollte, damit auf der Tagung des Europäischen Rates im Herbst 2019 eine Einigung erzielt werden kann. Dieser Entwurf einer Verhandlungsbox führt die Punkte zusammen, bei denen wahrscheinlich politische Orientierungen von den EU-Führungsspitzen erforderlich sind, damit der Rat seinen Standpunkt festlegen kann.



- Instrument für Heranführungshilfe

Die Minister einigten sich auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III). Das IPA III ist Teil des MFR für den Zeitraum 2021 - 2027. Mit dem IPA III werden die begünstigten Länder bei der Annahme und Umsetzung entscheidender politischer, institutioneller, sozialer und wirtschaftlicher Reformen unterstützt, die zur Einhaltung der Werte der EU und zur schrittweisen Angleichung an ihre Vorschriften, Normen und Strategien erforderlich sind.

- Märztagung des Europäischen Rates

Der Rat beriet zum Abschluss der Vorbereitungen für die Tagung des Europäischen Rates am 21./22. März 2019 über einen Entwurf von Schlussfolgerungen.

- Europäisches Semester

Der Rat prüfte einen Bericht des Vorsitzes, in dem die Beiträge der verschiedenen Ratsformationen zum Paket des Europäischen Semesters 2019 zusammengefasst sind. Die europäische Wirtschaft wächst bereits das sechste Jahr in Folge. Weiteres Handeln ist jedoch erforderlich, um die Wirtschaft vor globaler Instabilität und mittel- bis langfristigen Herausforderungen zu schützen. Der Rat hat sich überdies darauf verständigt, dem Europäischen Rat den Entwurf einer Empfehlung zuzuleiten, in der die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets aufgerufen werden, ihre wachstumsfördernde Politik 2019 und 2020 fortzusetzen.

- Notfallmaßnahmen für den Brexit

Der Rat nahm ohne Aussprache eine Reihe von Rechtsakten als Teil seiner Notfallmaßnahmen für den Fall eines Brexits ohne Abkommen an. Ziel dieser Rechtsakte ist eine größtmögliche Schadensbegrenzung im Falle eines ungeordneten Brexits in spezifischen Sektoren, in denen es zu erheblichen Störungen für Bürger und Unternehmen kommen würde, beispielsweise in den Bereichen soziale Sicherheit, Mobilität junger Menschen, Verkehr und Fischerei. Diese Maßnahmen sind zeitlich befristet, von begrenzter Tragweite und werden einseitig von der EU erlassen. Sie sollen auf keinen Fall sämtliche Vorteile einer EU-Mitgliedschaft oder die in dem Austrittsabkommen vorgesehenen Bedingungen für einen Übergangszeitraum nachbilden.

- Den Missbrauch personenbezogener Daten bei den Europawahlen verhindern

Der Rat nahm ohne Aussprache neue Vorschriften an, die den Missbrauch von personenbezogenen Daten durch die europäischen politischen Parteien bei der Europawahl verhindern sollen. Sie ermöglichen es, finanzielle Sanktionen gegen europäische politische Parteien und Stiftungen zu



verhängen, die Verstöße gegen die geltenden Datenschutzvorschriften nutzen, um bewusst auf das Ergebnis der Europawahl Einfluss zu nehmen, oder dies versuchen.

Tagungsseite des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2019/03/19/>

TAGUNG DES RATES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN AM 18.03.2019

Am 18.03.2019 tagte der Rat in der Formation Auswärtige Angelegenheiten.

Die wesentlichen Themen und Ergebnisse im Überblick:

- Laufende Angelegenheiten

Die Hohe Vertreterin und die Außenminister begrüßten die Ergebnisse der dritten Brüsseler Konferenz zur Zukunft Syriens und der Region. Die EU sicherte ihre Unterstützung für den politischen Prozess unter Führung der Vereinten Nationen zu und betonte, der syrischen Bevölkerung weiterhin zur Seite zu stehen. Auch wurde die sich verschlechternde humanitäre Situation in Venezuela angesprochen, wobei die Wichtigkeit einer politischen Lösungsfindung betont wurde. Weitere Themen waren die Unterzeichnung des Friedensabkommens in der Zentralafrikanischen Republik sowie die von den Vereinigten Staaten kürzlich angekündigten Maßnahmen im Hinblick auf den Internationalen Strafgerichtshof.

- EU-China-Beziehungen und anschließendes Gespräch mit dem chinesischen Staatsrat und Außenminister *Wang Yi*

Grundlage hierfür war eine gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin und der Kommission mit dem Titel „EU-China – Strategische Perspektiven“ vom 12.03.2019. Die Minister betonten, ein geschlossenes, solidarisches und konsequentes Auftreten zur Bewältigung der von China ausgehenden Herausforderungen zu zeigen. Neben dem Menschenrechtsdialog EU-China komme auch dem Schutz europäischer Werte und Interessen große Bedeutung zu. Ein fairer Wettbewerbszugang für europäische Unternehmen, Cybersicherheit, die Überprüfung von Investitionen und die Wichtigkeit, EU-Unternehmen und kritische Infrastrukturen zu schützen, wurden ebenfalls diskutiert. Verstärkt werden soll die Zusammenarbeit mit China auf Gebieten wie Multilateralismus, Klimaschutz, Nichtverbreitung von Waffen, Friedenssicherung und der Bewältigung regionaler sicherheitspolitischer Herausforderungen.



- Republik Moldau

Es wurde betont, dass nach den Parlamentswahlen im Februar nun eine transparente und glaubwürdige Regierungsbildung stattfinden müsse. Voraussetzung für eine weitere Zusammenarbeit sei die Einhaltung des Assoziationsabkommen. Die Republik Moldau müsse sich eindeutig zur Reformagenda sowie zur Rechtstaatlichkeit und den demokratischen Grundsätzen bekennen. Nur eine Verbesserung in diesen Bereichen ermögliche eine Wiederaufnahme der Gewährung von Finanzhilfen. Besondere Wichtigkeit komme der Unterstützung der Zivilgesellschaft und der Verbesserung der Lage der moldauischen Bevölkerung zu.

- Konflikt im Jemen

Mit Blick auf die besorgniserregende humanitäre Situation wurde betont, dass der Konflikt nicht mit militärischen Mitteln, sondern nur durch Einhaltung des sog. Stockholmer Abkommens gelöst werden könne. Die EU unterstützt die durch die UN koordinierten Bemühungen für eine politische Lösung weiterhin uneingeschränkt. Jemenitische Frauen müssten vollkommen am politischen Prozess beteiligt werden.

Tagungsseite des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2019/03/18/>

EUROPAS LIBERALE STARTEN MIT SPITZENKANDIDATIN VESTAGER IN EU-WAHLKAMPF

Europas Liberale haben am 21.03.2019 unter Führung der dänischen Kommissarin *Margrethe Vestager* offiziell ihre Kampagne für die Europawahl Ende Mai gestartet. Die Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE) präsentierte in Brüssel die aktuelle Wettbewerbskommissarin als Anwärtlerin für die Nachfolge von EU-Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker*.

Die wichtigsten Informationen zum ALDE-Wahlkampfauftakt im Überblick:

- Dem liberalen Wahlkampfteam gehören insgesamt sieben Politiker aus verschiedenen Ländern an, darunter die FDP-Generalsekretärin und EU-Spitzenkandidatin ihrer Partei, *Nicola Beer*. Auch der frühere belgische Regierungschef und ALDE-Fraktionschef *Guy Verhofstadt*, die slowenische EU-Kommissarin für Verkehr, *Violeta Bulc*, und die frühere italienische Außenministerin und Ex-EU-Kommissarin *Emma Bonino* ziehen mit *Vestager* in den Wahlkampf. Der Spanier *Luis Garicano* von der Partei *Ciudadanos* und die Ungarin *Katalin Cseh* von der Partei *Momentum* komplettieren das Team. An dem Wahlkampfauftakt beteiligten sich hunderte Liberale, darunter die Regierungschefs der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs, *Mark Rutte*, *Charles Michel* und *Xavier Bettel*.



- *Vestager* sagte, es gehe ihr nicht um die Kandidatur für einen EU-Posten, sondern um Ideen, wie mit Herausforderungen wie dem Klimawandel, der Cybersicherheit, der Einwanderung oder zukunftssicheren Arbeitsplätzen umzugehen sei.
- Die 50-jährige dänische Ex-Wirtschaftsministerin hat sich als EU-Kommissarin einen Namen gemacht mit hohen Geldstrafen für US-Konzerne wegen Missbrauchs ihrer marktbeherrschenden Stellung oder Steuerflucht. Erst am 20.03.2019 verhängte sie gegen den Internetkonzern Google eine Strafe von 1,49 Mrd. €, weil das US-Unternehmen seine Marktmacht bei Online-Werbung missbraucht hatte.

An dem Treffen am 20.03.2019 nahm *Stanislas Guerini* teil, der die Partei La République en Marche (LREM) von Frankreichs Staatschef *Emmanuel Macron* führt. Er sagte der Nachrichtenagentur AFP, seine Partei wolle, dass sich ihre künftigen Abgeordneten der ALDE anschließen, um „eine Schlüsselfraktion im Europäischen Parlament“ zu bilden.

Die drei Spitzenkandidaten der großen europäischen Parteien im Überblick:

- *Manfred Weber* (Europäische Volkspartei – EVP)
- EU-Kommissionsvize *Frans Timmermans* (Sozialdemokratische Partei Europas – SPE)
- *Margrethe Vestager* (Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa – ALDE)

Artikel von EURACTIV:

<https://www.euractiv.com/section/eu-elections-2019/news/vestager-joins-eu-commission-presidency-race/>

EUROPÄISCHE VOLKSPARTEI STIMMT FÜR SUSPENDIERUNG DER UNGARISCHEN FIDESZ-PARTEI

Die Europäische Volkspartei (EVP) hat am 20.03.2019 die Mitgliedschaft der rechtsnationalen ungarischen Fidesz-Partei vorerst auf Eis gelegt. 190 von 194 Delegierten haben für das Einfrieren gestimmt, drei dagegen. Der Vorsitzende der Fidesz-Partei, *Viktor Orban*, lobte den Beschluss. Zugleich bekräftigte er, dass seine Partei weiterhin die Kandidatur von *Manfred Weber* für das Amt des EU-Kommissionspräsidenten unterstützen werde. EVP-Fraktionschef *Manfred Weber* betonte, dass ein Ausschluss von Fidesz trotz Suspendierung immer noch eine Option sei. Eine Expertenkommission unter der Führung des ehemaligen EU-Ratschefs *Herman Van Rompuy* soll nun darüber entscheiden, ob und wann die Mitgliedsrechte der Partei wieder in Kraft gesetzt werden.

Zum Hintergrund:

- Kritiker werfen dem ungarischen Ministerpräsidenten *Orban* vor, in Ungarn seit Jahren Demokratie und Rechtsstaat auszuhöhlen, kritische Medien zum Schweigen zu bringen und die Opposition durch Repressalien wie willkürliche Geldstrafen zu schwächen.



- *Orban* geriet zudem zuletzt mit seiner Anti-Brüssel-Kampagne in die Kritik. Seine Regierung hatte im Februar eine Plakatkampagne gegen den US-Milliardär *George Soros* und EU-Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* gestartet, der ebenfalls der EVP angehört. Budapest wirft ihnen vor, sie wollten die EU-Länder zur Flüchtlingsaufnahme verpflichten und den nationalen Grenzschutz schwächen.
- Außerdem hatte *Orban* EVP-Politiker verbal beleidigt. 13 der 51 nationalen EVP-Mitgliedsparteien beantragten daraufhin den Ausschluss von Fidesz oder die vorläufige Aussetzung der Mitgliedschaft.

Pressemitteilung der EVP:

<https://www.epp.eu/press-releases/fidesz-membership-suspended-after-epp-political-assembly/>

BESSERER SCHUTZ VON HINWEISGEBERN (SOG. „WHISTLEBLOWER“)

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) hat am 15.03.2019 die zwischen Rat und dem Europäischen Parlament (EP) am 12.03.2019 erzielte vorläufige Einigung zum Richtlinienvorschlag über den besseren Schutz von Hinweisgebern, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. „Whistleblower“), angenommen.

Zum Hintergrund: Angesichts mehrerer Skandale wie u. a. den sogenannten Panama Papers, die erst durch Whistleblower öffentlich geworden waren, hatte die Kommission ihre Initiative zum besseren Schutz von Hinweisgebern am 23.04.2018 vorgelegt (EB 08/2018). Mit der Richtlinie sollen Whistleblower anhand EU-weiter Mindeststandards besser geschützt werden. Die wichtigsten Bestandteile des Vorschlages sind die Einrichtung von Meldekanälen im privaten und öffentlichen Sektor und ein umfassender Schutz vor Repressalien bzw. Benachteiligungen, die der Hinweisgeber aufgrund des Hinweises erleiden könnte. EP und Rat hatten ihre jeweiligen Verhandlungspositionen bereits im vergangenen Jahr (siehe hierzu Beitrag des StMI im EB 19/2018) bzw. am 25.01.2019 festgelegt (EB 03/2019). Die Trilogie begannen daraufhin am 29.01.2019 und konnten nun nach dem fünften Trilog rechtzeitig vor den Wahlen zum EP abgeschlossen werden.

Der gefundene Kompromiss sieht nun im Grundsatz die Aufrechterhaltung des dreistufigen Meldesystems insofern vor, als u. a. Unternehmen ab 50 Mitarbeitern einen internen Berichtskanal einrichten müssen. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts greift die Regelung ab 10.000 Einwohner bzw. 50 Mitarbeiter, wobei dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet wird einen gemeinsamen Berichtskanal für mehrere Kommunen vorzusehen.

In der ersten Stufe wird dem Hinweisgeber jedoch die freie Wahl gelassen, ob er Missstände zunächst intern oder unmittelbar extern meldet. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten den Hinweisgeber ermutigen, zunächst den internen Weg zu beschreiten. Ein Gang an die Öffentlichkeit ist grundsätzlich nur möglich, wenn sich der Hinweisgeber zuvor erfolglos an eine zuständige externe Stelle gewendet hat.



Vom Anwendungsbereich erfasst sind etwa die Felder Steuerhinterziehung, öffentliche Auftragsvergabe, Geldwäsche, Produkt- und Transportsicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz, nukleare Sicherheit und Datenschutz. Nicht durchsetzen konnte sich das EP mit der geforderten Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs auf Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerrechte und den Grundsatz der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz.

Sobald das EP die Einigung bestätigt hat, wird der Gesetzestext von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet und sodann von Seiten des EP und des Rates förmlich angenommen. Anschließend haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die neuen Regeln in nationales Recht umzusetzen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1604_de.htm

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/15/better-protection-of-whistle-blowers-council-confirms-agreement-with-parliament/>

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190311IPR31055/whistleblower-erstmals-eu-weiter-schutz-fur-hinweisgeber>



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION

INNERE SICHERHEIT

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES RATES JUSTIZ UND INNERES AM 07./08.03.2019 IN BRÜSSEL

Am 07./08.03.2019 tagte der Rat Justiz und Inneres in Brüssel. Die letzte formelle Sitzung fand am 06./07.12.2018 in Brüssel, die letzte informelle Sitzung am 07./08.02.2019 in Bukarest (EB 04/19) statt. Am 07.03.2018 wurden die Innenthemen, am 08.03.2019 die Justizthemen behandelt.

Aus dem Bereich des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wurden insbesondere folgende wesentliche Punkte behandelt:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Europäischen Grenz- und Küstenwache

Die rumänische Ratspräsidentschaft hat zum Ablauf der interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog-Verhandlungen) mündlich berichtet. Die bisherigen Gespräche seien in positiver Grundstimmung verlaufen; gleichwohl sei noch intensive Arbeit erforderlich, um eine gemeinsame Basis in allen offenen Fragen zu finden. Ziel sei eine Einigung noch vor Abschluss der laufenden Legislaturperiode. Daraufhin sei eine kurze Aussprache erfolgt, die sich auf die zwei zentralen Themen – Drittstaatenkooperation und Rückführung abgelehnter Asylbewerber – konzentriert habe.

Fortschrittsbericht zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)

Auf Initiative der Kommission, unterstützt von Deutschland und Frankreich, fand im Rat eine ausführliche Diskussion und Positionierung der Mitgliedstaaten zu der Frage statt, ob alle sieben Dossiers des GEAS nur als Gesamtpaket verhandelt und verabschiedet werden können oder aber ob einzelne Dossiers (insbesondere die Eurodac-Verordnung und die Asylagentur-Verordnung) aus dem Paket herausgenommen und einzeln verabschiedet werden können. Ein Ergebnis dazu gibt es nicht. Die Diskussionen werden im Rat fortgeführt.

Zusammenarbeit der EU mit Drittländern bei Migrationsfragen

Die Diskussion verlief auf der Basis des vorgelegten Diskussionspapiers. Zwischen den Mitgliedstaaten bestand Einigkeit, dass eine vertiefte Kooperation mit Ländern wie Libyen, Marokko und Tunesien erfolgen soll. Auch die Zusammenarbeit mit weiteren Herkunfts- und Transitstaaten (insbes. Nahost, Westbalkan, weitere afrikanische Staaten) solle weiter intensiviert werden. Hierzu müsse flexible und angemessene finanzielle Unterstützung zur Verfügung stehen. Neben den Beiträgen zum EU-Treuhandfonds für Afrika und bilateraler Unterstützung sei dies auch bei den Diskussionen zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen zu berücksichtigen.



Orientierungsaussprache zum weiteren Vorgehen bei der Reaktion der EU auf den Terrorismus

Die Innenminister haben sich zu einer möglichen Priorisierung laufender Gesetzgebungsinitiativen geäußert. Es sei eine Generaldiskussion über die Maßnahmen im Antiterrorkampf geführt und ein kurzer Ausblick auf die zukünftige Zusammenarbeit gegeben worden. Dabei sei das bisher Geschehene lediglich reflektiert worden ohne neue Ansätze vorzustellen. Besondere Erwähnung haben in der Diskussion die Interoperabilität der EU-Datenbanken und das Schengener Informationssystem gefunden. Das Thema Geldwäsche sei unter dem Blickwinkel der Terrorismusfinanzierung ebenfalls angesprochen worden.

Die Präsidentschaft habe resümiert, dass die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen Priorität habe. Weitere Arbeiten würden im Rat auf Arbeitsebene erfolgen.

Gewährleistung freier und fairer Wahlen sowie Bekämpfung der Desinformation

Der Vorsitz unterrichtete über die Vorkehrungen, die zur Sicherung der Europawahlen gegen unzulässige Beeinflussungen getroffen wurden oder noch getroffen werden. Er verwies insoweit auf die Ratschlussfolgerungen zur Sicherstellung freier und fairer Wahlen (EB 05/19).

Die Kommission habe von regelmäßigen Kontakten mit Internetplattformen (Facebook, Google, Twitter, Microsoft, Snapchat) im Hinblick auf die Herstellung transparenter Wahlwerbung auf diesen Plattformen (transparente Finanzierung, Kennzeichnung als Wahlwerbung, Bekämpfung von Fake Accounts, Öffnung für unabhängige Prüfung). Die Kommission habe zugleich bedauert, dass die Betreiber der Internetplattformen sowohl inhaltlich als auch zeitlich bisher weit hinter den selbst gesteckten Zielen zurückblieben.

Beim Mittagessen überprüften die Innenminister die in den letzten fünf Jahren im Bereich Inneres erzielten Fortschritte und erörterten die künftigen Herausforderungen. Diese Debatte fand im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für eine neue strategische Agenda statt, die vom Europäischen Rat im Juni (20./21.06.2019) angenommen werden soll.

Der Rat nahm darüber hinaus die am 23.11.2017 von der Kommission vorgeschlagene Änderung des Katastrophenschutzverfahrens der EU an (EB 05/19).

Die nächste formelle Sitzung des Rates Justiz und Inneres findet am 06./07.06.2019 in Luxemburg statt.

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/38403/st07250-en19.pdf>

Tagungsseite des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2019/03/07-08/>



18. FORTSCHRITTSBERICHT ZUR SICHERHEITSUNION: BILANZ / MAßNAHMEN GEGEN DESINFORMATION UND ZUM SCHUTZ ÖFFENTLICHER RÄUME / SICHERHEIT FÜR 5G-NETZE

Am 20.03.2019 hat die Kommission ihren achtzehnten „Fortschrittsbericht auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ veröffentlicht. Der siebzehnte Bericht erschien am 11.12.2018 (EB 20/18). Der Bericht setzt den Schwerpunkt neben den noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsinitiativen auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation und Schutz der Europawahlen vor Cyberattacken. Daneben enthält der Bericht aus Sicht der Kommission bewährte Praktiken zum Schutz öffentlicher Räume sowie erstmalig Ausführungen zu Schwachstellen bei der digitalen Infrastruktur.

Zeitplan noch nicht abgeschlossener Gesetzgebungsinitiativen

Bei 15 von 22 Gesetzgebungsinitiativen wurde bereits eine Einigung erzielt. Aus Sicht der Kommission seien die Arbeiten an der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache sowie an der Eurodac-Verordnung vorrangig. Von besonderer Bedeutung sei eine Einigung bei der Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte. Daneben fordert die Kommission das Europäische Parlament auf, seinen Standpunkt auch bei der Richtlinie zu elektronischen Beweismittel schnellstmöglich zu verabschieden.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation und Schutz der Europawahlen vor Cyberattacken

Die Kommission verweist auf die bereits unternommenen Anstrengungen im Kampf gegen Desinformation – im April 2018 legte die Kommission ein europäisches Konzept und Selbstregulierungsinstrumente zur Bekämpfung von Desinformation im Internet fest, darunter den EU-weiten Verhaltenskodex für den Bereich der Desinformation, die Förderung eines unabhängigen Netzes von Faktenprüfern und Instrumente zur Förderung von Qualitätsjournalismus. Am 16.10.2018 wurde der Verhaltenskodex von Facebook, Google, Twitter und Mozilla sowie von Berufsverbänden der Online-Plattformen und der Werbebranche unterzeichnet. Die Kommission veröffentlicht monatlich die von den Plattformen übermittelten Fortschrittsberichte – zuletzt am 20.03.2019. Ende 2019 wird die Kommission die Ergebnisse auswerten und sofern diese nicht zufriedenstellend sind, ggf. gesetzgeberisch tätig werden.

Diese Woche stellten Kommission und Auswärtiger Dienst im Hinblick auf die Europawahl 2019 ein Frühwarnsystem vor, um den Mitgliedstaaten den Austausch von Daten und die Bewertung von Desinformationskampagnen zu erleichtern und Warnmeldungen über Vorkommnisse von Desinformation in Echtzeit zur Verfügung zu stellen.

Implementierung abgeschlossener Gesetzgebungsinitiativen

- Die Kommission betont, dass die Implementierung der EU-Richtlinie über die Übermittlung und Speicherung von Fluggastdaten (EU-PNR-Richtlinie) essentiell für die Terrorismusbekämpfung ist. Die Richtlinie musste bis zum 25.05.2018 implementiert sein – 3 Mitgliedstaaten haben der Kommission



noch keine Umsetzung ins nationale Recht gemeldet (Spanien, Finnland und die Niederlande) und 2 weitere (Tschechische Republik und Slowenien) haben nur eine teilweise Umsetzung gemeldet.

- Die Richtlinie über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung sollte bis zum 06.05.2018 implementiert werden – 5 Mitgliedstaaten haben noch keine Umsetzung ins nationale Recht gemeldet und 5 weitere müssen die Meldung noch abschließen.
- Die Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (NIS-Richtlinie) sollte bis zum 09.05.2018 implementiert werden – 2 Mitgliedstaaten haben noch keine Umsetzung ins nationale Recht gemeldet und ein weiterer müsse die Meldung noch abschließen.
- Die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung sollte bis zum 08.09.2018 implementiert werden – 3 Mitgliedstaaten haben noch keine Umsetzung ins nationale Recht gemeldet und 4 weitere müssen die Meldung noch abschließen.
- Die Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (Umsetzungsfrist 14.09.2018) müsse noch von 17 Mitgliedstaaten ins nationale Recht umgesetzt werden (u. a. auch von Deutschland).

Bewährte Praktiken zum Schutz öffentlicher Räume

Die Kommission spricht konkrete Empfehlungen für die Bereiche „Bewertung und Planung“, „Sensibilisierung und Schulung“, „Physischer Schutz“ sowie „Kooperation“ aus. So wird z. B. empfohlen:

- Entwicklung und Umsetzung eines Sicherheitsplans für Einrichtungen oder Veranstaltungen, einschließlich Vorbereitungs-, Notfall- und Bergungsmaßnahmen, Ermittlung der geeigneten Sicherheitsmaßnahmen für die Umgebung der Einrichtung oder der Veranstaltung.
- Ernennung und Schulung einer Person, die für die Koordinierung und Umsetzung der im Sicherheitsplan enthaltenen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist.
- Einleitung von Sensibilisierungskampagnen zur Meldung verdächtigen Verhaltens und zur Reaktion auf einen Angriff, der die Sicherheit einer Einrichtung oder eines Ereignisses beeinträchtigt.
- Bewertung der erforderlichen Zugangskontrollen und -barrieren und Vermeidung neuer Schwachstellen. Zugangskontrollen und -barrieren sollten keine Risiken verschieben und neue Ziele schaffen.
- Öffentliche Behörden sollten zusammen mit Betreibern praktische Empfehlungen und Leitfäden entwickeln und zur Verfügung stellen, um Sicherheitsbedrohungen zu erkennen, zu verringern oder darauf zu reagieren.

Schwachstellen bei der digitalen Infrastruktur

Mit der Einführung von 5G-Netzwerken in den nächsten Jahren werden durch das Speichern von Daten in der Cloud Milliarden von internetfähigen Geräten miteinander verbunden werden, neue Innovationen im Bereich



der künstlichen Intelligenz werden möglich und Bürger und Unternehmen werden neue Möglichkeiten erhalten. Daher sei die Cybersicherheit von besonderer Bedeutung, da Sicherheitsanfälligkeiten ausgenutzt werden können, die möglicherweise sehr schwere Schäden verursachen.

Um potenzielle schwerwiegende Auswirkungen auf die Sicherheit für eine kritische digitale Infrastruktur zu verhindern, sei ein gemeinsamer EU-Ansatz für die Sicherheit von 5G-Netzen erforderlich. Um dies voranzutreiben, wird die Kommission im Anschluss der Tagung des Europäischen Rates am 21./22.03.2019 eine Empfehlung für ein gemeinsames EU-Konzept für Sicherheitsrisiken für 5G-Netze aussprechen, aufbauend auf koordinierten EU-Maßnahmen zur Risikobewertung und Risikomanagement sowie auf einer effektiven Zusammenarbeit und einem wirksamen Austausch sowie ein gemeinsames EU-Situationsbewusstsein für kritische Kommunikationsnetze.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1713_de.htm

18. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20190320_com-2019-145-security-union-update-18_en.pdf

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20190320_agenda-on-security-factsheet-progress-report_en.pdf

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT ERTEILT VERHANDLUNGSMANDATE FÜR DIE VORSCHLÄGE FÜR DEN NÄCHSTEN MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN IM BEREICH INNERES

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) verabschiedete am 13.03.2019 seine jeweiligen Verhandlungsmandate zu den Kommissionsvorschlägen für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) im Bereich Inneres. Bereits am 13.06.2018 (EB 11/18) veröffentlichte die Kommission – als Teil des Pakets für den nächsten MFR – drei Vorschläge für den Bereich Inneres. Sie betreffen folgende Fonds/Instrumente und deren Hauptziele:

- den Asyl- und Migrationsfonds (AMF), der die Mitgliedstaaten beim Asyl- und Migrationsmanagement unterstützen soll;
- das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (BMVI), das Teil des neuen Fonds für integriertes Grenzmanagement ist und ein konsequentes und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen unter Bewahrung der Freizügigkeit in der Union sicherstellen soll;



- den Fonds für die innere Sicherheit (ISF), der zum Ziel hat, die Bürgerinnen und Bürger durch Prävention und Koordinierung zwischen Polizei, Justiz und anderen zuständigen Behörden zu schützen.

Die drei Gesetzgebungsvorschläge stützen sich im Großen und Ganzen auf geltende Verordnungen und tragen neuen politischen Entwicklungen seit Annahme der Europäischen Migrationsagenda Rechnung, nämlich der Tatsache, dass auf die sich wandelnden Migrationsprobleme sowohl in der EU als auch in Zusammenarbeit mit anderen Ländern flexibel reagiert werden muss, dem Aufbau der neuen Europäischen Grenz- und Küstenwache, der Modernisierung der gemeinsamen Visumpolitik, der Entwicklung neuer IT-Großsysteme, der europäischen Sicherheitsagenda, dem verstärkten Kampf gegen Terrorismus, schwere und organisierte Kriminalität und Cyberkriminalität sowie der neuen Interoperabilitätsagenda.

Die Kommission hat eine erhebliche Aufstockung der EU-Haushaltsmittel für die Politikbereiche „Migration und Grenzen“ sowie „Sicherheit“ vorgeschlagen. Mit nahezu 35 Mrd. € ist für den Zeitraum 2021 - 2027 eine Verdreifachung der im geltenden MFR ursprünglich zugewiesenen Beträge vorgesehen.

Der Verhandlungsmandat zum AMF basierte auf dem Berichtsentwurf von MdEP *Miriam Dalli* (S&D/MLT) und wurde mit 374 Stimmen bei 260 Gegenstimmen (vor allem EVP und ECR) und 47 Enthaltungen angenommen, nachdem dieser bereits im federführenden Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) am 19.02.2019 mit 31 Stimmen bei 23 Gegenstimmen (vor allem der EVP) und einer Enthaltung angenommen wurde.

Der Verhandlungsmandat zum BMVI basierte auf dem Berichtsentwurf von MdEP *Tanja Fajon* (S&D/SVN) und wurde mit 473 Stimmen bei 169 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen angenommen, nachdem dieser bereits im federführenden Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) am 19.02.2019 mit 41 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen wurde.

Der Verhandlungsmandat zum ISF basierte auf dem Berichtsentwurf von MdEP *Monika Hohlmeier* (EVP/DEU) und wurde mit 481 Stimmen bei 142 Gegenstimmen und 49 Enthaltungen angenommen, nachdem dieser bereits im federführenden Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) am 19.02.2019 mit 44 Stimmen bei 10 Gegenstimmen angenommen wurde.

Im Rat wird über die einzelnen Vorschläge weiterhin in den vorbereitenden Gremien beraten.

Angenommener Text zu AMF:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0175+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>



Angenommener Text zu BMVI:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0176+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Angenommener Text zu ISF:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0177+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ

EUGH URTEILT ZUR KOMMUNALEN AUFTRAGSVERGABE FÜR NOTFALLRETTUNG UND KRANKENTRANSPORT

Mit Urteil vom 21.03.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C-465/17 Falck Rettungsdienste GmbH, Falck A/S ./ Stadt Solingen entschieden, dass die Regelungen über die öffentliche Auftragsvergabe nicht für die Dienstleistung des Transports von Patienten im Notfall durch gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen gelten.

Der private Rettungsdienstanbieter Falck beanstandet vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, dass die Stadt Solingen die geplante Vergabe von Aufträgen für die Betreuung von Notfallpatienten auf kommunalen Rettungswagen durch Rettungsassistenten (unterstützt durch Rettungsassistenten) sowie die Betreuung und Versorgung von Patienten in kommunalen Krankentransportwagen durch Rettungsassistenten (unterstützt durch Rettungshelfer) nicht europaweit ausgeschrieben hat. Vielmehr hat die Stadt vier Hilfsorganisationen aufgefordert, Angebote abzugeben, und die Aufträge daraufhin an den Arbeiter-Samariter-Bund und den Malteser Hilfsdienst vergeben. Das OLG Düsseldorf ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Vergaberichtlinie 2014/24, die bestimmt, dass sie nicht für die Vergabe bestimmter Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr gilt, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden, mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung. Das OLG möchte wissen, ob die vergebenen Dienstleistungen solche des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes oder der Gefahrenabwehr sind, wann die Voraussetzungen einer gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung als erfüllt anzusehen sind und welche Dienstleistungen von der Rückausnahme „Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung“ erfasst sind.

Der EuGH stellt in seiner Entscheidung vom heutigen Tage fest:

- Sowohl die Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten in einem Rettungswagen durch einen Rettungsassistenten/Rettungsassistenten als auch der qualifizierte Krankentransport fallen unter den Begriff der „Gefahrenabwehr“ im Sinne von Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24. Es handele sich dagegen weder um „Dienstleistungen des Katastrophenschutzes“ noch um „Dienstleistungen des Zivilschutzes“ im Sinne der Vorschrift.



- Die in Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 vorgesehene Ausnahme vom Geltungsbereich der Regelungen über die öffentliche Auftragsvergabe gilt sowohl für die Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten in einem Rettungswagen durch einen Rettungsassistenten/Rettungssanitäter, die unter den CPV-Code 75252000-7 (Rettungsdienste) fällt, als auch für den qualifizierten Krankentransport, der unter den CPV-Code 85143000-3 (Einsatz von Krankenwagen) fällt, sofern er tatsächlich von ordnungsgemäß in erster Hilfe geschultem Personal durchgeführt wird und einen Patienten betrifft, bei dem das Risiko besteht, dass sich sein Gesundheitszustand während des Transports verschlechtert.
- Organisationen oder Vereinigungen, deren Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben besteht, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und die etwaige Gewinne reinvestieren, um das Ziel der Organisation oder Vereinigung zu erreichen, sind „gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen“ im Sinne von Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24. Die Verleihung des Status als „Zivil- und Katastrophenschutzorganisation“ nach deutschem Recht gewährte nicht, dass den Stellen, die ihn innehaben, eine Gewinnerzielungsabsicht fehlt und diese somit als „gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen“ eingestuft werden können.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-03/cp190038de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=6B27ECAA27E62F27042933ED7341D38A?text=&docid=212006&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=5099389>

ASYL UND MIGRATION

EUGH URTEILT ZUR RELEVANZ DER LEBENSBEDINGUNGEN IN ANDEREM MITGLIEDSTAAT BEI SEKUNDÄRMIGRATION

Der EuGH hat mit Urteil vom 19.03.2019 in der Rechtssache C-163/17 *Jawo* sowie in den verbundenen Rechtssachen C-297/17 *Ibrahim*, C-318/17 *Ibrahim*, C-319/17 *Sharqawi* u. a. und C-438/17 *Magamadov* entschieden, dass ein Asylbewerber in den Mitgliedstaat überstellt werden darf, der normalerweise für die Bearbeitung seines Antrags zuständig ist oder ihm bereits subsidiären Schutz gewährt hat, es sei denn, er würde dort aufgrund der voraussichtlichen Lebensumstände der Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in eine Lage extremer materieller Not versetzt, die gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstößt. Mängel im Sozialsystem des betreffenden Mitgliedstaats erlauben für sich allein genommen nicht den Schluss, dass das Risiko einer solchen Behandlung besteht.

Der Rechtssache C-163/17 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Herr *Jawo* ist Staatsangehöriger Gambias. Nachdem Herr *Jawo* Gambia im Jahr 2012 verlassen hatte, erreichte er auf dem Seeweg Italien, von wo er nach Deutschland weiterreiste. Ende 2014 stellte er in Deutschland einen Asylantrag. Da Herr *Jawo* nach der Eurodac-Datenbank bereits einen Asylantrag in Italien gestellt hatte, ersuchte das Bundesamt für Migration und



Flüchtlinge (BAMF) die italienischen Behörden Anfang 2015 um seine Wiederaufnahme. Eine Reaktion der italienischen Behörden auf dieses Ersuchen blieb aus. Eine Überstellung von Herrn *Jawo* blieb aus, da er zunächst in der Gemeinschaftsunterkunft nicht angetroffen werden konnte. Mit Urteil vom Juni 2016 wies das Verwaltungsgericht die Klage von Herrn *Jawo* gegen die Überstellungsentscheidung ab. Im Rahmen der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (vorlegendes Gericht) machte Herr *Jawo* u. a. geltend, dass er nicht flüchtig gewesen sei und BAMF die Verlängerung der Überstellungsfrist nicht bewirken können. Seine Überstellung nach Italien sei auch deshalb unzulässig, weil das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in dem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Dublin-III-Verordnung aufwiesen. Das vorlegende Gericht möchte wissen, was nach der Dublin-III-Verordnung über die Prüfungszuständigkeit gilt, wenn der wegen Unzuständigkeit abgelehnte Asylbewerber nicht wie geplant an den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat (Italien) überstellt werden konnte, weil er nicht (rechtzeitig) aufzufinden war. Außerdem möchte der VGH wissen, inwieweit große strukturelle Defizite des staatlichen Sozialsystems im eigentlich zuständigen Mitgliedstaat einer Überstellung entgegenstehen können.

In den verbundenen Rechtssachen *C-297/17 Ibrahim*, *C-318/17 Ibrahim*, *C-319/17 Sharqawi* u. a. und *C-438/17 Magamadov* ersucht das Bundesverwaltungsgericht den EuGH um Auslegung (und Klärung der zeitlichen Anwendbarkeit) der in der Asylverfahrensrichtlinie eröffneten Möglichkeit, einen Asylantrag schon dann als unzulässig abzulehnen, wenn der Antragsteller bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat subsidiären Schutz erhalten hat. In diesem Zusammenhang möchte es u. a. wissen, ob die Lebensbedingungen für subsidiär Schutzberechtigte in dem anderen Mitgliedstaat und insbesondere das Fehlen oder die Unzulänglichkeit existenzsichernder Leistungen einer Ablehnung des Asylantrags als unzulässig entgegenstehen können. Die Kläger sind staatenlose Palästinenser aus Syrien. Sie hatten in Bulgarien subsidiären Schutz erhalten, kamen 2013 von dort über Ungarn und Österreich nach Deutschland und stellten hier erneut Asylanträge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellte fest, dass ihnen wegen ihrer Einreise aus Bulgarien als einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht, und ordnete ihre Abschiebung nach Bulgarien an.

Der EuGH stellt in seiner Entscheidung in der Rechtssache *C-163/17* fest:

- Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin-III-Verordnung ist dahin auszulegen, dass ein Antragsteller „flüchtig ist“ im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Dies kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat. Der Antragsteller behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass er diesen Behörden seine Abwesenheit aus stichhaltigen Gründen nicht mitgeteilt hat, und nicht in der Absicht, sich den Behörden zu entziehen.



- Gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin-III-Verordnung genügt es für eine Verlängerung der Überstellungsfrist höchstens auf 18 Monate, dass der ersuchende Mitgliedstaat vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist den zuständigen Mitgliedstaat darüber informiert, dass die betreffende Person flüchtig ist, und zugleich die neue Überstellungsfrist benennt.
- Die Entscheidung eines Mitgliedstaats, einen Antragsteller gemäß Art. 29 der Dublin-III-Verordnung in den Mitgliedstaat zu überstellen, der nach der Verordnung grundsätzlich für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, stellt ein Element des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems dar und damit das Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta durchführt. Die Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung sind unter Beachtung der Grundrechte auszulegen und anzuwenden, die durch die Charta, insbesondere ihren Art. 4, gewährleistet sind.
- Zwar gelte der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, so dass die Vermutung gelte, dass die Behandlung der Asylantragssteller in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit der Genfer Konvention, der EMRK und der EU-Grundrechtecharta stehe. Jedoch wäre die Anwendung einer unwiderlegbaren Vermutung, dass die Grundrechte der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, in dem Mitgliedstaat beachtet werden, der nach der Dublin-III-Verordnung als für die Prüfung des Antrags zuständig bestimmt ist, aus Sicht des EuGH mit der Pflicht zu grundrechtskonformer Auslegung und Anwendung der Verordnung unvereinbar.
- Insoweit ist das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung befasste Gericht in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die die betreffende Person zum Nachweis des Vorliegens eines solchen Risikos vorgelegt hat, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen. Es wird vom EuGH eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit verlangt, die erreicht wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Jedenfalls könne der bloße Umstand, dass im ersuchenden Mitgliedstaat die Sozialhilfeleistungen und/oder die Lebensverhältnisse günstiger sind als im normalerweise für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat, nicht die Schlussfolgerung stützen, dass die betreffende Person im Fall ihrer Überstellung in den zuletzt genannten Mitgliedstaat tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wäre, eine gegen Art. 4 der Charta verstoßende Behandlung zu erfahren.



Der EuGH stellt in seiner Entscheidung in der Rechtssache C-297/17 sowie den verbundenen Rechtssachen C-318/17, C-319/17 und C-438/17 ergänzend fest:

- Art. 33 der Asylverfahrensrichtlinie gestattet es den Mitgliedstaaten, einen Asylantrag nach Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie als unzulässig abzulehnen, ohne dass sie vorrangig auf das von der Dublin-III-Verordnung vorgesehene Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahren zurückgreifen müssen oder dürfen.
- Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensrichtlinie verbietet es einem Mitgliedstaat nicht, die durch diese Bestimmung eingeräumte Befugnis auszuüben, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat bereits subsidiärer Schutz gewährt worden ist, wenn der Antragsteller keiner ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat als subsidiär Schutzberechtigten erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta zu erfahren.
- Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensrichtlinie verbietet es einem Mitgliedstaat nicht, diese Befugnis auszuüben, wenn das Asylverfahren in dem anderen Mitgliedstaat, der dem Antragsteller subsidiären Schutz gewährt hat, dazu führt, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen und die Voraussetzungen der Kapitel II und III der Anerkennungsrichtlinie erfüllen, systematisch und ohne echte Prüfung die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verweigert wird.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-03/cp190033de.pdf>

Volltext:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-163/17>

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-297/17> (verbundene Rechtssachen C-318/17, C-319/17 und C-438/17)

Pressemitteilung des BVerwG zu den Ausgangsverfahren (Rechtssache C-297/17 und verbundene Rechtssachen):

<https://www.bverwg.de/pm/2017/19>

Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie):

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF>

Dublin-III-Verordnung:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF>



EUROSTAT VERÖFFENTLICHT JAHRESSTATISTIK 2018 ZU DEN GESTELLTEN ASYLANTRÄGEN IN DER EU

Das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) veröffentlichte am 14.03.2019 die Zahlen zu den Asylerstanträgen in der EU für das Jahr 2018. Demnach beantragten im vergangenen Jahr 580.800 Asylsuchende erstmals Schutz in einem Mitgliedstaat der EU. Im Vergleich zu 2017 ist ein Rückgang um 11 % zu verzeichnen. Die Zahl der Asylbewerber 2018 ist nun wieder mit dem Niveau von 2014 vergleichbar. Verglichen mit den Höchstwerten aus dem Jahr 2015 hat sich die Zahl der gestellten Asylanträge mehr als halbiert.

Die drei größten Staatsangehörigkeitsgruppen, die im betrachteten Zeitraum in einem EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz gesucht haben, stellten – an erster Stelle wie stets seit 2013 – Syrer (80.900 erstmalige Bewerber), Afghanen (41.000) und Iraker (39.600) dar. Mit 161.900 registrierten erstmaligen Asylbewerbern verzeichnete Deutschland 28 % aller erstmaligen Asylbewerber in den EU-Mitgliedstaaten. Gleichzeitig war in Deutschland aber auch ein relativer Rückgang der Zahl an Asylanträgen um 18 % zu erkennen. 55 % aller in der EU von Syrern gestellten Asylanträgen wurden in Deutschland gestellt. Die Afghanen stellten 7 % aller in EU-Mitgliedstaaten registrierten Asylbewerber dar und stellten ihre Anträge vor allem in Griechenland (29 %). Mehr als 41 % der von Irakern gestellten Anträge wurde in Deutschland vorgebracht.

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl des jeweiligen Mitgliedstaates war die Zahl der erstmaligen Asylbewerber in Zypern am höchsten (8.805 erstmalige Bewerber je eine Million Einwohner). Am niedrigsten war der Wert dagegen in der Slowakei (28 Bewerber je eine Million Einwohner). Der EU-Durchschnitt lag bei 1.133 erstmaligen Bewerbern je eine Million Einwohnern.

Ende 2018 waren insgesamt 878.600 Asylanträge in den EU-Mitgliedstaaten noch Gegenstand der Prüfung von nationalen Behörden. Deutschland hatte dabei mit 384.800 Anträgen (44 % der Gesamtzahl in der EU) den höchsten Anteil anhängiger Asylanträge.

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9665551/3-14032019-AP-DE.pdf/c10346dd-55b9-4bb0-aacb-f13be848efaa>

Ausführliche Informationen zu den veröffentlichten Zahlen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum_statistics#First-time_applicants:_581_thousand_in_2018



EUGH URTEILT ZUR FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG AUF GRUNDLAGE BETRÜGERISCHER ANGABEN

Der EuGH hat mit Urteil vom 14.03.2019 in der Rechtsache C-557/17 Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie / Y. Z. u. a. entschieden, dass zum Zweck der Familienzusammenführung erlangte Aufenthaltserlaubnisse und die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, die auf der Grundlage gefälschter Dokumente gewährt wurden, auch dann entzogen werden können, wenn ihre Inhaber von der verübten Täuschung keine Kenntnis hatten. Im Kern betraf das Urteil die Auslegung von Art. 16 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG sowie Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/109/EG.

Im Jahr 2001 wurde Y.Z., einem chinesischen Staatsangehörigen, im Rahmen der von ihm behaupteten Tätigkeit als Leiter einer Firma eine befristete reguläre Aufenthaltserlaubnis in den Niederlanden, dann, im Jahr 2006, eine unbefristete reguläre Aufenthaltserlaubnis in diesem Mitgliedstaat erteilt. Diese Aufenthaltserlaubnisse wurden ausschließlich auf der Grundlage des nationalen Rechts gewährt. Im Jahr 2002 wurden Y.Y. und Z.Z., der Ehefrau von Y.Z., und dem minderjährigen, 1991 geborenen Kind des Paares, ebenfalls chinesischen Staatsangehörigen, befristete reguläre Aufenthaltserlaubnisse in diesem Mitgliedstaat erteilt. Diese Aufenthaltserlaubnisse wurden im Rahmen einer Familienzusammenführung mit dem Vater im Sinne der Richtlinie 2003/86 erteilt. Im Jahr 2006 wurden der Mutter und dem Kind unbefristete reguläre Aufenthaltserlaubnisse in diesem Mitgliedstaat erteilt. Die Rechtsgrundlage dafür bildeten die nationalen Umsetzungsvorschriften zu der Richtlinie 2003/109. Im Jahr 2014 wurden alle Aufenthaltserlaubnisse des Vaters rückwirkend zurückgenommen mit dem Argument, dass die Beschäftigung, der er angeblich nachgehe, fingiert gewesen sei, da die ihn beschäftigende Gesellschaft keine Tätigkeit ausgeübt habe, und dass diese Aufenthaltserlaubnisse somit in betrügerischer Weise erlangt worden seien. Zum anderen wurden, ebenfalls rückwirkend, die Aufenthaltserlaubnisse sowie -berechtigungen der Mutter und des Sohnes zurückgenommen. Als Argument wurde aufgeführt, dass sie in betrügerischer Weise erlangt worden seien, da sie auf der Grundlage der betrügerischen Arbeitsbescheinigungen des Vaters ausgestellt worden seien. Zum einen seien diese Aufenthaltsberechtigungen nämlich aufgrund der falschen Annahme erlangt worden, dass die Mutter und der Sohn vor der Erteilung dieser Aufenthaltsberechtigungen über einen rechtmäßigen Aufenthalt in den Niederlanden verfügt hätten. Zum anderen seien die betrügerischen Arbeitsbescheinigungen des Vaters auch für diese Erteilung vorgelegt worden, um zu der – irrigen – Annahme zu verleiten, dass die Mutter und der Sohn über feste, regelmäßige und ausreichende Einkünfte verfügten, da diese beiden zu keinem Zeitpunkt über eigenständige Einkünfte verfügt hätten. Dass die Mutter und der Sohn nicht gewusst hätten, dass der Vater eine Täuschung verübt habe und dass seine Arbeitsbescheinigungen betrügerisch gewesen seien, sei ohne Relevanz.

Das vorliegende Gericht fragt, ob in solchen Umständen zum einen die der Mutter und dem Sohn erteilten befristeten Aufenthaltserlaubnisse gemäß Art. 16 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 und zum anderen die ihnen erteilten langfristigen Aufenthaltsberechtigungen gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/109 wirksam entzogen werden konnten. Der EuGH bejaht dies u. a. mit folgenden Argumenten:



- Aus dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten einen Aufenthaltstitel grundsätzlich entziehen können, wenn zu seiner Erlangung gefälschte Dokumente vorgelegt wurden oder wenn auf andere Weise eine Täuschung verübt wurde. In dieser Bestimmung wird weder klargestellt, wer diese Dokumente vorgelegt bzw. verwendet oder diese Täuschung verübt hat, noch setzt diese Bestimmung voraus, dass der betreffende Familienangehörige von der Täuschung wusste.
- Aus dem vierten Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/86 ergibt sich, dass diese das allgemeine Ziel verfolgt, die Integration Drittstaatsangehöriger in den Mitgliedstaaten zu erleichtern, indem im Weg der Familienzusammenführung ein Familienleben ermöglicht wird. Aus diesem Ziel sowie aus einer Gesamtbetrachtung dieser Richtlinie, folgt, dass, solange die betreffenden Familienangehörigen keinen eigenen Aufenthaltstitel auf der Grundlage von Art. 15 dieser Richtlinie erlangt haben, ihr Aufenthaltsrecht ein vom Aufenthaltsrecht des betreffenden Zusammenführenden abgeleitetes Recht ist. Unter diesen Umständen muss ein Mitgliedstaat davon ausgehen können, dass sich eine vom Zusammenführenden verübte Täuschung auf den Prozess der Familienzusammenführung insgesamt – insbesondere auf das abgeleitete Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen dieses Zusammenführenden – auswirkt, und diesen Familienangehörigen ihren Aufenthaltstitel auf dieser Grundlage auch dann entziehen können, wenn diese nichts von der verübten Täuschung wussten. Dies gilt umso mehr, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Ordnungsmäßigkeit des Aufenthaltsrechts des Zusammenführenden infolge der verübten Täuschung mit einem Mangel behaftet ist.
- Allerdings kann der Entzug eines Aufenthaltstitels nach Art. 16 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 nicht automatisch erfolgen. Den Mitgliedstaaten wird hinsichtlich des Entzugs dieser Aufenthaltstitel ein Ermessensspielraum gewährt. Insoweit muss der betreffende Mitgliedstaat gemäß Art. 17 dieser Richtlinie vorab eine individualisierte Prüfung der Situation des betreffenden Familienangehörigen vornehmen und dabei alle zu berücksichtigenden Interessen ausgewogen und sachgerecht bewerten.
- Angesichts der mit der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten verbundenen umfassenden Rechte ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten gegen Betrug wirksam vorgehen können, indem sie dem Begünstigten die auf einer Täuschung beruhende Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten entziehen. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/109 sei in allen Fällen anzuwenden, in denen der Erwerb der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten auf einer Täuschung beruht, d. h., wenn eine Täuschung der Erlangung dieser Rechtsstellung zugrunde lag, unabhängig davon, wer diese Täuschung verübt hat und unabhängig davon, ob dieser Aufenthaltsberechtigte davon wusste.

Pressemitteilung:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-03/cp190030de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-557/17>



Richtlinie 2003/86/EG (Recht auf Familienzusammenführung):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003L0086&from=DE>

Richtlinie 2003/109/EG (Daueraufenthaltsrichtlinie):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003L0109&from=DE>

EUGH URTEILT ZUR ILLEGALEN EINREISE NACH WIEDEREINFÜHRUNG VON BINNENGRENZKONTROLLEN

Mit Urteil vom 19.03.2019 in der Rechtssache C-444/17 *Préfet des Pyrénées-Orientales / Abdelaziz Arib* hat der EuGH entschieden, dass die Binnengrenze eines Mitgliedstaates, an der wieder Grenzkontrollen eingeführt wurden, einer Außengrenze nicht gleichgestellt werden kann, so dass die in der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG vorgesehene Ausnahme von der Anwendung des Rückführungsverfahrens nicht den Fall eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen betrifft, der in unmittelbarer Nähe einer Binnengrenze aufgegriffen wird, auch wenn der Mitgliedstaat dort (rechtmäßig) wieder Grenzkontrollen eingeführt hat (Auslegung von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit Art. 32 des Schengener Grenzkodex).

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Herr *Arib*, ein marokkanischer Staatsangehöriger, wurde im Juni 2016, als in Frankreich der Ausnahmezustand galt und wegen einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit vorübergehend wieder Kontrollen an den Binnengrenzen des Schengen-Raums durchgeführt wurden, kurz hinter der spanischen Grenze in einem aus Marokko kommenden Fernbus kontrolliert. Er war bereits früher in Frankreich gewesen und hatte es im Anschluss an eine aufenthaltsbeendende Maßnahme verlassen. Im Zuge der Kontrolle wurde Herr *Arib* wegen des Verdachts der illegalen Einreise in das französische Hoheitsgebiet, nach französischem Recht ein Vergehen, in Polizeigewahrsam genommen. Am Folgetag erließ der zuständige Präfekt gegen ihn eine Verfügung, mit der ihm aufgegeben wurde, das französische Hoheitsgebiet zu verlassen, und ordnete seine Unterbringung in Verwaltungshaft an. Die Ingewahrsamnahme wurde vom Tribunal de grande instance de Perpignan (Landgericht Perpignan) abgelehnt, dessen Entscheidung vom Cour d'appel de Montpellier (Berufungsgericht Montpellier) bestätigt wurde. Nach Ansicht des Berufungsgerichts bleibt trotz des Ausnahmezustands und der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen die Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG uneingeschränkt anwendbar. Das habe zur Folge, dass Herr *Arib*, der illegal in das französische Hoheitsgebiet eingereist sei, vor der Durchführung des Rückkehrverfahrens nicht in Polizeigewahrsam genommen werden könne. Der Präfekt ist anderer Ansicht und hat sich deswegen an das französische Kassationsgericht gewandt. Er macht geltend, dass die Richtlinie unter den vorliegenden Umständen nicht anwendbar sei. Es sei daher möglich, gegen einen illegal aufhältigen Ausländer eine Freiheitsstrafe zu verhängen und ihn in Polizeigewahrsam zu nehmen.



Das Kassationsgericht hat sich an den EuGH gewandt und diesem im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens die Frage vorgelegt, ob eine Binnengrenze, an der wieder Grenzkontrollen eingeführt wurden einer Außengrenze gleichgestellt werden kann, so dass dann das in der Rückführungsrichtlinie vorgesehene Rückführungsverfahren nicht anzuwenden wäre. Die Rückführungsrichtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten, das darin für Drittstaatsangehörige vorgesehene Rückführungsverfahren u. a. dann nicht anzuwenden, wenn der Ausländer in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaates aufgegriffen wird.

Der EuGH hat sich nun dem Vorschlag des Generalanwalts, zu entscheiden, dass die Rückführungsrichtlinie auf einen Drittstaatsangehörigen anzuwenden ist, auch wenn die Kontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt wurden angeschlossen (EB 17/18) und begründet seine Entscheidung wie folgt:

- Nach ständiger Rechtsprechung sei die Rückführungsrichtlinie dahingehend auszulegen, dass sie es Mitgliedstaaten nicht erlaubt, illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen nur wegen ihrer illegalen Einreise über eine Binnengrenze vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Hieran ändere auch die Einführung von Binnengrenzkontrollen nichts, so dass im Hinblick auf den durch die Rückführungsrichtlinie verfolgten Zweck, was die Situation des illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen betrifft, nicht danach unterschieden werden müsse, ob an der jeweiligen Grenze Kontrollen wieder eingeführt worden sind.
- Aus dem Schengener Grenzkodex ergebe sich, dass sich die Begriffe der Binnengrenze und der Außengrenze gegenseitig ausschließen und der Schengener Grenzkodex lediglich vorsehe, dass bei der Wiedereinführung von Grenzkontrollen seine Regelungen über die Außengrenzen entsprechende Anwendung fänden, so dass bereits der Wortlaut des Schengener Grenzkodex der Gleichstellung einer Binnengrenze, an der wieder Kontrollen eingeführt wurden mit einer Außengrenze entgegenstehe.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-03/cp190035de.pdf>

Volltext der Entscheidung des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=BB205102996A123EA6765BD92521E3ED?text=&docid=211802&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4735455>

Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0115&from=EN>

Schengener Grenzkodex:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0399&from=EN>



VISAPOLITIK

EUROPÄISCHES PARLAMENT ERTEILT VERHANDLUNGSMANDAT ZUR MODERNISIERUNG DES VISA-INFORMATIONSSYSTEMS

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hat am 13.03.2019 das Verhandlungsmandat zum Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung des Visa-Informationssystems (VIS) durch Änderung der VIS-Verordnung Nr. 767/2008 auf Grundlage des Berichtsentwurfs von MdEP *Carlos Coelho* (EVP/PRT) mit 522 Stimmen bei 122 Gegenstimmen und 31 Enthaltungen erteilt.

Neben der Aufnahme von Langzeitvisa (darunter auch sog. „goldene Visa“, die Drittstaatsangehörige in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ab einer bestimmten Investitionssumme bekommen können) sollen auch Aufenthaltstitel in den Anwendungsbereich der VIS-Verordnung aufgenommen werden. Der Alter für die Abnahme von Fingerabdrücken soll von zwölf auf sechs Jahren reduziert werden, um insbesondere vermisste Kinder identifizieren zu können. Für Personen, die über 70 Jahre alt sind, soll die Aufnahme von Fingerabdrücken nicht erfolgen. Europol sowie die Ermittlungsbehörden sollen einen besseren Zugang zu VIS bekommen. Die Datenbank soll mit anderen EU-Datenbanken wie das Schengener Informationssystem interoperabel sein.

Ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vor der Europawahl 2019 wird nicht mehr möglich sein. Auf Grund vieler technischen Fragen bei dem Dossier werden die interinstitutionellen Verhandlungen (sog. Trilog-Verhandlungen) – obwohl ein sofortiger Beginn möglich ist, nachdem der Rat seinen Standpunkt bereits am 19.12.2018 verabschiedet hatte (EB 01/19) – erst unter finnischer Ratspräsidentschaft voraussichtlich im September 2019 beginnen.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190307IPR30744/upgraded-eu-visa-information-database-to-increase-security-at-external-borders>

Berichtsentwurf (Stand 14.02.2019):

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2019-0078_DE.html

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0174+0+DOC+XML+V0//DE>



CYBERSICHERHEIT

RAT UND EUROPÄISCHES PARLAMENT ERTEILEN VERHANDLUNGSMANDAT ZUM EUROPÄISCHEN (KOMPETENZ)ZENTRUM FÜR CYBERSICHERHEIT

Am 13.03.2019 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV-1) für den Rat seine allgemeine Ausrichtung zum Kommissionsvorschlag vom 12.09.2018 für eine Verordnung zur Bündelung von Ressourcen und Fachwissen im Bereich der Cybersicherheitstechnologie durch die Einrichtung eines Netzes von Kompetenzzentren für Cybersicherheit zwecks des gezielteren Einsatzes und der besseren Koordination der verfügbaren Mittel für Zusammenarbeit, Forschung und Innovation im Bereich der Cybersicherheit sowie durch die Einrichtung eines neuen Europäischen Kompetenzzentrums beschlossen und somit das Verhandlungsmandat für interinstitutionelle Verhandlungen (sog. Trilog-Verhandlungen) erteilt.

Mit dem EU-Cyberzentrum sollen Investitionen und Expertise in der Cybersicherheitsforschung gebündelt werden. Das Zentrum wird die für die Cybersicherheitsforschung bestimmten Fördergelder aus den Programmen Horizont Europa und Digitales Europa verwalten und über ein neu zu schaffendes Netzwerk eng mit nationalen Koordinierungszentren in den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.

Wesentliche Inhalte der allgemeinen Ausrichtung des Rates sind:

- Das Wort „Kompetenz“ in der Bezeichnung des Zentrums soll gestrichen werden.
- Das Zentrum soll die Verwendung der für Cybersicherheit bestimmten Mittel des nächsten langfristigen EU-Haushalts für die Jahre 2021 - 2027 aus den Programmen Digitales Europa und Horizont Europa koordinieren. Ferner soll es gemeinsame Investitionen der EU, der Mitgliedstaaten und der Industrie organisieren. Beispielsweise sollen im Rahmen des Programms Digitales Europa 2 Mrd. € investiert werden, um die Sicherheit der digitalen Wirtschaft, der Gesellschaft und der Demokratien in der EU zu gewährleisten. Dies umfasse die Stärkung der Cybersicherheitsbranche der EU und die Finanzierung von modernster Cybersicherheitsausrüstung und -infrastruktur.
- Das Zentrum soll das Netz nationaler Koordinierungszentren und die „Kompetenzgemeinschaft“ (eine große, offene und vielseitige Gruppe von Interessenträgern im Bereich Cybersicherheit aus der Wissenschaft sowie dem privaten und dem öffentlichen Sektor, einschließlich Zivil- und Militärbehörden) unterstützen und Forschung und Innovation im Bereich Cybersicherheit vorantreiben.
- Im Verwaltungsrat soll jeder Mitgliedstaat einen Vertreter und die Kommission zwei Vertreter entsenden.
- Die Anzahl der Mitglieder im wissenschaftlich-technischen Beirat soll auf 20 erhöht werden.
- Das Zentrum soll zum 01.01.2021 seine Arbeit aufnehmen und zunächst bis zum 31.12.2029 tätig sein.
- Der Sitz des Zentrums bleibt offen (im Kommissionsvorschlag wurde Brüssel genannt).
- Die Finanzierung des Zentrums soll allein durch aus Mittel von Horizont Europa und Digitales Europa bestritten werden. Die Mitgliedstaaten sollen freiwillige Beiträge leisten können.



Ebenfalls am 13.03.2019 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) mit 489 Stimmen bei 73 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen das Verhandlungsmandat auf Grundlage des Berichts von MdEP *Julia Reda* (Grüne/EFA; DEU) erteilt. Der federführende Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) hatte den Berichtsentwurf bereits am 19.02.2019 mit 49 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen gehabt.

Wesentliche Inhalte des Verhandlungsmandats des EP sind:

- Der Sitz des Kompetenzzentrums bleibt offen.
- Die Zuständigkeiten des Zentrums sollen ausgeweitet werden und zum Beispiel KMU-Unterstützung sowie Unterstützung bei der internationalen Zusammenarbeit umfassen.
- Die Zusammensetzung der Kompetenzgemeinschaft wird erweitert – neben Forschung und Industrie sollen insbesondere auch öffentliche Einrichtungen aufgenommen werden können.
- Im Verwaltungsrat soll ein Vertreter des EP als Beobachter aufgenommen werden.
- Im wissenschaftlich-technischen Beirat sollen 25 Mitglieder aufgenommen werden mit der Klarstellung, dass keine Mitglieder aus Drittländern aufgenommen werden dürfen.
- Eine Finanzierung solle auch über das Europäische Verteidigungsfonds möglich sein. Es soll bei verpflichtender finanzieller Beteiligung der Mitgliedstaaten bleiben.

Erklärtes Ziel sowohl des Rates als auch des EP ist das Gesetzgebungsverfahren vor der Europawahl 2019 abzuschließen.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/13/eu-to-pool-and-network-its-cybersecurity-expertise-council-agrees-its-position-on-cybersecurity-centres>

Bericht MdEP *Reda* vom 22.02.2019:

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2019-0084_DE.html

Angenommener Text im EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0189+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT EUROBAROMETER-BERICHT ÜBER INTERNETSICHERHEIT UND CYBERKRIMINALITÄT

Am 20.03.2019 veröffentlichte die Kommission ihren neuen Eurobarometer-Bericht über Internetsicherheit und Cyberkriminalität. Die Umfrage zeige, dass die Besorgnis der EU-Bürger über die Cyberkriminalität wächst: 79 % der Befragten – in Deutschland 86 % – glauben, dass das Risiko, Opfer von Cyberkriminalität zu werden,



größer ist als in der Vergangenheit. Die Umfrage unterteilt sich in Fragen zur Internetnutzung und -sicherheit mit Fragen zum Kinderschutz sowie Bewusstsein und Erfahrung mit Cyberkriminalität.

Für Deutschland zeigt die Umfrage folgende Trends auf:

- 75 % aller Befragten nutzen das Internet täglich. In den Altersgruppen 15 - 24 Jahre sowie 25 - 39 Jahre sind es in Deutschland sogar 97 % aller Befragten. In der Altersgruppe 55+ ist es immerhin jeder Zweite.
- 84 % der Befragten, die das Internet nutzen, verwenden hierfür ein Smartphone. In der Altersgruppe 15 - 24 Jahre sind es 98 % aller Nutzer.
- 86 % aller Befragten glauben, dass das Risiko, Opfer von Cyberkriminalität zu werden, größer ist als in der Vergangenheit. Gleichzeitig glauben 67 % aller Befragten, dass sie ausreichend vorbereitet sind, um sich gegen Cyberkriminalität zu schützen (z. B. durch Anti-Virus-Programme).
- 84 % der Befragten vermeiden es, persönliche Informationen online zu stellen. In Deutschland befürchten 42 % (EU-weit 62 %), dass persönliche Informationen, die online sind, von den Behörden nicht geschützt werden.
- Zwar sagen die Befragten, dass die Sorge um die Internetsicherheit sie vorsichtiger gemacht hat, in dem sie ein Anti-Virus-Programm installiert haben (59 % der Befragten), keine E-Mails von unbekanntem Absendern öffnen (48 %) etc., jedoch gleichzeitig sagen 47 % aller Befragten, dass sie in den letzten zwölf Monaten ihre Passwörter – sei es E-Mail, Einkaufsseiten oder Online-Banking – nicht geändert haben.
- 57 % der Befragten fühlen sich gut oder sehr gut über die Risiken durch Cyberkriminalität informiert. 84 % geben an, dass sie die Existenz einer Webseite oder einer E-Mail-Adresse an der Cyberkriminalität oder sonstigen illegalen Online-Tätigkeiten gemeldet werden können, nicht kennen (Verbraucherschutzwebseiten waren bei dieser Frage ausgenommen).
- Jeder dritte der Befragten gibt an einmalig oder mehrmals betrügerische Anrufe oder E-Mails bekommen sowie Schadsoftware auf ihren Geräten entdeckt zu haben. 21 % sind mindestens einmal zufällig auf Inhalte, die Rassismus oder religiösen Extremismus verherrlichen, gestoßen.
- 15 % der Befragten überwachen die Internetnutzung ihrer Kinder (unter 16 Jahre). 13 % begrenzen die Nutzungszeit und 10 % passen die Sicherheitseinstellungen ihrer Browser an. Lediglich 8 % geben an, keine Maßnahmen ergriffen zu haben.
- 80 % aller Befragten (EU-weit 67 %) würden bei Verdacht auf oder sofern sie Opfer von Cyberkriminalität werden, die Polizei kontaktieren.

Eurobarometer-Bericht (Zusammenfassung und Einzelauswertung für jedes Land in englischer Sprache verfügbar):

<http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/survey/getsurveydetail/instruments/special/surveyky/2207>



EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF VERÖFFENTLICHT THEMENPAPIER ZUR CYBERSICHERHEIT IN DER EU

Der Europäische Rechnungshof (ERH) veröffentlichte am 19.03.2019 ein Themenpapier zu aktuellen Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit in der Europäischen Union (EU). Das Papier soll einen Überblick über die cybersicherheitspolitischen Maßnahmen der EU vermitteln. Es sei essentiell, dass die EU schnellstmöglich ihre digitale Autonomie erhöhe und die generelle Cybersicherheit verbessere.

Die aktuellen Herausforderungen in der Cyberpolitik wurden von den Prüfern in vier verschiedene Bereiche unterteilt: politische und rechtliche Rahmenbedingungen, Finanzierung und Ausgaben, Stärkung der Cyber-Resilienz und die Reaktion auf Cybervorfälle.

Hinsichtlich der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen wurde konstatiert, dass die EU über ein sehr komplexes und vielschichtiges Cyberökosystem verfüge. Daher bestehe die zentrale Herausforderung in diesem Bereich darin, die Einzelkomponenten in eine einheitliche und abgestimmte Vorgehensweise zu bündeln. Zudem existierten nur selten konkret messbare Ziele und das Fehlen gesicherter Daten erschwere es zusätzlich wirksame Maßnahmen für eine EU-Cybersicherheitsstrategie zu entwickeln. Die Prüfer fordern deshalb deutlich aussagekräftigere Evaluierungsmethoden.

Bezüglich der Finanzierung und Ausgaben merkten die Prüfer an, dass die EU die Ausgaben merklich erhöhen müsste und zudem für eine bessere Koordination dieser sorgen sollte. Dies sei allerdings schwierig, weil ein gesondertes EU-Budget für die Finanzierung der Cybersicherheitsstrategie fehle und unklar sei, welche Mittel wohin fließen würden.

Zur Stärkung der Cyber-Resilienz ist anzumerken, dass es auf internationalem Level keinen kohärenten Rahmen für Cybersicherheits-Governance gebe. Deshalb sei die Fähigkeit Cyberangriffe abzuwehren eingeschränkt. Die bestehenden Schwachstellen im öffentlichen und privaten Sektor müssten behoben werden. Der Bericht hebt hervor, dass es heute unmöglich sei, alle Cyber-Angriffe zu verhindern. Wichtiger als die Prävention sei deswegen das schnelle Erkennen und eine angemessene Reaktion darauf. Die Cybersicherheit sei darüber hinaus noch nicht voll umfänglich in die auf EU-Ebene vorhandenen Koordinierungsmaßnahmen zur Krisenreaktion integriert, was es der EU erschwere, auf grenzüberschreitende Cybersicherheitsvorfälle zu reagieren. Im Vorfeld der Europawahl gehe ebenfalls eine besondere Gefahr von Desinformationskampagnen und einer potentiellen externen Einmischung in das Wahlverfahren aus.

Pressemitteilung des ERH:

https://www.eca.europa.eu/lists/ecadocuments/inbrp_cybersecurity/inbrp_cybersecurity_de.pdf

Vollständiges Themenpapier:

https://www.eca.europa.eu/lists/ecadocuments/brp_cybersecurity/brp_cybersecurity_de.pdf



STRAßENVERKEHR

KOMMISSION LEITET BEFRAGUNG ZUM FAHRPLAN ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN DURCHSETZUNG VON VERKEHRSVORSCHRIFTEN EIN

Vom 15.03.2019 bis 12.04.2019 führt die Kommission eine öffentliche Befragung zum Fahrplan zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Verkehrsvorschriften durch. Die Richtlinie (EU) 2015/413 soll den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte erleichtern. Die Kommission kritisiert, dass Verkehrsvergehen eines Fahrzeughalters in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund unzureichender Datenverfügbarkeit oder unklarer Bußgeldkataloge teilweise nicht geahndet werden. Neben der Befragung zum Fahrplan ist auch eine weitere öffentliche Konsultation geplant. Die Überprüfung der Richtlinie soll bis zum dritten Quartal 2021 abgeschlossen und eine entsprechende Handlungsempfehlung vorgelegt werden.

Veröffentlichung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-1732201_de

Richtlinie (EU) 2015/413:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32015L0413>

Rückmeldung zur Befragung:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-1732201/feedback/add_de?p_id=4157242

CYBERSICHERHEIT

EUROPÄISCHES PARLAMENT BESTÄTIGT POLITISCHE EINIGUNG ZUM RECHTSAKT ZUR CYBERSICHERHEIT

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hat am 12.03.2019 mit 586 Stimmen bei 44 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen die am 10.12.2019 erzielte politische Einigung über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ sowie die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik (Rechtsakt zur Cybersicherheit; EB 01/19) formell bestätigt.

Die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) erhält mit dem Rechtsakt für Cybersicherheit ein ständiges Mandat. Hierdurch wird ihre Rolle als EU-Agentur für Cybersicherheit gestärkt. ENISA wird neue Aufgaben bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten, EU-Institutionen und anderen Interessengruppen in Cyberfragen erhalten. Hierzu gehört beispielsweise die Organisation von Cybersecurity-Übungen auf EU-Ebene.

Mit dem Rechtsakt für Cybersicherheit wird das erste EU-weite Zertifizierungssystem für Cybersicherheit eingeführt, um sicherzustellen, dass die in den EU-Ländern verkauften Produkte und Dienstleistungen die



Cybersicherheitsstandards erfüllen. Ziel der Cybersicherheitszertifizierung ist es, den Nutzern Vertrauen in die Sicherheit von IKT-Prozessen, -Produkten und -Dienstleistungen zu geben. Derzeit gibt es in der EU eine Reihe verschiedener Sicherheitszertifizierungssysteme. Unternehmen müssen nicht mehr in jedem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Produkte verkaufen, separate Tests durchführen und bezahlen. Darüber hinaus können Unternehmen für einige der Zertifikate, die für ein Mindestmaß an Cybersicherheit erforderlich sind, ihre eigenen Produkte selbst zertifizieren. Ein fortlaufendes Arbeitsprogramm der Union soll Teil der Steuerung der Zertifizierungssysteme für Cybersicherheit sein. Darüber hinaus soll durch die Einrichtung einer Zertifizierungsgruppe für Stakeholder sichergestellt werden, dass sie die strategischen Prioritäten für künftige Zertifizierungsanforderungen festlegt.

Die Zertifizierung bleibt zunächst freiwillig, die Kommission soll jedoch bis 2023 prüfen, ob bestimmte Regelungen – insbesondere im Bereich der kritischen Infrastrukturen – verbindlich gemacht werden sollten.

Speziell für Verbraucher sollen die Informationen zur Cybersicherheit für zertifizierte Produkte und Dienstleistungen verbessert werden. Die Hersteller sollen detaillierte Informationen einschließlich Anweisungen zur Installation, zum Zeitraum für die Sicherheitsunterstützung einschließlich Informationen zu Sicherheitsupdates herausgeben.

Der Rat muss nun den Rechtsakt zur Cybersicherheit förmlich billigen. Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Abweichend davon treten die Vorschriften zu den nationalen Behörden für Cybersicherheitszertifizierung (Art. 58), Konformitätsbewertungsstellen (Art. 60, 61) sowie die Beschwerde-, Rechtsbehelfs- und Sanktionsvorschriften (Art. 63-65) 24 Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Ebenfalls am 12.03.2019 nahm das Plenum des EP eine nichtlegislative Entschließung zu Sicherheitsbedrohungen durch Informationstechnologie aus China an. Darin äußern die Abgeordneten ihre allgemeine Besorgnis, dass Schwachstellen in den 5G-Netzen ausgenutzt werden könnten, um IT-Systeme zu gefährden, was zu erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden in der EU führen könnte. Anbieter von Ausrüstungen aus Drittländern können ein Sicherheitsrisiko für die EU darstellen, insbesondere nachdem die chinesischen Staatssicherheitsgesetze in Kraft getreten seien. Die EU solle Lehren aus den verfügbaren Erfahrungen ziehen. Die Forderungen sollen bei den Beratungen über die künftige Strategie für die Beziehungen zwischen der EU und China berücksichtigt werden. Das EP schlägt u. a. folgende Maßnahmen zur Eindämmung etwaiger Risiken:

- Die Kommission solle prüfen, wie solide der EU-Rechtsrahmen ist und ggf. Gesetzgebungsvorschläge vorlegen.
- Darüber hinaus solle die Kommission prüfen, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie über Netz- und Informationssysteme (NIS-Richtlinie) auf andere kritische Bereiche und Dienstleistungen ausgeweitet werden muss.



- ENISA soll von der Kommission den Auftrag bekommen, die Arbeit an einem Zertifizierungssystem für 5G-Ausrüstung zu einer Priorität zu machen.
- Die Sicherheit soll zu einem obligatorischen Aspekt bei allen öffentlichen Ausschreibungen für relevante Infrastrukturen sowohl auf EU als auch auf nationaler Ebene gemacht werden.
- Der Rat wird aufgefordert, seine Arbeit an der Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (ePrivacy-Verordnung) zu beschleunigen.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190307IPR30694/cybersicherheit-it-bedrohung-aus-china-angehen>

Angenommener Text zum Rechtsakt für Cybersicherheit:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0151+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE#BKMD-20>

Entschließung des EP zu Sicherheitsbedrohungen China:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0156+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-19-1653_en.htm

EUROPAWAHL

EUROPÄISCHES PARLAMENT BESTÄTIGT POLITISCHE EINIGUNG BEI DER ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR PARTEIFINANZIERUNG

Am 12.03.2019 hat das Plenum des Europäischen Parlaments mit 586 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und 24 Enthaltungen die am 16.01.2019 erzielte politische Einigung zur Änderung der Verordnung über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (EU, Euratom 1141/2014) bestätigt und somit seinen Standpunkt in erster Lesung verabschiedet.

Die Kommission hatte die Änderung am 12.09.2018 als Teil der Maßnahmen zur Gewährleistung freier und fairer Europawahlen vorgeschlagen (EB 14/18). Die neuen Bestimmungen zielen darauf ab, den Wahlprozess vor Online-Desinformationskampagnen zu schützen, die auf dem Missbrauch persönlicher Daten der Wähler beruhen. Etwaige Verstöße gegen Datenschutzvorschriften, die darauf abzielen, das Ergebnis der Europawahlen zu beeinflussen, sollen mit finanziellen Sanktionen belegt werden.

Darüber hinaus hat die Kommission mit Schreiben der Justiz-Kommissarin *Věra Jourová* vom 11.03.2019 die Vorsitzenden aller nationalen politischen Parteien, politischen Stiftungen sowie Wahlkampforganisationen auf



das oben genannte Maßnahmenpaket zur Gewährleistung freier und fairer Europawahlen hingewiesen und aufgefordert:

- sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger bezahlte politische Werbung und Mitteilungen im Internet sowie die dahinterstehende Partei, Stiftung oder Organisation leicht erkennen können. Bezahlte politische Werbung und Mitteilungen im Internet sollen über ihre Webseiten zugänglich gemacht werden,
- auf ihren Webseiten Informationen über Ausgaben für Online-Aktivitäten zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen nicht nur bezahlte politische Werbung und Mitteilungen im Internet, sondern auch Informationen über etwaige Targeting-Kriterien, die bei der Verbreitung solcher Werbung und Mitteilungen verwendet werden,
- sich auf mögliche Cyberangriffe vorzubereiten.

Angenommener Text des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0155+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Pressemitteilung der Kommission vom 15.03.2019:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1672_de.htm

Schreiben der Kommission vom 11.03.2019 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/letter_political_parties_final_en.pdf

UNIONSBÜRGERSCHAFT

EUROSTAT VERÖFFENTLICHT EINBÜRGERUNGSBERICHT FÜR DAS JAHR 2017

Das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) veröffentlichte am 06.03.2019 seinen Einbürgerungsbericht für das Jahr 2017. Etwa 825.000 Menschen erwarben 2017 die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) – 2016 waren es noch 995.000. Nur 17 % davon stammten aus einem anderen Mitgliedstaat der EU. Die zahlenmäßig größte Gruppe an in der EU eingebürgerten Personen stellten die Bürger Marokkos dar. Von den insgesamt 67.900 eingebürgerten Marokkanern erlangten 83 % die Staatsbürgerschaft von entweder Italien, Spanien oder Frankreich. Bürger aus Albanien (58.900) und Indien (31.600) bildeten die zweit- und drittgrößte Gruppe an in der in EU-Mitgliedstaaten eingebürgerten Personen. Von allen 29.900 eingebürgerten Türken in der EU erhielten über 50 % die deutsche Staatsbürgerschaft. Insgesamt bürgerte Deutschland im betrachteten Zeitraum 115.421 Personen ein (+ 2 % zu 2016). 13 % der Antragsteller stammten dabei aus der Türkei, 5,9 % aus Großbritannien und 5,8 % aus Polen. Rumänen (25.000), Polen (22.000) und Briten (15.000) bildeten die drei größten Gruppen an EU-Bürgern dar, die die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates erhielten.



Insgesamt stammten etwa 38 % aller in EU-Mitgliedstaaten eingebürgerter Personen vom Kontinent Europa. Erst danach folgten Bürger afrikanischer Staaten (ca. 27 %) und Personen aus Asien (ca. 21 %).

Rumänien und Luxemburg vergaben im Vergleich zum Vorjahr beide etwa 50 % mehr Staatsbürgerschaften als noch 2016, womit sie zu jener Hälfte der Mitgliedstaaten zählen, die mehr Staatsbürgerschaften vergaben als im Vorjahreszeitraum. Den deutlichsten Rückgang an vergebenen Staatsbürgerschaften verzeichnete dagegen Kroatien mit einem Minus von 83 %. Schweden und Rumänien hatten darüber hinaus die höchste Einbürgerungsrate. Dabei ist die Einbürgerungsrate das Verhältnis von ausländischen Personen, die im Verlauf des Jahres die Staatsbürgerschaft erhalten haben zur Gesamtzahl aller im Land lebenden Ausländer. In Schweden wurden 8,2 Staatsbürgerschaften pro 100 ausländischer Bewohner vergeben, in Rumänien betrug die Rate 2017 5,9 %.

Vollständiger Bericht von Eurostat (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9641781/3-06032019-AP-EN.pdf/2236b272-24b1-4b59-ade4-748361331b18>

EUGH URTEIL ZUM VERLUST DER (DOPPEL-)STAATSANGEHÖRIGKEIT

Der EuGH hat am 12.03.2019 in der Rechtssache C-221/17 *M.G. Tjebbes* u. a. / Minister van Buitenlandse Zaken entschieden, dass bei einem dauerhaften Wegfall einer echten Bindung zwischen einer Person und einem Mitgliedstaat das Unionsrecht dem Verlust der Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats und hieraus folgend dem der Unionsbürgerschaft nicht entgegensteht. Im Kern ging es um die Auslegung von Art. 20 AEUV sowie Art. 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Nach niederländischem Recht verliert ein Volljähriger, der zugleich die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt, die niederländische Staatsangehörigkeit und damit die Unionsbürgerschaft kraft Gesetzes, wenn er während eines ununterbrochenen Zeitraums von zehn Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und außerhalb der EU gehabt hat und nicht vor Ablauf der zehn Jahre eine Bescheinigung über den Besitz der niederländischen Staatsangehörigkeit oder z. B. einen niederländischen Pass beantragt hat. In einem solchen Fall verlieren zudem unter bestimmten Umständen auch seine minderjährigen Kinder die niederländische Staatsangehörigkeit und damit die Unionsbürgerschaft kraft Gesetzes. Das vorliegende Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Er ist mit Klagen von Betroffenen aus Kanada, der Schweiz und dem Iran befasst gegen die Ablehnung der niederländischen Auslandsvertretungen, ihnen einen neuen niederländischen Pass auszustellen.

- Der EuGH sieht im Kern keinen Verstoß gegen das Unionsrecht und begründet seine Entscheidung wie folgt: Zunächst verweist der EuGH auf seine Entscheidung in der Rechtssache *Janko Rottmann* / Freistaat Bayern – C-135/08. Zwar falle die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den



Verlust der Staatsangehörigkeit nach dem Völkerrecht in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten, aber die Tatsache, dass für ein Rechtsgebiet die Mitgliedstaaten zuständig sind, schließe nicht aus, dass die betreffenden nationalen Vorschriften in Situationen, die unter das Unionsrecht fallen, dieses Recht beachten müssen. Es sei jedoch legitim, dass ein Mitgliedstaat das zwischen ihm und seinen Staatsbürgern bestehende Verhältnis besonderer Verbundenheit und Loyalität sowie die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen, schützen will.

- Der EuGH bestätigt die Ausführungen des Generalanwalts *Mengozzi* (EB 13/18), dass ein Mitgliedstaat bei der Ausübung seiner Zuständigkeit für die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit davon ausgehen dürfe, dass die Staatsangehörigkeit Ausdruck einer echten Bindung zwischen ihm und seinen Staatsbürgern ist, und folglich das Fehlen oder den Wegfall einer solchen echten Bindung mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit verbinden. Es sei auch legitim, dass ein Mitgliedstaat die Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit innerhalb der Familie schützen möchte.
- Das Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts sei geeignet, eine solche Bindung zu widerspiegeln.
- Der EuGH betont, dass die grundsätzliche Zulässigkeit des Verlusts der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats in solchen Situationen durch die Bestimmungen von Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 bis 6 des Übereinkommens zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit bestätigt wird, die in ähnlichen Situationen vorsehen, dass eine Person die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats verlieren kann, sofern sie nicht staatenlos würde.
- Es sei jedoch Sache der zuständigen nationalen Behörden und der nationalen Gerichte, zu prüfen, ob mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, wenn er zum Verlust des Unionsbürgerstatus und der damit verbundenen Rechte führt, hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die unionsrechtliche Stellung des Betroffenen und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats kraft Gesetzes verstieße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn die relevanten innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu keinem Zeitpunkt eine Einzelfallprüfung der Folgen dieses Verlusts für die Situation der Betroffenen aus unionsrechtlicher Sicht erlaubten.

Pressemitteilung des EuGH vom 12.03.2019:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-03/cp190026de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-221/17>

Rechtssache C-135/08 (*Rottmann*):

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-135/08>



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

BAUEN UND WOHNEN

KOMMISSION LEITET ZWEITE STUFE DES VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHRENS GEGEN DEUTSCHLAND WEGEN DISKRIMINIERUNG VON GRENZGÄNGERN BEI DER WOHNUNGSBAUPRÄMIE EIN

Am 07.03.2019 hat die Kommission als zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland wegen der Verwehrung der Wohnungsbauprämie für Grenzgänger übermittelt. Bereits am 15.02.2017 hatte die Kommission ein Aufforderungsschreiben an Deutschland gesandt. Nach Auffassung der Kommission werden Steuerpflichtige, die in Deutschland arbeiten und der deutschen Einkommensteuer unterliegen, ihren Wohnsitz aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben, hinsichtlich der jährlichen Wohnungsbauprämie auf Sparleistungen im Vergleich zu gebietsansässigen Steuerpflichtigen benachteiligt. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, um auf die von der Kommission vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Bleibt eine zufriedenstellende Antwort aus, kann die Kommission Deutschland beim EuGH verklagen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-1472_de.htm

KOMMISSION REGISTRIERT EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE „HOUSING FOR ALL“

Am 12.03.2019 hat die Kommission beschlossen, die Europäische Bürgerinitiative „Housing for all“ zu registrieren. Die Initiative verfolgt das Ziel, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen, um bezahlbares Wohnen für alle Menschen in Europa zu ermöglichen. „Housing for all“ fordert die Kommission unter anderem dazu auf, den Zugang zu sozialem Wohnbau für alle Bürger zu erleichtern, die Maastricht-Kriterien auf öffentliche Investitionen in leistbaren Wohnbau nicht anzuwenden, gemeinnützigen und nachhaltigen Wohnbauträgern den Zugang zu EU-Finanzmitteln leichter zu ermöglichen, soziale und wettbewerbsgerechte Regeln für Kurzzeitvermietungen zu schaffen sowie den Bedarf an Wohnungen in der EU statistisch zu erfassen. Die Registrierung ist zum 18.03.2019 wirksam geworden. Die Initiative hat nun ein Jahr Zeit, um eine Million Unterschriften aus mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten zu sammeln. Danach muss die Kommission innerhalb von drei Monaten reagieren und entscheiden, ob und in welcher Form sie der Aufforderung nachgekommen wird.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1612_de.htm



Hintergrundinformationen zur Europäischen Bürgerinitiative:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/open/details/2019/000003>

Internetauftritt von „Housing for all“:

<https://www.housingforall.eu/de/startseite/>

KOMMISSION VERKLAGT ÖSTERREICH VOR DEM EUGH WEGEN DER DIREKTVERGABE EINES BAUAUFTRAGS FÜR EIN NEUES BÜROGEBÄUDE

Am 07.03.2019 hat die Kommission beschlossen, Österreich wegen der Direktvergabe eines Bauauftrags der Stadt Wien für ein neues Bürogebäude vor dem EuGH zu verklagen. Bereits am 22.07.2016 hatte die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und am 17.05.2018 eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt. Die Vergabe des Großauftrags ohne vorherige Ausschreibung verstoße laut Kommission gegen die Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge. Im betreffenden Fall handelt es sich um eine Kombination aus Bauauftrag und Mietvertrag. Nachdem die Entscheidung über die Anmietung des Gebäudes bereits vor dessen Bau getroffen wurde und die Stadt maßgeblichen Einfluss auf die Bauanforderungen genommen hat, könne der Vertrag nach Auffassung der Kommission nicht als reiner Mietvertrag angesehen werden. Da Österreich keine Abhilfemaßnahmen ergriffen hat und das Gebäude weiterhin vermietet, wird der Fall nun dem EuGH vorgelegt.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1476_de.htm

Richtlinie 2004/18/EG zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0018&from=DE>

VERKEHRSPOLITIK

RAT NIMMT ELF NOTVERORDNUNGEN FÜR DEN FALL EINES BREXITS OHNE AUSTRITTSABKOMMEN AN

Am 19.03.2019 hat der Rat elf Notverordnungen für den Fall eines Brexits ohne Austrittsabkommen angenommen (siehe weiteren Beitrag unter Politische Schwerpunkte in diesem EB). Für den Verkehrsbereich wurden befristete Maßnahmen erlassen, mit denen die grundlegende Konnektivität im Luftverkehr sowie im Güter- und Personenkraftverkehr sichergestellt werden soll. Zudem gelten Vorschriften, mit denen gewährleistet wird, dass der Luftverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich weiterhin sicher ist. Darüber hinaus hat die EU bei ihren transeuropäischen Verkehrsnetzen Anpassungen vorgenommen, um für Kontinuität bei den Infrastrukturinvestitionen zu sorgen. Ferner soll mit den Änderungen der Rechtsvorschriften über



Schiffsprüfungsorganisationen für die Schiffsbetreiber weiterhin Rechtssicherheit geboten werden. Die Rechtsakte werden einseitig von der EU erlassen und gegenüber dem Vereinigten Königreich das Gegenseitigkeitsprinzip geltend gemacht. Die Rechtsakte treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, und im Falle eines Brexits ohne Austrittsabkommen wird ihre Geltung einen Tag nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs beginnen.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/19/brexit-council-adopts-a-series-of-contingency-measures-for-a-no-deal-scenario/>

Verordnung zur Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-67-2019-INIT/de/pdf>

Verordnung zur Konnektivität im Luftverkehr:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-68-2019-INIT/de/pdf>

Verordnung zur Flugsicherheit:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-17-2019-INIT/de/pdf>

Verordnung zur Fazilität „Europa verbinden“:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-22-2019-INIT/de/pdf>

VERKEHRSINFRASTRUKTUR

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT ERZIELEN TEILWEISE EINIGUNG ZUM FÖRDERINSTRUMENT „EUROPA VERBINDEN“ 2021 - 2027

Am 08.03.2019 erzielten das Europäische Parlament (EP) und die rumänische EU-Ratspräsidentschaft eine teilweise Einigung über die künftige Ausgestaltung der Fazilität „Europa verbinden“ (CEF 2.0) für die Jahre 2021 - 2027. Bereits am 06.06.2018 hatte die Kommission einen Vorschlag für den nächsten langfristigen EU-Haushalt (MFR) vorgelegt (EB 11/18); der Rat legte seinen Standpunkt am 03.12.2018 (EB 20/18) und das EP am 12.12.2018 (EB 21/18) fest.

Die Höhe des Budgets blieb offen und muss von den EU-Staats- und Regierungschefs bei Festlegung des nächsten MFR 2021 - 2027 entschieden werden. Die Kommission hatte eine Aufstockung der Mittel um 47 % gegenüber dem Zeitraum 2014 - 2020 auf 42,3 Mrd. € vorgeschlagen, um Investitionen in den Bereichen Verkehr mit 30,6 Mrd. €, Energie mit 8,7 Mrd. € und Digitales mit 3 Mrd. € zu fördern. Das EP forderte in seinem Standpunkt eine weitere Mittelaufstockung auf rund 43,9 Mrd. €. Der Rat ließ die finanziellen und horizontalen Fragen bei seiner partiellen allgemeinen Ausrichtung offen. Laut Kompromiss sollen etwa 60 % des CEF-Budgets dem Ausbau und 40 % der Modernisierung des Infrastrukturnetzes gewidmet werden.

Im Ergebnis wird künftig ein Schwerpunkt auf den Aufbau der digitalen Infrastruktur gelegt. Dabei sollen etwa Projekte zu 5G-Korridoren für vernetztes und automatisiertes Fahren, Terabit-Netze zur Vernetzung von



Hochleistungscomputern und Gigabit-Anbindungen für Schulen, Krankenhäuser, Verkehrsknotenpunkte sowie für öffentliche Dienstleister und private Unternehmen gefördert werden. Diese Anbindungen im Gigabit-Leistungsbereich, einschließlich des 5G-Standards, sollen bis 2025 realisiert werden.

Darüber hinaus soll im Verkehrsbereich ein Fokus auf die Schließung von Lücken für den grenzüberschreitenden Verkehr gelegt werden. Durch die Fördermittel wird der Übergang zu nachhaltigen, sicheren und intelligenten Verkehrssystemen unterstützt. Dazu zählen die Managementsysteme aller Verkehrsträger mit einem besonderen Schwerpunkt auf den Flug- und Eisenbahnverkehr. Die Co-Finanzierungsrate kann hierfür bis zu 50 % betragen. Bei der Auswahl sollen insbesondere bereichsübergreifende Projekte mit Synergien zwischen Verkehr, Energie und Digitalisierung gefördert werden.

Ferner soll bei der Förderung der militärischen Mobilität auf die zivile Nutzungsmöglichkeit geachtet werden. Für die Implementierung des Programmes wird die Kommission entsprechende Arbeitsprogramme erstellen. Die teilweise Einigung wurde am 13.03.2019 vom Rat formal angenommen. Dieser geht davon aus, dass die Verhandlungen mit dem nächsten EP auf Grundlage der erzielten Fortschritte abgeschlossen werden können.

Pressemitteilung des Rates vom 13.03.2019:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/13/connecting-europe-facility-coreper-confirms-common-understanding-with-the-parliament-on-extending-the-programme/>

Pressemitteilung der Kommission vom 08.03.2019 (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1600_en.htm

Fortschrittsbericht zum Verordnungsentwurf (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/38507/st07207-re01-en19.pdf>

SCHIENENVERKEHR

KOMMISSION LEITET BEFRAGUNG ZUM FAHRPLAN FÜR DIE BEWERTUNG DES EUROPÄISCHEN SCHIENENGÜTERVERKEHRSNETZES EIN

Vom 28.02. - 28.03.2019 führt die Kommission eine Befragung zum Fahrplan für die Bewertung des Europäischen Schienengüterverkehrsnetzes (2010 - 2019) durch. Ziel ist es, die europäischen Schienengüterverkehrskorridore hinsichtlich ihrer Qualität und Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Verkehrsträgern zu bewerten. Zudem soll im laufenden Jahr eine öffentliche Konsultation durchgeführt werden. Die Kommission möchte die eingegangenen Beiträge in einem Bericht zusammenfassen und dabei erläutern, in welcher Weise diese berücksichtigt werden bzw. warum bestimmte Vorschläge nicht aufgegriffen werden konnten.

Veröffentlichung der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-1375253_de



Rückmeldung zur Befragung:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-1375253/feedback/add_de?p_id=3479308

LUFTVERKEHR

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT VERORDNUNG ZUR SICHERSTELLUNG DES WETTBEWERBS IM LUFTVERKEHR FORMAL AN

Am 14.03.2019 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) den Vorschlag für eine Verordnung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr mit 478 Stimmen bei 100 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen formal angenommen. Die Kommission hatte den Verordnungsentwurf bereits am 08.06.2017 vorgelegt (EB 11/17). Die Kommission bekommt künftig das Recht, Beschwerden über unlauteren Wettbewerb nachzugehen oder eigene Untersuchungen einzuleiten. Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass Fluggesellschaften aus Drittstaaten unfaire Vorteile erhalten, wäre die Verhängung von Strafen zum Schutz von EU-Unternehmen möglich. Nachdem sich das EP und der Rat bereits im November 2018 auf den Text verständigt hatten, ist die Verordnung damit verabschiedet.

Legislative Entschließung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0209+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

ÖPNV

EUGH URTEILT ZUR DIREKTEN AUFTRAGSVERGABE IM ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHVERKEHR

Am 21.03.2019 urteilte der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-266/17 Rhein-Sieg-Kreis gegen Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH und BVR Busverkehr Rheinland GmbH und C-267/17 Rhenus Veniro GmbH & Co. KG gegen Kreis Heinsberg. Danach ist Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße auf die Direktvergabe von Verträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen, die nicht die Form von Dienstleistungskonzessionen im Sinne der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG annehmen, nicht anwendbar. Das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) ersuchte den EuGH um Auslegung im Zusammenhang mit zwei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen für öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen, die der Rhein-Sieg-Kreis bzw. der Kreis Heinsberg in NRW direkt an ihre jeweiligen „internen Betreiber“ vergeben wollten bzw. haben. Die Verkehrsbetriebe Hüttebräucker GmbH und die BVR Busverkehr Rheinland GmbH (im Fall Rhein-Sieg-Kreis) bzw. die Rhenus Veniro GmbH & Co. KG (im Fall Kreis Heinsberg) halten diese Direktvergaben für unzulässig. Das OLG hob hervor, dass es sich nicht um Dienstleistungskonzessionen handelt und wollte insbesondere



wissen, ob sich die Direktvergabe solcher Aufträge an interne Betreiber nach der Verordnung Nr. 1370/2007 richtet, die eine spezielle Vorschrift für Direktvergaben an interne Betreiber enthält.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?ogp=&for=&mat=or&lgrec=de&jge=&td=%3BALL&jur=C%2CT%2CF&num=C-266%252F17&page=1&dates=&pcs=Oor&lg=&pro=&nat=or&cit=none%252CC%252CCJ%252CR%252C2008E%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252Ctrue%252Cfalse%252Cfalse&language=de&avg=&cid=5085726>

Rechtssache C-266/17:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-266/17>

Rechtssache C-267/17:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-267/17>

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32007R1370>

Richtlinie 2004/17/EG:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32004L0017>

Richtlinie 2004/18/EG:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32004L0018>

STRAßENVERKEHR

EUROPÄISCHES PARLAMENT FASST ENTSCHLIEßUNG ZU ELEKTRONISCHEN FRACHTBEFÖRDERUNGSINFORMATIONEN

Am 12.03.2019 hat das Europäische Parlament eine legislative Entschließung zum Vorschlag für eine Verordnung über elektronische Frachtbeförderungsinformationen mit 612 Stimmen bei 28 Gegenstimmen und 23 Enthaltungen angenommen. Die Kommission hatte den Verordnungsentwurf bereits am 17.05.2018 im Rahmen des dritten EU-Mobilitätspakets vorgelegt (EB 10/18). Der Vorschlag zielt darauf ab, die Kosten der Verarbeitung von Beförderungsinformationen zu senken, die Durchsetzungsmöglichkeiten von Behörden zu verbessern und die Digitalisierung der Frachtbeförderung und der Logistikdienste zu fördern. Den Behörden in ganz Europa sollen künftig die gesetzlich vorgeschriebenen Frachtbeförderungsinformationen für alle wichtigen Phasen der Beförderung innerhalb der EU auf elektronischem Wege zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten werden in der Entschließung aufgefordert, elektronische Frachtpapiere allgemein zu akzeptieren und das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) betreffend den elektronischen Frachtbrief unverzüglich zu ratifizieren und anzuwenden. Eine Positionierung des Rates steht noch aus.



Legislative Entschließung zu elektronischen Frachtbeförderungsinformationen:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0139+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT STUDIE ZU SICHEREN LKW-PARKPLÄTZEN IN DER EU

Am 11.03.2019 hat die Kommission in einer Studie zu sicheren Lkw-Parkplätzen für die Einführung einheitlicher EU-Standards mit Minimalanforderungen an sanitäre Einrichtungen und Verpflegungsmöglichkeiten für die Fahrer sowie ein gemeinsames Auditsystem vorgeschlagen. Laut Studie wurden von 2014 - 2017 etwa 45 Mio. € unter der Fazilität „Europa verbinden“ (CEF) für acht Projekte zur Verbesserung der Parksituation für Lkw ausgegeben. Dennoch fehlen in der EU rund 400.000 sichere Parkplätze, auf denen Lkw-Fahrer ihre gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten verbringen können. Rund 75 % der Diebstähle würden auf ungesicherten Lkw-Parkplätzen passieren. Zudem seien die Standards in der EU sehr unterschiedlich und teilweise wären keine Informationen oder Buchungssysteme zu Lkw-Parkplätzen vorhanden. Die Kommission kündigte an, eine Expertengruppe einzusetzen, um Maßnahmen aus den Ergebnissen der Studie zu entwickeln. Ein erstes Treffen der Gruppe sei für den 02.04.2019 geplant.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/modes/road/news/2019-03-11-safe-and-secure-parking-spaces_en

Studie zu sicheren Lkw-Parkplätzen in der EU (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/2019-study-on-safe-and-secure-parking-places-for-trucks.pdf>

KOMMISSION BESCHLIEßT NEUE VORSCHRIFTEN FÜR INTELLIGENTE VERKEHRSSYSTEME

Am 13.03.2019 hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt mit neuen Vorschriften für kooperative intelligente Verkehrssysteme (C-ITS) erlassen. Bereits am 17.05.2018 hatte die Kommission diesen Schritt in der Mitteilung zur vernetzten und automatisierten Mobilität der Zukunft aus dem dritten Mobilitätspaket angekündigt (EB 10/18). Der Rechtsakt basiert auf der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und soll diese in der EU beschleunigen. Die neuen Systeme werden es den Fahrzeugen ermöglichen, sowohl miteinander als auch mit der Straßeninfrastruktur und anderen Verkehrsteilnehmern durch genormte Nachrichten besser zu kommunizieren. In den Spezifikationen werden Mindestanforderungen an die Interoperabilität zwischen den verschiedenen Systemen festgelegt. Diese ermöglicht es allen damit ausgerüsteten C-ITS-Stationen ab diesem Jahr, Nachrichten mit anderen Stationen sicher in einem offenen Netz auszutauschen. Im Anschluss an die Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts haben sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat zwei Monate Zeit, Einwände gegen sein Inkrafttreten zu erheben.



Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/news/road-safety-2019-mar-13_de

Fragen und Antworten (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-1649_en.htm

Richtlinie 2010/40/EU zu intelligenten Verkehrssystemen (C-ITS):

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:207:0001:0013:DE:PDF>

Hintergrundinformationen des BMVI zu C-ITS:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/ivs-im-strassenverkehr.htm>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

18. FORTSCHRITTSBERICHT ZUR SICHERHEITSUNION: AKTUELLE BESTANDSAUFNAHME / INTEROPERABILITÄT ETIAS UND ECRIS-TCN / ELEKTRONISCHE BEWEISMITTEL

Am 20.03.2019 hat die Kommission die Mitteilung „Achtzehnter Fortschrittsbericht auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ (KOM(2019) 145) vorgelegt (siehe hierzu Beitrag des StMI in diesem EB). Die Kommission zieht – neben der schwerpunktmäßigen Konzentration u. a. auf die Problematik des Schutzes der Europawahlen vor Cyberangriffen und Beeinflussung durch Desinformation – eine Bestandsaufnahme der abgeschlossenen und noch nicht abgeschlossenen Gesetzesinitiativen, die sie im Rahmen der Sicherheitsunion auf den Weg gebracht hat. Dabei stellt sie fest, dass von den 22 vorgelegten Vorschlägen zu 15 Vorschlägen eine Einigung erzielt werden konnte (detaillierte Übersicht im Anhang zur Mitteilung).

Als eine der prioritären Maßnahmen sieht die Kommission den Verordnungsvorschlag zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte an. Der Rat hatte hierzu seine Allgemeine Ausrichtung bereits im Dezember 2018 erreicht, wohingegen der Innenausschuss im Europäischen Parlament (EP) noch kein Trilogmandat erteilt hat (die Abstimmung ist auf den 01.04.2019 verschoben worden). Die Kommission hatte an sich eine Einigung noch in der aktuellen Legislaturperiode erreichen wollen.

Weitere Arbeiten sind laut Kommission zudem erforderlich, um automatisierte Datenbankabfragen des ETIAS-Systems bei den anderen EU-Informationssystemen zu ermöglichen – hier sind insbesondere noch die erforderlichen Änderungen an der ECRIS-TCN-Verordnung vorzunehmen (siehe zur Annahme von ECRIS-TCN im Europäischen Parlament den gesonderten Beitrag in diesem EB). Dafür hatte die Kommission am 07.01.2019 u. a. den Verordnungsvorschlag zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu den anderen EU-Informationssystemen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 und der Verordnung (EU) yyyy/xxx [ECRIS-TCN] (KOM(2019) 3) vorgelegt, der derzeit im Rat auf Arbeitsebene beraten wird.

Im Bereich Radikalisierungsbekämpfung (im Strafvollzug) unterstützt und koordiniert die Kommission weiter den Aufbau und die Arbeiten einschlägiger Netzwerke mit Experten der Mitgliedstaaten sowie die Vernetzung der Netzwerke selbst. Hierzu diente auch ein erster Workshop mit Vertretern der Politik aus den Mitgliedstaaten vom 13.03.2019.

Zu den Vorschlägen zum grenzüberschreitenden Zugriff der Strafverfolger auf elektronische Beweismittel (E-Evidence-Paket – siehe auch gesonderten Beitrag in diesem EB) bedauert die Kommission die fehlenden Fortschritte im EP. Zudem ruft sie den Rat auf, die von ihr vorgelegten Entwürfe für ein Verhandlungsmandat für ein künftiges EU-US-Abkommen zu elektronischen Beweismitteln und für ein Verhandlungsmandat zum



Zweiten Zusatzprotokoll der Budapest Konvention des Europarats zügig anzunehmen, damit die Verhandlungen begonnen werden können.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1713_de.htm

18. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion samt Anhang (in englischer Sprache):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=COM:2019:145:FIN&qid=1553493308189&from=EN>

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES RATES JUSTIZ UND INNERES AM 07./08.03.2019 IN BRÜSSEL

Am 07. und 08.03.2019 kamen die Innenminister und die Justizminister der EU-Mitgliedstaaten für die Tagung des Rates für Justiz und Inneres (JI-Rat) in Brüssel zusammen. Die Justizthemen standen hauptsächlich am 08.03.2019 auf der Tagesordnung. Für Deutschland hat Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz *Katarina Barley* teilgenommen. Der nächste JI-Rat wird am 06./07.06.2019 stattfinden. Zu den wesentlichen Ergebnissen des Innenteils siehe den gesonderten Bericht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in diesem EB. Zu den wesentlichen Ergebnissen des Justizteils siehe im Folgenden.

Auf der Tagesordnung standen unter anderem eine Allgemeine Ausrichtung zur sogenannten Ansprechpunkte-Richtlinie aus dem E-Evidence-Paket der Kommission und eine Orientierungsaussprache zu den von der Kommission vorgelegten Verhandlungsmandat-Entwürfen im Zusammenhang mit elektronischen Beweismitteln.

Informationen zur Ratstagung (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/en/meetings/jha/2019/03/07-08/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Justice+and+Home+Affairs+Council%2c+07-08%2f03%2f2019

Ergebnisdokument (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/38403/st07250-en19.pdf>

E-EVIDENCE-PAKET: ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUR SOGENANTEN ANSPRECHPUNKTE-RICHTLINIE

Nach der Allgemeinen Ausrichtung auf dem Dezember-JI-Rat 2018 zur Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (EPOC-Verordnung) haben sich die Justizminister der EU-Mitgliedstaaten am 08.03.2019 nun auf eine Allgemeine Ausrichtung zum zweiten Teil des „E-Evidence-Pakets“ der Kommission aus April 2018, zum Richtlinienvorschlag zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren (sog. Ansprechpunkte-Richtlinie) geeinigt.



Die Richtlinie flankiert die Regelungen der Verordnung, indem sie die eigentlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass die mit der Verordnung eingeführten Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel wie dort vorgesehen auch in effizienter Weise direkt an die Internetdiensteanbieter adressiert und effektiv durchgesetzt werden können. Zu dem Zweck verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten im Kern dazu, vorzusehen, dass Diensteanbieter, die ihre Dienste innerhalb der EU erbringen, einen gesetzlichen Vertreter (Ansprechpunkt) in einem EU-Mitgliedstaat einrichten. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Ort des Satzungssitzes des Anbieters (etwa in den USA) oder den Ort der Datenspeicherung, vielmehr kommt es auf den Ort der Dienstleistung an. Entsprechend stützt sich der Vorschlag auf die Binnenmarkt-Rechtsgrundlage Art. 53 und Art. 62 AEUV. Ein weiteres Erfordernis im Rahmen der Frage der Dienstleistung in der EU ist eine „wesentliche Verbindung“ zu dem oder den Mitgliedstaat(en), in dem die Dienste erbracht werden.

Elemente des Kompromisstexts des Rates:

Der Vorschlag erfasst Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (zum Beispiel VoIP-Telefonie, Sofortnachrichten- und E-Mail-Dienste), bestimmte Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft nach der Richtlinie (EU) 2015/1535, die eine Nutzerkommunikation ermöglichen, wenn sie den Nutzern eine – technisch zu verstehende – Datenverarbeitung ermöglichen (zum Beispiel Online-Marktplätze, Cloud-Computing-Dienste, Online-(Glücks-)Spiel-Plattformen) sowie Anbieter von Internetinfrastrukturdiensten (wie zum Beispiel Registrare und Register/Registrierstellen für Domainnamen). Wie schon im Kommissionsvorschlag vorgesehen, werden keine besonderen Ansiedlungskriterien für die Wahl des Mitgliedstaats vorgegeben, in dem der Anbieter seinen Ansprechpunkt einrichtet. Insbesondere Deutschland hatte in den Beratungen im Rat derartige Ansiedlungskriterien gefordert. Die Kommission und der Rechtsdienst hatten hierzu den Standpunkt vertreten, dass die geforderten Vorgaben in diesem, auf die Binnenmarkt-Rechtsgrundlage gestützten, Vorschlag nicht mit der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vereinbar seien. Ein Ansprechpunkt kann von mehreren Unternehmen gemeinsam bestellt und „geteilt“ werden (was eine Erleichterung im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen sein kann). Im Zusammenhang mit den Sanktionen soll die „finanzielle Kapazität“ des Anbieters berücksichtigt werden.

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie beträgt 18 Monate – der Kommissionsvorschlag sah sechs Monate vor. Die EPOC-Verordnung in der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung ist 24 Monate nach Inkrafttreten anwendbar. Insofern könnte gewährleistet werden, dass die Ansprechpunkte operabel sind (Vorgabe der Richtlinie: grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist), wenn die Herausgabe- und Sicherungsanordnungen nach der Verordnung eingesetzt werden können.

Im Europäischen Parlament ist der Innenausschuss für das E-Evidence-Paket zuständig. Berichterstatterin ist MdEP *Birgit Sippel* (S&D/DEU). Der Ausschuss prüft die Vorschläge sehr gründlich und beleuchtet zu dem Zweck einzelne Problemkomplexe in Arbeitsdokumenten. Die beiden letzten Arbeitsdokumente sollen in der Ausschusssitzung am 02.04.2019 vorgestellt und diskutiert werden.



Informationen zur Allgemeinen Ausrichtung auf der Ratsseite (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/03/08/e-evidence-package-council-agrees-its-position-on-rules-to-appoint-legal-representatives-for-the-gathering-of-evidence/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=E-evidence+package%3a+Council+agrees+its+position+on+rules+to+appoint+legal+representatives+for+the+gathering+of+evidence

Text der Allgemeinen Ausrichtung (in englischer Sprache):

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6946-2019-INIT/en/pdf>

ELEKTRONISCHE BEWEISMITTEL: ORIENTIERUNGS-AUSSPRACHE ZU DEN VERHANDLUNGSMANDATSENTWÜRFEN DER KOMMISSION FÜR EIN EU-US-ABKOMMEN UND DAS ZWEITE ZUSATZPROTOKOLL ZUR BUDAPEST KONVENTION DES EUROPARATS

Am 08.03.2019 hielten die EU-Justizminister zu den von der Kommission am 05.02.2019 vorgelegten zwei Empfehlungen für je einen Beschluss des Rates für ein Verhandlungsmandat der Kommission für die weiteren Verhandlungen im Europarat für ein Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zu Cyberkriminalität (Budapest Konvention, SEV Nr. 185) (KOM(2018) 71) und für ein Verhandlungsmandat der Kommission für die Aufnahme von Verhandlungen mit den USA für ein Abkommen zwischen der EU und den USA über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln (KOM(2019) 70) eine Orientierungsaussprache ab. Ergebnis war, dass die Mandate im Grundsatz begrüßt werden und die weiteren Einzelheiten weiter auf Fachebene beraten werden müssen. In einem Treffen mit dem amerikanischen Generalstaatsanwalt im April will die Justizkommissarin *Věra Jourová* die weiteren Verhandlungsmöglichkeiten zum EU-US-Abkommen sondieren. Die Kommission strebt die Annahme der Mandate durch den Rat der Justizminister noch unter rumänischer Ratspräsidentschaft an.

Informationen zur Ratstagung (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/en/meetings/jha/2019/03/07-08/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Justice+and+Home+Affairs+Council%2c+07-08%2f03%2f2019

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/38403/st07250-en19.pdf>

EUROPÄISCHER STRAFREGISTERINFORMATIONSAUSTAUSCH: EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT STANDPUNKT IN ERSTER LESUNG AN

Am 12.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) zu den beiden Kommissionsvorschlägen im Hinblick auf die Einrichtung eines zentralisierten Systems zum Austausch von Strafregisterinformationen unter Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen.



Zur Annahme stand zum einen der Verordnungsvorschlag zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN) (KOM(2017) 344) und zum zweiten der diese Neuerungen am ECRIS-System nachzeichnende Richtlinienvorschlag zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates (KOM(2016) 7). Zu den Vorschlägen hatte es eine vorläufige Trilogeeinigung am 11.12.2018 gegeben, die auf Seiten des Rates durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter am 19.12.2018 und auf Seiten des EP am 23.01.2019 vom Innenausschuss bestätigt worden war.

Mit den Vorschlägen soll das bestehende Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet werden. Das heißt, die Mitgliedstaaten sollen die mit dem Verordnungsvorschlag eingeführte zentralisierte Datenbank künftig auch zum zügigen Austausch von Verurteilungsdaten von Drittstaatsangehörigen nutzen können. Dabei sollen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über das zentralisierte System abfragen, in welchem Mitgliedstaat Strafregisterinformationen zu einem Drittstaatsangehörigen vorliegen. Sodann ist zur Abfrage der Daten an sich das bestehende ECRIS-System zu nutzen. In das System sollen auch Fingerabdruckdaten von Drittstaatsangehörigen eingestellt werden, wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten vorliegt oder wenn eine Verurteilung für eine Straftat vorliegt, die nach dem Recht dieses Mitgliedstaats mit einer Mindesthöchststrafe von zwölf Monaten bedroht ist (die Mitgliedstaaten können insofern wählen). Die Mitgliedstaaten können zum Zweck dieser Einstellung auch Fingerabdruckdaten verwenden, die zu anderen Zwecken als für das Strafverfahren abgenommen wurden, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist. Gesichtsbilder dürfen bis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts der Kommission über die Verwendung von Gesichtsbildern zur Identifizierung von Drittstaatsangehörigen nur zum Zweck der Bestätigung der Identität eines Drittstaatsangehörigen, der bereits anhand der übrigen Daten im System identifiziert wurde, genutzt werden. In den Verhandlungen war bis zuletzt die Behandlung von „Doppelstaatlern“ (Personen mit einer EU- und einer Drittstaatsangehörigkeit) umstritten gewesen. Dieser Punkt wurde zugunsten ihrer Aufnahme in das System entschieden, womit sich letztlich die Ratsposition durchgesetzt hat.

Hinsichtlich des ECRIS-TCN-Systems wird Interoperabilität mit anderen von der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA) verwalteten Systemen bestehen.

Die Rechtsakte müssen nun noch förmlich vom Rat angenommen werden, bevor sie unterzeichnet und im Amtsblatt der EU verkündet werden können.



Legislative Entschließung des EP zu ECRIS-TCN:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0149+0+DOC+XML+V0//DE#BKMD-16>

Legislative Entschließung des EP zur ECRIS-Richtlinie:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0148+0+DOC+XML+V0//DE>

GESELLSCHAFTSRECHTSPAKET: VORLÄUFIGE TRILOGEINIGUNG ZUM UMWANDLUNGSVORSCHLAG

Am 13.03.2019 haben das Europäische Parlament (EP) und der Rat nach nicht einmal sechs Wochen Verhandlungen eine vorläufige Einigung in den Triloggesprächen zum Richtlinienvorschlag zu grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (Umwandlungsvorschlag – KOM(2018) 241, zuletzt EB 03/19) erzielt. Der Vorschlag ist Teil des im April 2018 von der Kommission vorgelegten Gesellschaftsrechtspakets. Mit den künftigen Regelungen zur grenzüberschreitenden Mobilität von Unternehmen möchte die Kommission die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen verbessern und auch ihre Expansion (durch Gründung von Tochtergesellschaften) innerhalb der EU erleichtern. Zum anderen sollen Arbeitnehmer, Minderheitsgesellschafter und Gläubiger besser geschützt werden. Für die zuständigen nationalen Behörden ist die Möglichkeit vorgesehen einzuschreiten, wenn die Umwandlungsmaßnahme missbräuchliche, betrügerische oder kriminelle Zwecke verfolgt oder zur Vermeidung oder Umgehung von nationalem oder EU-Recht führen.

Die Botschafter der EU-Mitgliedstaaten werden die erreichte vorläufige Trilogeinigung im Ausschuss der Ständigen Vertreter am 27.03.2019 bestätigen und der zuständige Rechtsausschuss des EP wird voraussichtlich am 01. oder 02.04.2019 abstimmen. Die Befassung des EP-Plenums zur Annahme eines Standpunkts in erster Lesung wird voraussichtlich am 15.04.2019 stattfinden. Danach müsste noch der Rat den Rechtsakt annehmen. Zum Digitalisierungsvorschlag (KOM(2018) 239) aus dem Gesellschaftsrechtspaket hatte der Rechtsausschuss des EP am 04.03.2019 die dazu bereits am 04.02.2019 erzielte vorläufige Trilogeinigung bestätigt.

Ein Abschluss des der Kommission wichtigen Gesetzgebungsvorhabens „Gesellschaftsrechtspaket“ vor den anstehenden Europawahlen im Mai erscheint nunmehr greifbar und die Kommission könnte damit nach dem Scheitern des Richtlinienvorschlags KOM(2014) 212 zur Einpersonengesellschaft (SUP), den die Kommission im Juli 2018 zurückgezogen hatte, nachdem sich im EP keine ausreichende Unterstützung fand, einen Erfolg verzeichnen.

Pressemitteilung der Kommission zur vorläufigen Trilogeinigung:

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-19-1608_de.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

DIGITALISIERUNG: NEUE UMFRAGE ZUM EINSATZ VON INFORMATIONSD- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK IM BILDUNGSBEREICH VERÖFFENTLICHT

Im März 2019 hat die Kommission eine neue europaweite Umfrage zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) in Bildungseinrichtungen veröffentlicht.

Aufsetzend auf einer Erhebung aus dem Jahr 2013 geht es in dieser zweiten Studie zunächst um die Gewinnung aktueller Informationen über Verbreitung, Vermittlung und Nutzung von ICT in Schulen. Dazu wurden unterschiedliche Aspekte der digitalen Bildung erfasst, so unter anderem der Zugang und die Nutzung digitaler Technologien, die ICT-bezogene Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte, die Nutzung digitaler Technologien außerhalb der Schule sowie die digitalen Strategien und Konzepte der Schulen. Neben der Sammlung von Datenmaterial werden durch die Studie vier zentrale Handlungsfelder für die effektive Weiterentwicklung von Informations- und Kommunikationstechnik im Bildungsbereich herausgearbeitet: die Notwendigkeit eines ausreichenden Zugangs zu Highspeed-Internet; den Ausbau der Vermittlung von Programmierkenntnissen, die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern, gerade etwa zur Vermittlung eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem Internet.

Schließlich stellt die Studie mögliche Modelle für ein hochwertig ausgestattetes und vernetztes Klassenzimmer vor; zugleich als Basis und unter Einschluss einer Kostenschätzung für die Ausstattung eines durchschnittlichen Klassenzimmers. Die drei vorgestellten Szenarien reichen dabei von einem Basismodell mit essentiellen Ausstattungskomponenten bis hin zur „High-End“-Variante. Erfasst werden dabei Aspekte der technischen Klassenzimmerausstattung, aber auch Fragen der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des Zugangs zu digitalen Inhalten.

Die Studie, die im Auftrag der Kommission von Deloitte und IPSOS durchgeführt wurde, ist Teil des Aktionsplans zur digitalen Bildung und folgt dem dort verankerten Ziel, mehr Informationen und Daten zur Digitalisierung im Bildungsbereich bereitzustellen. Dafür wurden Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern und Schüler in 31 Ländern, darunter die EU28, Norwegen, Island und die Türkei, befragt.

Studie „2nd Survey of Schools: ICT in Education“ 2019 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/2nd-survey-schools-ict-education>

Aktionsplan der EU zur digitalen Bildung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/digital-education-action-plan_de

Studie „Survey of schools: ICT in Education“ 2013 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/survey-schools-ict-education>



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

HORIZONT EUROPA: EU-INSTITUTIONEN ERZIELEN VORLÄUFIGE POLITISCHE EINIGUNG ZUM VERORDNUNGSVORSCHLAG IN DEN TRILOGVERHANDLUNGEN

In einer abschließenden Nacht-Trilogsitzung haben Rat und Europäisches Parlament (EP) unter Vermittlung der Kommission am 20.03.2019 eine vorläufige politische Einigung zur Verordnung zum Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa erzielt.

Insgesamt stellt die neue Verordnung, wie von Anfang an geplant, eine Fortentwicklung des bestehenden Rahmenprogramms Horizont 2020 dar und wird auf dessen Erfolg aufbauen („Evolution, no revolution“). Zuletzt noch Gegenstand der Verhandlungen, waren insbesondere:

- die Frage, ob die „neuen“ osteuropäischen Mitgliedstaaten (EU-13) zusätzliche besondere Mittel zur Überwindung des Rückstandes bei den Forschungsleistungen und der Bezahlung von Forschern erhalten sollen (sog. „widening“). Hier wurden ursprüngliche umfangreiche Forderungen in diese Richtung, insbesondere der letztgenannte Punkt, weitgehend zurückgefahren und der Exzellenzcharakter des Programms weiter in den Mittelpunkt gestellt.
- Details zur Finanzierung des neu geschaffenen Europäischen Innovationsrats (EIC), der die zentrale Anlaufstelle für die Innovationsförderung sein wird (siehe zum Pilotprojekt des EIC weiteren Beitrag in diesem EB).
- die bis zuletzt strittige Frage der Mitbestimmungsmöglichkeiten des EP bei der Ausarbeitung des Spezifischen Programms, also der konkreten Implementierung der Rahmenverordnung. Hier hat das EP im Ergebnis die Ansicht des Rates, dass für dieses kein Kodezisionsverfahren anzuwenden sei, im Gegenzug für u. a. eine umfassendere Einbeziehung in die Erarbeitung der strategischen Planung akzeptiert.

Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Verhandlungen ist außerdem, dass künftig 35 % des Budgets für Forschung zum Klimawandel verwendet werden soll.

Nicht umfasst von der Einigung sind die Regelungen zum Haushalt. Die genaue Ausstattung des Programms wird in den Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen 2021 - 2027 festgelegt werden. Das EP hat bereits angedeutet, dass es über den ambitionierten ursprünglichen Vorschlag der Kommission noch hinausgehen und eine Mittelausstattung von insgesamt 120 Mrd. € fordern wird.

Als nächste Schritte müssen nun das EP und der Rat dem Verhandlungsergebnis formal zustimmen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1676_de.htm



KOMMISSION TREIBT EINRICHTUNG DES EUROPÄISCHEN INNOVATIONSRATS VORAN UND STELLT ZUSÄTZLICHE 2 MRD. € FÜR PILOTPHASE ZUR VERFÜGUNG

Eine der wichtigsten Neuerungen des künftigen Forschungsrahmenprogramms Horizont Europa ist die Einführung des Europäischen Innovationsrates (EIC). Dieser wird künftig die zentrale Anlaufstelle für die Förderung von hochriskanten Innovationen sein. Der EIC soll entscheidende Unterstützung dabei leisten, europäische Forschungsergebnisse zu innovativen und vermarktbareren Produkten zu entwickeln und damit wesentlich zur Festigung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Vorreiterrolle Europas bei den zentralen Zukunftsfragen wie Digitalisierung, künstliche Intelligenz oder der Bewältigung des Klimawandels beitragen. Umfasst werden dabei alle Phasen der Entwicklung, von der Grundlagenforschung in geeigneten Zukunftstechnologien bis zur Umsetzung in ein konkretes Produkt.

Bevor der EIC ab 2021 fest eingerichtet sein wird, wurde bereits 2017 eine Pilotphase gestartet, bei der die zentralen Förderinstrumente für die verschiedenen Phasen der Entwicklung innovativer Produkte getestet werden. In dieser Pilotphase wurden schon 1276 hochinnovative Projekte ausgewählt und mit 730 Mio. € unterstützt. Die Kommission hat nunmehr weitere Schritte zur Intensivierung der Pilotphase in den verbleibenden Jahren bis zum Start von Horizont Europa beschlossen. Im Mittelpunkt steht dabei die Bereitstellung von weiteren 2 Mrd. € für die Jahre 2019 und 2020. Außerdem wird ein EIC-Beirat zur Überwachung des Pilotprojekts eingerichtet, für den 15 bis 20 Innovationsführer berufen werden sollen. Auch sog. „Programmverwalter“, die die Projekte unterstützen sollen, werden eingestellt. Der Bewerbungsauftrag an technologisch versierte Experten wird in Kürze gestartet. Schließlich werden 68 zusätzliche Start-Ups und KMU bekanntgegeben, die für das laufende Pilotprojekt ausgewählt wurden. Auch mehrere deutsche hochinnovative Unternehmen sind darunter, aus Bayern die Firma BJS Ceramics aus Gersthofen, die High-Tech-Keramikbauteile für verschiedenste Anwendungen in der Industrie entwickelt und herstellt.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1694_de.htm

Fragen und Antworten zum EIC (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/research/eic/pdf/ec_eic_qa_032019.pdf

Liste der zusätzlichen Firmen, die vom EIC unterstützt werden:

http://ec.europa.eu/research/participants/portal/doc/call/h2020/eic-smeinst-2018-2020/1850113-eic_ph2_01-2019_en.pdf



„EUROPÄISCHE UNIVERSITÄTEN“: 54 NETZWERKE BEWERBEN SICH IN DER PILOTAUSSCHREIBUNG

Wie die Kommission mitteilte, wurde das Bewerbungsverfahren für den ersten Piloten zur Initiative „Europäische Universitäten“ erfolgreich abgeschlossen. Dem ersten Aufruf der Kommission sind demnach Bewerbungen von 54 Netzwerken gefolgt, bestehend aus 300 Universitäten aller Art aus 31 europäischen Ländern.

Bis Sommer 2019 sollen nun die ersten 12 europäischen Universitätsnetzwerke für das Projekt ausgewählt werden, wofür eine Förderung von 60 Mio. € im Rahmen des Erasmus+-Programms bereitgestellt wird. Noch in diesem Jahr wird es außerdem einen zweiten Bewerbungsaufruf geben, um das aktuell laufende Pilotprojekt ab 2021 zu ergänzen. Das Ziel ist es, dadurch bis 2024 mindestens 20 solche europäischen Universitätsnetzwerke als Teil des europäischen Bildungsraums aufzubauen.

Tibor Navracsics, Kommissar für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, äußerte sich positiv zu dem großen Interesse an dem Programm zur Förderung der universitären Zusammenarbeit. Es zeige deutlich, dass Europas Universitäten dazu bereit sind, enger zusammenzuarbeiten, um grenz- und disziplinübergreifende Forschung und Lehre zu ermöglichen. Zudem betonte er die zukünftige Schlüsselrolle der „Europäischen Universitäten“ als Vertreter europäischer Werte, die verschiedene Kulturen, Sprachen und Fachgebiete vereinen.

Informationen zur Initiative „Europäische Universitäten“ (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/european-education-area/european-universities-initiative_de



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT

PLENARTAGUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS IN STRAßBURG (11.03.2019 - 14.03.2019): SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMFH

Vom 11.03.2019 - 14.03.2019 tagte in Straßburg das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB).

Es nahm den Bericht von MdEP *Monika Hohlmeier* (EVP/DEU) zu den Haushaltsleitlinien für 2020 mit großer Mehrheit an und sieht folgende Prioritäten vor: Fortsetzung der Investitionen in Innovation und Forschung; Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftswachstums; Gewährleistung eines sicheren und friedlichen Europas; Stärkung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger sowie Stärkung der EU im Kampf gegen umweltbedingte Herausforderungen und den Klimawandel.

Das EP erklärte mit Blick auf den bevorstehenden EU-Austritt des Vereinigten Königreichs, es erwarte keine direkten Auswirkungen auf den Haushalt 2020. Das Vereinigte Königreich werde (wohl) weiterhin zur Ausführung des EU-Haushalts beitragen. Das EP forderte die Kommission aber auf, alle möglichen Szenarien zu analysieren und zu bewerten, um sicherzustellen, dass eine solide Finanzverwaltung des EU-Haushalts und dessen Schutz in jedem Fall gewährleistet sind.

Außerdem beschlossen die Abgeordneten den Zwischenbericht zur Schaffung eines Europäischen Währungsfonds (EWF), die Forderung nach einer Demokratisierung des derzeitigen Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und seine Einbeziehung in den Rechtsrahmen der EU. Es geht hierbei um das Gesetzespaket der Kommission vom Dezember 2017 zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion. Die Abgeordneten plädierten insbesondere dafür, dass der ESM als permanenter Rettungsfonds der Eurozone in den Rechtsrahmen der EU aufgenommen wird.

Auf Seiten der Mitgliedstaaten laufen die Arbeiten an der ESM-Reform in der Euro-Gruppe (Finanzminister der 19 Euro-Mitgliedstaaten). Die Idee, dieses Instrument in den EU-Rechtsrahmen aufzunehmen, gehört derzeit nicht zu den Plänen der Euroländer.

Daneben nahm das EP seinen Initiativbericht zum Jahreswachstumsbericht 2019 der Kommission und zu beschäftigungspolitischen und sozialen Aspekten des Europäischen Semesters mit großer Mehrheit an. Es fordert darin u. a.:

- entschlossene und abgestimmte Maßnahmen für ein integratives und nachhaltiges Wachstum;
- Investitionen, insbesondere in Innovation, Forschung und Entwicklung, nachhaltige Mobilität und Infrastruktur;
- die Entwicklung einer fiskalischen Kapazität für das Eurowährungsgebiet („Eurozonenbudget“);



- die weitere Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, die auf effizienter Regierung und demokratischer Rechenschaftspflicht beruhen müsse;
- die schrittweise Vollendung der Bankenunion und Schaffung einer vollwertigen Kapitalmarktunion.

Ferner stimmte das EP der Ernennung von *Philip Lane* aus Irland zum neuen Chefvolkswirt der Europäischen Zentralbank, von *José Manuel Campa* (Spanien) zum Vorsitzenden der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und von *Sebastiano Laviola* (Italien) zum neuen Vorstandsmitglied des Einheitlichen EU-Abwicklungsausschusses für Banken. Zuvor hatte es im EP Überlegungen gegeben, die Ernennungen zu blockieren, bis sich Kommission und Rat zu einer ausgewogeneren Berücksichtigung von Frauen für Schlüsselpositionen der EU-Finanz-, Geld- und Wirtschaftspolitik verpflichten (u. a. *Sven Giegold*, Grüne/EFA; DEU). Letztlich forderte das EP dies in einer Entschließung, die Kommission hat inzwischen ihre Rolle und Kriterien in den Auswahlprozessen gegenüber dem EP-Präsidenten dargelegt.

Darüber hinaus beschloss das EP, wegen eines Unfallfluchtverfahrens in Deutschland die Immunität von *Monika Hohlmeier*, der stellvertretenden Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, aufzuheben.

EP-Leitlinien für den Haushalt 2020:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0210+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EP-Zwischenbericht zur Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0218+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EP zum Europäischen Semester – Jahreswachstumsbericht 2019:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0201+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EP zum Europäischen Semester – Beschäftigungspolitische und soziale Aspekte:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2019-0202&format=XML&language=DE>

EP-Entschließung zum ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern bei Nominierungen für Positionen im Bereich Wirtschaft und Währung auf EU-Ebene:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0211+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>



EU-HAUSHALT

EU-HAUSHALT: BREXIT-MAßNAHMEN IM PARLAMENTS AUSSCHUSS

Am 07.03.2019 debattierte der Haushaltsausschuss (BUDG) des Europäischen Parlaments (EP) u. a. den Empfehlungsentwurf seines Vorsitzenden *Jean Arthuis* (ALDE/FRA) zum Kommissionsvorschlag zur Ausführung und Finanzierung des EU-Gesamthaushalts 2019 nach dem voraussichtlichen EU-Austritt des Vereinigten Königreichs am 12.04.2019 oder 22.05.019.

Im Rahmen dieses „Notfallplans“ sollen das Vereinigte Königreich sowie dortige Rechtsträger unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31.12.2019 weiterhin Mittel aus dem EU-Haushalt erhalten können. Bedingung hierfür ist, dass das Vereinigte Königreich weiterhin zum EU-Haushalt für 2019 beiträgt sowie während des gesamten Umsetzungszeitraums Kontrollen und Prüfungen zulässt. Sowohl der BUDG als auch die Kommission möchten dadurch für den Fall eines Brexits ohne Abkommen („No-Deal-Szenario“) negative Folgen für den EU-Haushalt und die Umsetzung der EU-Politiken minimieren.

Der Kommissionsvorschlag bedarf zunächst der Zustimmung des EP, anschließend müsste ihn der Rat einstimmig annehmen. Die Abstimmung im EP-Plenum ist für Anfang April geplant. Der Rat wird daher wahrscheinlich erst nach dem ursprünglich avisierten Tag des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs am 29.03.2019 seine endgültige Position annehmen.

BUDG-Empfehlungsentwurf zu Maßnahmen für den EU-Haushalt 2019 wegen des Brexits:

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/BUDG/PR/2019/03-07/1176845DE.pdf

Kommissionsvorschlag zu Maßnahmen für den EU-Haushalt 2019 wegen des Brexits:

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/AUTRES_INSTITUTIONS/COMM/COM/2019/03-18/COM_COM20190064_DE.pdf

RATSTAGUNG IM FORMAT ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 19.03.2019: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMFH

Im Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 19.03.2019 (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB) tauschten sich die Europaminister der Mitgliedstaaten u. a. über den nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen für die Jahre 2021 - 2027 (MFR) aus. Dazu diskutierten sie insbesondere Maßnahmen zum Mainstreaming von Klimarisiken und -chancen sowie Migration. Darüber hinaus legte der rumänische Ratsvorsitz einen Fortschrittsbericht über die MFR-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament (EP) vor. Anwesend war auch Haushaltskommissar *Günther Oettinger*, Deutschland vertrat *Michael Roth*, Staatsminister für Europa im Auswärtigen Amt.



Laut Fortschrittsbericht teilen Rat und EP zu sechs sektoralen Kommissionsvorschlägen ein übereinstimmendes Verständnis: zum Programm „Digitales Europa“, zur Fazilität „Europa verbinden“, zu den Programmen „Rechte und Werte“ sowie „Justiz“, zum Europäischen Verteidigungsfonds und zum Weltraumprogramm. Für das LIFE-Programm zur Umwelt-, Naturschutz- und Klimapolitik steht die Bestätigung des gemeinsamen Verständnisses von Rat und EP durch die EU-Botschafter der Mitgliedstaaten noch aus.

Eine kurzfristige Übereinstimmung von Rat und EP wird zum Fiscalis-Programm für die Zusammenarbeit und Unterstützung der Steuerverwaltungen, zum Zollprogramm und zur Ausrüstung für Zollkontrollen erwartet. Insbesondere über die Dachverordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für eine Reihe von Fonds mit geteilter Mittelverwaltung sowie das Förderprogramm Horizont Europa für Forschung und Innovation, laufen die Verhandlungen noch weiter.

Außerdem erteilten die Mitgliedstaaten seit Januar 2019 dem Ratsvorsitz zwei partielle Verhandlungsmandate für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Programm „InvestEU“. InvestEU soll u. a. Investitionen in nachhaltige Infrastruktur, Forschung, Innovation und Digitalisierung sowie kleine und mittlere Unternehmen auch über regionale Förderbanken anregen. Auch legten die Mitgliedstaaten eine partielle allgemeine Ausrichtung für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung fest. Insgesamt erarbeiteten die EU-Mitgliedstaaten zu den Kommissionsvorschlägen vom Mai 2018 unter bulgarischem und dann österreichischem Ratsvorsitz bisher 18 partielle Ausrichtungen oder Verhandlungsmandate. Zudem wurde innerhalb des Rates eine Einigung über die Verordnung zur staatlichen Beihilfe erzielt.

All dies steht jedoch unter dem Vorbehalt der horizontalen Verhandlungen zum grundsätzlichen Umfang bzw. der finanziellen Ausstattung und Struktur des MFR. Im Juni soll den Staats- und Regierungschefs zum Europäischen Rat ein Verhandlungsentwurf vorgelegt werden, um möglicherweise im Herbst 2019 eine Einigung der Mitgliedstaaten über den MFR zu erreichen.

Fortschrittsbericht des Rates der EU zum MFR vom 18.03.2019:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6443-2019-REV-1/de/pdf>

Wichtigste Ergebnisse des Rates für Allgemeine Angelegenheiten am 19.03.2018:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2019/03/19/>

Website der Kommission zu den MFR-Vorschlägen vom Mai 2018:

https://ec.europa.eu/commission/future-europe/eu-budget-future_de

EU-HAUSHALT: EINIGUNG VON RAT UND PARLAMENT ZUM „FISCALIS“-PROGRAMM

Am 21.03.2019 einigten sich die Vertreter der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments (EP) vorläufig über das EU-Programm zur Zusammenarbeit im Steuerbereich („Fiscalis“) im nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen für die Jahre 2021 - 2027 (MFR).



Das Programm dient der Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden. Insbesondere unterstützt es sie beim Informationsaustausch und bei gemeinsamen Steuerprüfungen. Dies soll dazu beitragen, fairere und effizientere Steuersysteme zu schaffen und den Verwaltungsaufwand für Bürger sowie Unternehmen bei grenzüberschreitenden Transaktionen zu verringern. Außerdem sollen so Steuerbetrug, -hinterziehung und -vermeidung stärker bekämpft werden. Hierfür gibt es folgende Maßnahmen:

- Einführung besserer und besser vernetzter IT-Systeme;
- Austausch bewährter Verfahren und Fortbildungen, um die Effizienz zu steigern;
- fortlaufende, stärkere Unterstützung für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden;
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und eines fairen Wettbewerbs, Innovationsförderung sowie erleichterte Umsetzung neuer Wirtschaftsmodelle.

Die genaue Mittelausstattung des Programms steht noch nicht fest, da die Verhandlungen zu MFR-Umfang und -Struktur nicht abgeschlossen sind. Die Kommission hatte im Mai 2018 vorgeschlagen, 270 Mio. € für Fiscalis zur Verfügung zu stellen.

Faktenblatt der Kommission zum Fiscalis-Programm:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-fiscalis-programme_de.pdf

Fragen und Antworten der Kommission zu den Programmen „Fiscalis“ und „Customs“:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-4067_de.htm

Website der Kommission mit Rechtstexten und Faktenblättern, u. a. zum Fiscalis-Programm (teilweise in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/publications/tax-customs-legal-texts-and-factsheets_de

EU-BETRUGSBEKÄMPFUNGSBEHÖRDE: ABSTIMMUNG IM PARLAMENTSAUSSCHUSS

Am 11.03.2019 stimmte der federführende Haushaltskontrollausschuss (CONT) des Europäischen Parlaments über seine Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag zur Änderung der Verordnung über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ab. Hierbei geht es speziell um die Zusammenarbeit von OLAF mit der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Ende 2020 bzw. Anfang 2021 ihre Tätigkeit aufnehmen soll, und um die tatsächliche Wirksamkeit der OLAF-Untersuchungen. Der CONT nahm den Entwurf der Berichterstatterin *Ingeborg Gräßle* (EVP/DEU) hierzu unter zahlreichen Änderungsanträgen an.

Insgesamt gab es den Wunsch, bei der Überarbeitung der Verordnung einen umfassenderen Ansatz zu verfolgen, mit insbesondere folgenden Anpassungsvorschlägen im Vergleich zum Kommissionsentwurf:

- Verbesserung des Zugangs des Überwachungsausschusses zu Informationen;



- Förderung der Zulässigkeit von OLAF-Berichten in nationalen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren sowie
- Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen.

Die Kommission hatte im Mai 2018 die Überarbeitung der Verordnung über die OLAF-Untersuchungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und der Wirksamkeit vorgeschlagen.

Berichtsentwurf zum Änderungsvorschlag der Kommission für die OLAF-Untersuchungen:

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/CONT/PR/2019/03-11/1160519DE.pdf

Die beschlossene, konsolidierte Fassung des CONT-Berichts wird hier verfügbar sein:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/cont/search-in-documents.html#sidesForm>

STEUER

RAT FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZEN BERÄT DIGITALSTEUER, „SCHWARZE STEUERLISTE“ UND MEHRWERTSTEUER

Am 12.03.2019 tagte in Brüssel der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN), d. h. alle 28 EU-Finanzminister u. a. zur Digitalsteuer und zur Schwarzen Liste steuerlich unkooperativer Staaten. Deutschland vertrat Bundesfinanzminister und Vizekanzler *Olaf Scholz*, für die Kommission nahmen Vizepräsident *Vladis Dombrovskis* sowie Finanz- und Steuerkommissar *Pierre Moscovici* teil.

Wie schon beim ECOFIN im Dezember 2018 einigten sich die Mitgliedstaaten nicht auf eine Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Es ging hierbei speziell um die als Übergangslösung gedachte Umsatzsteuer auf bestimmte digitale Dienstleistungen. Der deutsch-französische Vorschlag zur Besteuerung digitaler Werbeeinnahmen („digital advertising tax“, DAT) fand nicht die erforderliche Zustimmung aller Mitgliedstaaten: Dänemark, Irland und Schweden lehnten ihn ab. Die bereits laufenden Arbeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Besteuerung digitaler Unternehmen sollen nun vorangetrieben werden, um dort möglichst bis Mitte 2020 eine Einigung zu erreichen. Verschiedene EU-Mitgliedstaaten wie etwa Frankreich haben angekündigt, übergangsweise eine eigene Digitalsteuer einzuführen. Die Kommission möchte ihren eigenen Vorschlag nicht zurückziehen. Nächster politischer Meilenstein könnte der G20-Gipfel vom 28.06.2019 - 29.06.2019 in Osaka sein.

Dagegen kam am Rande des ECOFIN Bewegung in die Diskussionen um die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTT) in der EU im Wege der verstärkten Zusammenarbeit von zehn EU-Staaten. Basis dieser neuen Gespräche ist der deutsch-französischer Vorschlag für eine FTT als Aktiensteuer französischem Vorbild.



Auf Grundlage von Kommissionsanalysen verdreifachte der ECOFIN die Anzahl nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke. Zehn Jurisdiktionen kamen hinzu: Aruba, Barbados, Belize, Bermuda, Dominica, Fidschi, die Marshallinseln, Oman, die Vereinigten Arabischen Emirate und Vanuatu. Insgesamt enthält die „Schwarze Liste“ nun 15 Jurisdiktionen. Sie bezweckt, die genannten Länder und Gebiete politisch zur Änderung ihrer Steuergesetze bzw. -systeme zu bewegen. Neben den neuen zehn Jurisdiktionen standen schon vorher Amerikanisch-Samoa, Guam, Samoa, Trinidad und Tobago sowie die Amerikanischen Jungferninseln auf der EU-Liste.

Die Finanzminister nahmen ihren Standpunkt zu neuen Durchführungsbestimmungen für die Mehrwertsteuer (MwSt) im elektronischen Geschäftsverkehr an. Diese sollen die MwSt-Regeln im Online-Warenhandel vereinfachen und dafür sorgen, dass Online-Marktplätze selbst zur Bekämpfung des MwSt-Betrugs beitragen. Denn derzeit entgingen den Mitgliedstaaten in dieser Branche MwSt in Höhe von ca. 5 Mrd. € jährlich.

Der ECOFIN erörterte daneben drei Vorschläge zur Verbrauchsteuer, u. a. zur Verbesserung des Unternehmensumfelds für verbrauchssteuerpflichtige Waren wie Alkohol und alkoholische Getränke: Ziele sind ein fairer Wettbewerb und ein verringerter Verwaltungsaufwand für Unternehmen. Die Mitgliedstaaten konnten sich aber insbesondere nicht zur Mengenbeschränkung für die steuerfreie private Alkoholherstellung einigen; die rumänische Ratspräsidentschaft hatte 175 I vorgeschlagen.

Wichtigste Ergebnisse der ECOFIN-Tagung am 12.03.2019:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/ecofin/2019/03/12/>

Hintergrundinformationen des Rates zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/digital-taxation/>

Mitteilung des ECOFIN zur „Schwarzen Liste“ steuerlich nicht kooperativer Länder und Gebiete:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/12/taxation-council-revises-its-eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Taxation:+Council+revises+its+EU+list+of+non-cooperative+jurisdictions

KOMMISSION UNTERSUCHT STEUERLICHE BEIHILFE IN LUXEMBURG

Am 07.03.2019 leitete die Kommission eine Untersuchung ein, ob Luxemburg gegen das EU-Beihilferecht verstoßen hat, indem es dem finnischen Nahrungsmittel- und Verpackungsunternehmen Huhtamäki ungerechtfertigte steuerliche Vorteile gewährte. Sie will prüfen, ob drei Steuervorbescheide von 2009, 2012 und 2013 gegenüber der in Luxemburg ansässigen Konzerngesellschaft Huhtalux S.à.r.l. beihilferechtlich zulässig sind.



Huhtalux übernimmt konzerninterne Finanzierungen und erhält selbst zu diesem Zweck von einem (in Irland ansässigen) Konzernunternehmen zinslose Darlehen. Die Gelder aus den zinslosen Darlehen leitet Huhtalux dann als verzinsliche Darlehen an andere Konzernunternehmen weiter. Die Luxemburger Steuervorbescheide erlauben Huhtalux, fiktive Zinszahlungen auf die erhaltenen zinslosen Darlehen von seiner Besteuerungsgrundlage abzuziehen. Die Abzüge verringern also die Besteuerungsgrundlage von Huhtalux, so dass dessen Gewinne deutlich niedriger ausfallen und die Steuerlast geringer ist. Die fiktiven Aufwendungen entsprechen laut Luxemburg den Zinsen, die ein unabhängiger Dritter für solche Darlehen an Huhtalux verlangt hätte. Tatsächlich leistet Huhtalux aber keine Zinszahlungen. Nach Ansicht der Kommission akzeptiere Luxemburg so eine einseitige Verringerung der Besteuerungsgrundlage von Huhtalux, die dem Unternehmen durch die geringere Steuerlast im Vergleich zu anderen Unternehmen, die ihre Finanztransaktionen zu Marktpreisen durchführen, einen selektiven Vorteil verschaffen könnte.

Seit 2013 prüft die Kommission Steuervorbescheide der Mitgliedstaaten für einzelne Unternehmen unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten. So stellte sie z. B. 2016 fest, dass Irland Apple unzulässige Steuervergünstigungen von bis zu 13 Mrd. € gewährt hatte (EB 17/18). Aktuell überprüft die Kommission Steuervorbescheide der Niederlande gegenüber Inter IKEA und Nike sowie eine Vorschrift für multinationale Unternehmen im Vereinigten Königreich („Group Financing Exemption“). Im Januar 2017 führte Luxemburg nach Gesprächen mit der Kommission strengere Steuervorschriften für Finanzierungsunternehmen ein. Diese sollen eine ausreichende Besteuerung sicherstellen und entbinden die luxemburgische Steuerverwaltung von Steuervorbescheiden, die bestimmte Finanzierungsunternehmen vor 2017 erhielten.

Mitteilung der Kommission vom 07.03.2019:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1591_de.htm

Infografik zum Sachverhalt:

http://ec.europa.eu/competition/publications/infographics/2019_04_de.pdf

Beihilfeportal der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/index_en.html

EUGH-URTEIL: KEINE MEHRWERTSTEUERBEFREIUNG FÜR FAHRSCHULUMSÄTZE

Am 14.03.2019 urteilte der EuGH auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (BFH), dass Fahrschulunterricht für die Fahrerlaubnisklassen B und C1 kein von der Mehrwertsteuer befreiter Schul- und Hochschulunterricht ist (Rechtssache C-449/17, A & G Fahrschul-Akademie). Zugrunde liegt dem Verfahren ein Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen von 2016, wonach Fahrschulunterricht einer privaten Fahrschule zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B und C1 nicht von der Umsatzsteuer befreit sei.

In der Revision stellte auch der BFH fest, die Leistungen seien nach deutschem Recht nicht umsatzsteuerbefreit. Insbesondere die Befreiungen gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a oder b UStG seien nicht erfüllt.



Allerdings hatte der BFH Zweifel, ob der Unterricht unter Art. 132 Abs. 1 Buchst. i oder j der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) fällt und setzte daher das Verfahren aus. Er legte dem EuGH u. a. die Frage vor, ob der „Schul- und Hochschulunterricht“ im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126 EG über den Führerschein Fahrschulunterricht umfasst. Denn dann wäre der Fahrschulunterricht gemäß der MwStSystRL von der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer befreit.

Der EuGH verneinte nun, dass Schul- und Hochschulunterricht im Sinne der MwStSystRL den Fahrschulunterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B und C1 umfasst. Eine Steuerbefreiung greift daher nicht. Er begründet dies damit, dass Schul- und Hochschulunterricht im Sinne der Richtlinie allgemein auf ein integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen sowie auf die Vertiefung und Entwicklung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Schüler und Studenten je nach ihrem Fortschritt und ihrer Spezialisierung verweist. Der Fahrschulunterricht sei aber ein spezialisierter Unterricht, der nicht der Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum gleichkomme. Der BFH muss das Revisionsverfahren jetzt im Einklang mit der Auslegung des EuGH entscheiden.

Volltext des EuGH-Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=1CE4FC3EE5654823D4BE679DB7D58B5B?text=&docid=211711&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=4214791>

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-03/cp190031de.pdf>

Pressemitteilung des BFH zur Vorlage an den EuGH vom 26.07.2017:

<https://www.bundesfinanzhof.de/content/49-2017>

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

REFORM DER EU-FINANZAUF SICHT: EINIGUNG VON RAT UND EUROPÄISCHEM PARLAMENT

Am 21.03.2019 erzielten der rumänische Ratsvorsitz und das Europäische Parlament (EP) nach zähen Verhandlungen eine vorläufige Einigung über den Aufsichtsrahmen für die europäischen Finanzinstitute: Nach einer Reihe von Geldwäsche-Skandalen erhält die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mehr Befugnisse.

Die aktuelle sogenannte ESA-Review ist die erste grundlegende Reform des europäischen Finanzaufsichtssystems seit dessen Einführung 2011. Die gestern vereinbarte Reform umfasst ein ganzes Maßnahmenbündel zur Funktionsweise des Systems. Die Vertreter der Mitgliedstaaten und des EP einigten sich u. a. darauf, dass die EBA künftig Informationen über Geldwäscheaktivitäten von den nationalen Aufsichtsbehörden anfordern, einheitliche Aufsichtsstandards entwickeln und die nationalen Behördenstrategien zur Geldwäscheverfolgung einer Risikobewertung unterziehen darf. Außerdem sollen u. a.



- die Governance-Struktur der drei europäischen Aufsichtsagenturen („European Supervisory Authorities“, ESAs) in begrenztem Maße überarbeitet werden;
- die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde direkte Aufsichtsbefugnisse über kritische Benchmarks sowie über sogenannte Bereitsteller konsolidierter Datenticker und
- alle drei ESAs die nachhaltige Finanzierung fördern sowie Faktoren und Risiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance Rechnung tragen.

Dagegen sollen die ESAs weiterhin insbesondere keine Informationen direkt bei Finanzunternehmen anfordern können. Daneben bleibt es dabei, dass 40 % der Mittel für die Aufsichtsbehörden aus dem EU-Haushalt kommen, 60 % von den nationalen Behörden.

Mitteilung des Rates vom 21.03.2019:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/21/financial-supervision-council-presidency-and-parliament-reach-provisional-deal-on-supervisory-framework-for-european-financial-institutions/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Financial+supervision:+Council+Presidency+and+Parliament+reach+provisional+deal+on+supervisory+framework+for+European+financial+institutions

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK SETZT EXPANSIVE GELDPOLITIK FORT

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) beschloss am 07.03.2019 in Frankfurt am Main einstimmig, ab September 2019 bis voraussichtlich März 2021 neue längerfristige Refinanzierungsgeschäfte für Banken aufzulegen („targeted longer-term refinancing operations“, TLTRO III): TLTRO III soll u. a. zur Aufrechterhaltung günstiger Kreditvergabebedingungen der Banken beitragen. Die Laufzeit soll jeweils zwei Jahre betragen. Bis zu 30 % des Bestands anrechenbarer Kredite zum 28.02.2019 können zu einem Zinssatz aufgenommen werden, der an denjenigen der Hauptrefinanzierungsgeschäfte gebunden ist. Genaueres möchte die EZB zu gegebener Zeit mitteilen. Finanzmarktfachleute befürchten, dass nur bzw. hauptsächlich italienische und spanische Banken Nutznießer des TLTRO III-Programms sein könnten.

Die Tilgungsbeträge der im Rahmen des EZB-Ankaufsprogramms erworbenen Wertpapiere sollen bei Fälligkeit für längere Zeit weiter vollständig reinvestiert werden. Dies gilt über den (unbekannten) Zeitpunkt hinaus, zu dem die EZB mit der Erhöhung der Leitzinsen beginnt, und in jedem Fall so lange wie erforderlich. Dadurch möchte die EZB insbesondere günstige Liquiditätsbedingungen aufrechterhalten.

Außerdem beschloss die EZB, dass die Zinssätze für Hauptrefinanzierungen (0,00 %), für Spitzenrefinanzierungen (0,25 %) und für Einlagen (-0,40 %) mindestens über das Jahresende unverändert bleiben. So soll die Annäherung der Inflationsrate an knapp 2 % sichergestellt werden. Im März 2016 hatte die EZB den zentralen Zinssatz für Hauptrefinanzierungen auf 0,00 % gesenkt. Bislang hatte sie den Sommer 2019



als Zeitpunkt für eine eventuelle Zinswende genannt. Die Zinsentscheidung betrachten einige Wirtschaftswissenschaftler wegen des aktuellen Umfelds zwar als nachvollziehbar, bemängeln aber, der richtige Zeitpunkt für die Zinswende in der Vergangenheit sei verpasst worden.

Mitteilung der EZB vom 07.03.2019:

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2019/html/ecb.mp190307~7d8a9d2665.de.html>

Stellungnahme von *Mario Draghi* und *Luis de Guindos* (EZB-Vizepräsident) vom 07.03.2019:

<https://www.ecb.europa.eu/press/pressconf/2019/html/ecb.is190307~de1fdbd0b0.de.html>

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK: NEUER CHEF-VOLKSWIRT ERNANNT

Am 22.03.2019 ernannte der Europäische Rat den EU-Staats- und Regierungschefs *Philip R. Lane* aus Irland zum neuen Chef-Volkswirt der Europäischen Zentralbank (EZB). Seine achtjährige Amtszeit beginnt am 01.06.2019 und ist nicht verlängerbar. Er folgt im sechsköpfigen EZB-Direktorium dem Belgier *Peter Praet* nach, der am 31.05.2019 aus dem Amt scheidet.

Lane ist promovierter Ökonom und seit November 2015 Gouverneur der irischen Notenbank. Davor lehrte er viele Jahre Wirtschaft am Trinity College in Dublin und an der amerikanischen Columbia Universität. *Lane* war aktuell der einzige Bewerber für die Position des EZB-Chef-Volkswirts. 2018 hatte er bereits als EZB-Vizepräsident kandidiert, sich aber zugunsten des ehemaligen spanischen Wirtschaftsministers *Luis de Guindos* zurückgezogen. Seit Beginn der Währungsunion war Irland bislang nie im EZB-Direktorium vertreten.

Mitteilung des Europäischen Rates vom 22.03.2019 (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/22/mr-philip-r-lane-appointed-as-member-of-the-executive-board/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=European+Central+Bank:+appointment+of+Philip+R.+Lane+to+the+Executive+Board

Website der EZB zu ihren aktuellen Direktoriumsmitgliedern:

<https://www.ecb.europa.eu/ecb/orga/decisions/eb/html/index.de.html>

EURO-GRUPPE BERÄT EUROZONENBUDGET, GRIECHENLAND UND LETTISCHEN HAUSHALTSENTWURF

Am 11.03.2019 tagte in Brüssel die Euro-Gruppe, d. h. die Finanzminister der 19 Euro-Staaten, u. a. zur verstärkten Überwachung von Griechenland, dem aktualisierten Haushaltsentwurf Lettlands und den



europäischen Wohnungsmärkten. Das sogenannte inklusive Format, d. h. die 27 EU-Finanzminister ohne das Vereinigte Königreich, beriet anschließend über das geplante Eurozonenbudget.

Das Eurozonenbudget wurde erneut als Element der Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion diskutiert. Dieses Haushaltsinstrument soll der wirtschaftlichen Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit (nur) im Eurowährungsgebiet dienen. Diesmal ging es um ausgabenbezogene Fragen: Einigkeit herrscht dazu, dass das Eurozonenbudget im Einklang mit den Prioritäten des Europäischen Semesters sowohl Strukturreformen als auch öffentliche Investitionen unterstützen soll. Favorit ist derzeit der Ansatz, dass die Mitgliedstaaten Investitionsprogramme und Reformen vorschlagen können, die dann unterstützt werden. Die finanziellen Hilfen sollen vorzugsweise über Zuschüsse erfolgen, aber auch Darlehen könnten möglich sein. Im Ergebnis soll das Eurozonenbudget die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten fördern und so effiziente Ressourcenallokation, qualitativ hochwertige Investitionen und effiziente Reformen begünstigen. Über eine mögliche Kofinanzierung der Mitgliedstaaten wird noch verhandelt, weitere technische Diskussionen folgen. Bis Juni soll die Euro-Gruppe insgesamt Näheres für ein Konzept erarbeitet haben.

Kommission und Europäische Zentralbank unterrichteten die 19 Euro-Staaten über die wichtigsten Ergebnisse der zweiten verstärkten Überwachungsmission im Februar 2019. Euro-Gruppenchef *Mário Centeno* zeigte sich sehr zufrieden mit den Fortschritten Griechenlands: er lobte u. a. die erstmalige Ausgabe einer (10-jährigen) Staatsanleihe nach der Staatsschuldenkrise und dass Griechenland im vierten Jahr in Folge die Wachstumsziele erreiche. Allerdings verschob die Euro-Gruppe die Entscheidung über Schuldenerleichterungen von ca. 1 Mrd. € auf ihre April-Sitzung. Bis dahin soll abgewartet werden, ob Griechenland fehlende Reformen im Immobilienbereich (Pfändung von Erstwohnsitzen) umsetzt. Seit Ende des letzten Hilfsprogramms des Europäischen Stabilitätsmechanismus im August 2018 werden durch die vierteljährlichen Berichte die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzlage sowie die politischen Verpflichtungen Griechenlands beobachtet. Auch Irland und Portugal befinden sich in einer, nicht ganz so strengen, Überwachung.

Die Euro-Gruppe begrüßte die Überarbeitung der Haushaltsplanungen für 2019 durch Lettland. Sie stimmte der Kommission zu, diese entsprächen nun weitgehend den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Die Bewertung von Luxemburgs aktualisiertem Haushaltsentwurf 2019, der bei der Kommission am 05.03.2019 eingereicht wurde, steht noch aus.

Außerdem behandelte die Euro-Gruppe makroökonomische Gesichtspunkte der Wohnungsmärkte im Eurowährungsgebiet. Laut Kommission ist die momentane Situation dieser Märkte eine gänzlich andere als vor der Finanz- und Wirtschaftskrise (2008), es gebe keine wesentlichen Anzeichen für eine Überbewertung in den Immobilienpreisen.

Wichtigste Ergebnisse der Euro-Gruppensitzung am 11.03.2019:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/eurogroup/2019/03/11/>



Erklärung des Euro-Gipfels vom 14.12.2018, u. a. zum Eurozonenbudget:

<https://www.consilium.europa.eu/media/37599/14-eurosummit-statement-de.pdf>

Bericht zur verstärkten Überwachung Griechenlands (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip099_en.pdf

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK: START DES REFERENZZINSSATZES €STR AM 02.10.2019

Am 14.03.2019 gab die Europäische Zentralbank (EZB) das Startdatum ihres eigenen Referenzzinssatzes „€STR“ für kurzfristige Geldmarktgeschäfte bekannt. Danach wird die EZB am 02.10.2019 mit der Veröffentlichung des €STR beginnen, der dann die Handelsaktivität am 01.10.2019 widerspiegeln wird. Der €STR („Euro Short-term Rate“) soll ausschließlich auf Grundlage der Geldmarktstatistik berechnet werden und so weniger manipulationsanfällig sein.

Um einen reibungslosen Übergang vom Interbankzinssatz „EONIA“ („Euro OverNight Index Average“) zum €STR zu ermöglichen, kündigte die EZB an, den Privatsektor bei der schrittweisen Abkehr von EONIA zu unterstützen. Außerdem wird sie einmalig eine Berechnung des Spread zwischen €STR und EONIA zur Verfügung stellen.

In der Vergangenheit waren zu einigen Geldmarkt- Referenzzinssätzen wie dem LIBOR („London Interbank Offered Rate“) Manipulationen bekannt geworden. Große Banken des Eurowährungsgebietes sprachen sich daher dafür aus, einen von der EZB entwickelten Zinssatz als neuen Richtwert zu verwenden.

Mitteilung der EZB zum Startzeitpunkt des €STR vom 14.03.2019 (in englischer Sprache):

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2019/html/ecb.pr190314~28790a71ef.en.html>

EUROPÄISCHE BANKENAUF SICHT UND STAATSANLEIHEBESICHERTE WERTPAPIERE IM PARLAMENTSAUSSCHUSS

Am 21.03.2019 hörte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments (EP) *Andrea Enria*, den Vorsitzenden des Bankenaufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank (EZB), öffentlich an: es ging dabei um den EU-einheitlichen Aufsichtsmechanismus für Banken („Single Supervisory Mechanism“, SSM). *Enria*, der im Januar 2019 den Vorsitz des Aufsichtsgremiums der EZB übernahm, legte dem ECON den EZB-Jahresbericht über die Aufsichtsaktivitäten 2018 vor und nahm dazu Stellung. Er sprach insbesondere über die seit Einführung der EZB-Bankenaufsicht im Jahr 2014 gewonnenen Erkenntnisse, die Stärkung des Krisenmanagements der Bankenunion, den Kampf gegen Geldwäsche in der



Bankenunion, die Aufsichtsprioritäten für 2019 sowie die Brexit-Vorbereitungen als Aufsichtspriorität der letzten zwei Jahre.

Daneben hinaus nahm der ECON den geänderten Berichtsentwurf zum Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über staatsanleihebesicherte Wertpapiere („Sovereign bond-backed securities“) an. Ursprünglicher Berichtersteller war *Jakob von Weizsäcker* aus Deutschland (SPD), nach seinem Ausscheiden aus dem EP am 06.01.2019 hatte *Jonás Fernández* (S&D/ESP) übernommen. Die konsolidierte Fassung des ECON-Berichts ist noch nicht verfügbar.

EZB-Jahresbericht über die Aufsichtsaktivitäten 2018:

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/publications/annual-report/html/ssm.ar2018~927cb99de4.de.html#toc1>

ECON-Berichtsentwurf zum Kommissionsvorschlag über staatsanleihebesicherte Wertpapiere:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-629.500+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

Videoaufzeichnung der ECON-Sitzung am 21.03.2019:

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/committees/video?event=20190321-0900-COMMITTEE-ECON>

FINANZMARKT

KAPITALMARKTUNION: FORTSCHRITTSBERICHT DER KOMMISSION

Am 15.03.2019 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung über die bisherigen Maßnahmen für effizientere und liquidere EU-Kapitalmärkte. In dem Bericht zieht sie Bilanz zu den Fortschritten, die bei den verschiedenen Kommissionsvorschlägen seit 2015 durch politische Kompromisse erreicht wurden. Laut Kommission reichen jedoch Rechtsvorschriften allein zur Verwirklichung der Kapitalmarktunion nicht aus: Neben den EU-Mitgliedstaaten und nationalen Behörden hätten auch private Interessenträger eine entscheidende Rolle. Daher ruft die Kommission Unternehmen, Finanzmarktteilnehmer und Anleger auf, die neuen Möglichkeiten voll zu nutzen. So könnten in der Wirtschafts- und Währungsunion sowie der EU-Wirtschaft insgesamt positive Veränderungen erzielt werden.

Der aktuelle Fortschrittsbericht stellt außerdem nochmals die zentralen, von der Kommission in den vergangenen vier Jahren initiierten Bausteine der Kapitalmarktunion heraus: Hierzu zählen Vorschläge für einfachere, klarere und verhältnismäßigere Vorschriften, eine effizientere Beaufsichtigung der Finanzindustrie, neue europaweit verfügbare Produkte und Dienstleistungen sowie Vorschläge für ein nachhaltiges Finanzwesen („Sustainable Finance“).

Zu über zwölf der insgesamt 16 Gesetzesvorhaben konnten Kommission, Europäisches Parlament und der Rat sich bislang politisch einigen. Drei Vorschläge wurden schon vollständig verabschiedet. Auf der



Frühjahrstagung des Europäischen Rates am 21./22.03.2019 möchten die EU-Staats- und Regierungschefs auch über die künftige Entwicklung der Kapitalmarktunion beraten, um die nächste strategische Agenda mit Prioritäten für das langfristige Handeln und die Schwerpunktbereiche der EU aufzustellen.

Mitteilung der Kommission zur Kapitalmarktunion vom 15.03.2019 – Fortschritte beim Aufbau eines Kapitalbinnenmarkts für eine starke Wirtschafts- und Währungsunion:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019DC0136&from=DE>

EUG-URTEIL: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR ITALIENISCHE BANCA TERCAS KEINE BEIHILFE

Am 19.03.2019 erklärte das Gericht der Europäischen Union (EuG) den Kommissionsbeschluss für nichtig, mit dem die Unterstützungsmaßnahme eines privatrechtlichen Konsortiums zugunsten eines seiner Mitglieder als staatliche Beihilfe eingestuft wurde. Laut EuG seien die Voraussetzungen einer Beihilfe nicht erfüllt, da die Maßnahmen weder dem Staat zurechenbar seien noch aus staatlichen Mitteln stammen.

In den drei verbundenen Rechtssachen (T-98/16, Italien/Kommission, T-196/16, Banca Popolare di Bari SCpA/Kommission und T-198/16, Fondo interbancario di tutela dei depositi/Kommission) ging es um die Unterstützungsmaßnahmen des italienischen Einlagensicherungssystems („Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi“, FITD) an die italienische Banca Tercas. Der FITD ist ein privatrechtliches, auf Wechselseitigkeit beruhendes Bankenkonsortium, das zugunsten seiner Mitglieder bestimmte Maßnahmen ergreifen kann. Verpflichtende Maßnahme ist die gesetzliche Einlagensicherung im Fall der Zwangsliquidation eines Mitglieds, aber es sind auch freiwillige Maßnahmen möglich.

2013 bekundete die Banca Popolare di Bari (BPB) Interesse an der Zeichnung einer Kapitalerhöhung für Tercas. Zu den Bedingungen von BPB gehörten u. a. die Deckung des negativen Eigenkapitals der Tercas durch den FITD und eine Untersuchung bei Tercas. 2014 entschied der FITD, das negative Eigenkapital zu decken und Tercas bestimmte Garantien zu gewähren. Die Banca d'Italia genehmigte dies. 2015 bewertete die Kommission die FITD-Maßnahmen als mit dem EU-Beihilferecht unvereinbare staatliche Beihilfen zugunsten von Tercas. Italien, die BPB und der FITD, unterstützt durch die Banca d'Italia, beantragten beim EuG, diesen Beschluss für nichtig zu erklären.

Das EuG stellte nun fest, es gebe keine ausreichenden Indizien dafür, dass die FITD-Intervention unter dem Einfluss oder der tatsächlichen Kontrolle italienischer Behörden erfolgte. Vielmehr habe der FITD wohl selbständig gehandelt. Laut EuG besteht dessen Aufgabe darin, als Einlagensicherungssystem die Einleger zu entschädigen, wenn eine Bank zwangsliquidiert wird, die Mitglied dieses Konsortiums ist. Außerhalb dieses Rahmens erfülle der FITD dagegen keine öffentlichen Aufgaben. Außerdem habe die Kommission auch keine Beteiligung der Behörden an den fraglichen Maßnahmen nachgewiesen: Aufgrund der Genehmigung der Banca d'Italia seien sie dem italienischen Staat nicht zuzurechnen. Denn diese habe nur kontrolliert, ob die



FITD-Maßnahmen mit dem Rechtsrahmen vereinbar waren, und dabei eine passive Beobachterrolle eingenommen. Schließlich habe die Kommission auch nicht nachgewiesen, dass italienischen Behörden die Tercas gewährten Mittel kontrollierten. Banken hätten als FITD-Mitglieder die Mittel bereitgestellt, und diese seien im Interesse der FITD-Mitglieder verwendet worden.

Gegen die EuG-Entscheidung kann innerhalb von zwei Monaten Rechtsmittel beim EuGH eingelegt werden.

Volltext des EuG-Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-98/16>



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

KARTELLRECHT: KOMMISSION VERHÄNGT GELDBUßE GEGEN GOOGLE

Die Kommission hat am 20.03.2019 gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 1,49 Mrd. € wegen eines Verstoßes gegen das EU-Kartellrecht verhängt. Laut Kommission missbrauchte das Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für die Vermittlung von Suchmaschinenwerbung, indem es andere Unternehmen daran hinderte, mit Google zu konkurrieren. Durch restriktive Klauseln in Verträgen mit Websites Dritter habe Google es verhindert, dass Wettbewerber Werbeanzeigen auf diesen Websites platzieren konnten.

Bereits in den Jahren 2017 und 2018 hatte die Kommission gegen Google Geldbußen verhängt (Juni 2017: 2,42 Mrd. € wegen unzulässiger Vorzugsbehandlung des eigenen Preisvergleichsdiensts; Juli 2018: 4,34 Mrd. € wegen illegaler Praktiken bei Android-Mobilgeräten zur Stärkung der beherrschenden Stellung der Google-Suchmaschine).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1770_de.htm

KARTELLRECHT: EU-KOMMISSION VERHÄNGT GELDBUßE GEGEN NIKE

Die Kommission hat am 25.03.2019 eine Geldbuße in Höhe von 12,5 Mio. € gegen den Sportartikelhersteller Nike wegen Beschränkungen für grenzüberschreitende Verkäufe von Merchandising-Artikeln verhängt. Das Unternehmen hatte seinen Händlern den Weiterverkauf von Lizenzprodukten an andere Länder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verboten. Das Verbot galt für Fanartikel einiger der bekanntesten Fußballvereine und -verbände Europas, für die Nike die Vermarktungsrechte innehat.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1828_de.htm

KARTELLRECHT: KOMMISSION FÜHRT NEUES ONLINE-TOOL IN KARTELLSACHEN EIN

Die Kommission hat am 19.03.2019 ein neues Online-Tool „eLeniency“ für die Einreichung von Unterlagen eingeführt. Die Möglichkeit, Unterlagen online einzureichen, besteht im Rahmen von Kronzeugen- und Vergleichsverfahren in Kartellsachen sowie im Rahmen von Verfahren der Zusammenarbeit in anderen als kartellrechtlichen Sachen. eLeniency ist täglich rund um die Uhr verfügbar.



Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1594_de.htm

Zum Online-Tool (in englischer Sprache):

<https://eleniency.ec.europa.eu>

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT RICHTLINIE ZU UNLAUTEREN HANDELSPRAKTIKEN IN DER LEBENSMITTELKETTE AN

Am 12.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 589 zu 72 Stimmen bei 9 Enthaltungen die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette angenommen (siehe auch Beitrag des StMELF in diesem EB). Damit hat das EP den Ergebnissen der vorläufigen Trilogeinigung vom 19.12.2018 zugestimmt (EB 01/19). Die neuen Regeln sollen insbesondere dem Schutz von Landwirten sowie Unternehmen bis zu einer Umsatzhöhe von 350 Mio. € dienen. Sie sollen für mehr Fairness in der Lebensmittelversorgungskette sorgen und einen EU-weiten Mindestschutz gewährleisten. Verboten werden erstmals verschiedene unlautere Handelspraktiken, die einem Handelspartner einseitig von einem anderen aufgezwungen werden. Andere Praktiken sollen nur gestattet sein, wenn sie im Vorfeld klar und eindeutig zwischen den beteiligten Parteien vereinbart wurden. Die Annahme durch den Rat steht noch aus. Nach Veröffentlichung der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit für die Umsetzung, nach weiteren sechs Monaten müssen die Bestimmungen angewendet werden.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190307IPR30742/vom-bauernhof-zum-supermarkt-neue-regeln-zur-bekämpfung-des-unfairen-handels>

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0152+0+DOC+PDF+V0//DE>

KAPITALMARKTUNION: VORLÄUFIGE TRILOGEINIGUNG HINSICHTLICH DER BEAUFSICHTIGUNG EUROPÄISCHER FINANZINSTITUTE

Am 21.03.2019 erzielten die Verhandlungsführer von Rat, Europäischem Parlament (EP) und Kommission eine vorläufige Einigung über ein Bündel von Vorschlägen zur Überprüfung der Funktionsweise des derzeitigen europäischen Finanzaufsichtssystems. Das europäische Finanzaufsichtssystem besteht aus dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) und drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESA): der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) und der Europäischen Wertpapier- und



Marktaufsichtsbehörde (ESMA). Die ESA wurden 2011 als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gegründet (EB 02/11).

Die Einigung zielt auf eine grundlegende Reform der Aufgaben, Befugnisse, Governance-Strukturen und der Finanzierung der ESA und des ESRB ab, die die Kommission im September 2017 vorgeschlagen hatte (EB 15/17). Zudem sollen Regelungen zur Verstärkung der Rolle der EBA bezüglich der Risiken für den Finanzsektor durch Geldwäsche erlassen werden.

Nun müssen EP und Rat den Text der vorläufigen Einigung noch formal bestätigen.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/21/financial-supervision-council-presidency-and-parliament-reach-provisional-deal-on-supervisory-framework-for-european-financial-institutions/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Financial+supervision:+Council+Presidency+and+Parliament+reach+provisional+deal+on+supervisory+framework+for+European+financial+institutions

KAPITALMARKTUNION: BOTSCHAFTER DER MITGLIEDSTAATEN BESTÄTIGEN VORLÄUFIGE EINIGUNG ZUR ERLEICHTERUNG DES FINANZMARKTZUGANGS FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat am 20.03.2019 eine zwischen den Verhandlungsführern von Rat und Europäischem Parlament (EP) erzielte vorläufige Einigung über den Legislativvorschlag, mit dem kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Zugang zu Finanzmärkten erleichtert werden soll (EB 05/19), bestätigt. Der Vorschlag zielt insbesondere darauf ab, dass KMU an den Finanzmärkten leichter Wertpapiere emittieren und sich dort notieren lassen können (EB 10/18).

Das EP wird dem Vorschlag voraussichtlich im April im Plenum zustimmen, im Anschluss daran der Rat.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/20/capital-markets-union-council-confirms-final-agreement-on-easier-access-to-financial-markets-for-smes/>

KAPITALMARKTUNION: FORTSCHRITTSBERICHT DER KOMMISSION

Am 15.03.2019 hat die Kommission ihren Bericht über die Fortschritte beim Aufbau eines Kapitalbinnenmarkts veröffentlicht, in dem sie Bilanz zieht hinsichtlich der bisher erzielten Fortschritte für effizientere und liquidere Kapitalmärkte in der EU. Die Kapitalmarktunion soll es Unternehmen in der EU erleichtern, an nötige



Finanzierungsmittel zu gelangen, um wachsen zu können. Zudem zielt sie darauf ab, nachhaltige Investitionen zu fördern (siehe hierzu auch Beitrag des StMFH in diesem EB). Hinsichtlich der dreizehn vorgelegten Gesetzgebungsvorschläge wurde bereits bei zehn eine Einigung erzielt, drei sind schon gänzlich verabschiedet. Zudem wurde bei zwei der drei Kommissionsvorschlägen zum nachhaltigen Finanzwesen eine Einigung erzielt.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1632_de.htm

Mitteilung der Kommission zur Kapitalmarktunion:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019DC0136&from=DE>

KAPITALMARKTUNION: VORLÄUFIGE TRILOGEINIGUNG FÜR EINE ROBUSTERE BEAUFSICHTIGUNG ZENTRALER GEGENPARTEIEN

Am 13.03.2019 erzielten die Verhandlungsführer des Rates und des Europäischen Parlaments (EP) eine vorläufige Trilogeinigung für eine robustere und wirksamere Beaufsichtigung zentraler Gegenparteien (CCP), die Dienstleistungen in der EU anbieten.

Zentrale Gegenparteien treten bei einem Vertrag als unmittelbarer Vertragspartner zwischen Käufer und Verkäufer. Bereits jetzt unterliegen CCP in Folge der Finanzmarktkrise einer strengen Regulierung und Beaufsichtigung. Diese Beaufsichtigung soll durch die neuen Vorschriften verbessert werden. Die Regelungen stützen sich auf den Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR-Verordnung), der Teil des Projekts zur Schaffung einer Kapitalmarktunion ist.

Nun müssen EP und Rat den Text der vorläufigen Einigungen noch formal bestätigen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1657_de.htm

PROGRAMM „INVEST EU“: VORLÄUFIGE PARTIELLE TRILOGEINIGUNG

Die Verhandlungsführer von Rat, Europäischem Parlament (EP) und Kommission haben am 20.03.2019 eine vorläufige, partielle Trilogeinigung für das Programm InvestEU in der Förderperiode 2021 - 2027 erzielt. Der Verordnungsentwurf für das Programm wurde von der Kommission am 06.06.2018 im Rahmen ihrer Vorschläge für den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vorgelegt (EB 10/18). Es soll unter anderem den derzeitigen Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) ersetzen, der als Reaktion auf die Finanzkrise eingerichtet wurde. Darüber hinaus soll es verschiedene Finanzierungsinstrumente, die derzeit für



die Unterstützung von Innovation und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU zur Verfügung stehen, in einem Programm zusammenfassen.

Diese vorläufige Einigung muss nun noch vom EP und vom Rat genehmigt werden. Insbesondere die Haushaltsfragen waren aufgrund der noch ausstehenden Einigung zum MFR von den Verhandlungen ausgeklammert.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1732_de.htm

PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“: BOTSCHAFTER DER MITGLIEDSTAATEN BESTÄTIGEN ÜBEREINSTIMMENDES VERSTÄNDNIS MIT DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Am 13.03.2019 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASv) das zwischen den Verhandlungsführern des Rates und des Europäischen Parlaments erzielte übereinstimmende Verständnis über das Programm Digitales Europa bestätigt (EB 04/19). Die Kommission hatte am 06.06.2018 die Schaffung eines Programms Digitales Europa für die künftige Förderperiode 2021 - 2027 vorgeschlagen und einen entsprechenden Verordnungsvorschlag vorgelegt (EB 10/18).

Das Programm Digitales Europa zielt auf die weiträumige Einführung wichtiger digitaler Technologien ab. Über das Programm sollen insbesondere Fördermittel für Projekte in fünf entscheidenden Bereichen bereitgestellt werden: Hochleistungsrechner, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Förderung digitaler Kompetenzen und weitgehende Nutzung digitaler Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft. Haushalts- und horizontale Fragen waren aufgrund der noch ausstehenden Einigung zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) ausgeklammert.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/13/digital-europe-programme-coreper-confirms-common-understanding-reached-with-parliament/>

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT ERZIELEN TEILWEISE EINIGUNG ZUM FÖRDERINSTRUMENT „EUROPA VERBINDEN“ 2021 - 2027

Am 08.03.2019 erzielten das Europäische Parlament (EP) und die rumänische EU-Ratspräsidentschaft eine vorläufige teilweise Einigung über die künftige Ausgestaltung der Fazilität „Europa verbinden“ („Connecting Europe Facility“, CEF 2.0) für die Jahre 2021 - 2027. Das Programm dient der Finanzierung von



Schlüsselprojekten in den Bereichen Verkehr, Digitales und Energie (siehe hierzu auch Beitrag des StMB in diesem EB).

Künftig wird ein Schwerpunkt auf dem Aufbau der digitalen Infrastruktur liegen. Dabei sollen etwa Projekte zu 5G-Korridoren für vernetztes und automatisiertes Fahren, Terabit-Netze zur Vernetzung von Hochleistungscomputern und Gigabit-Anbindungen für Schulen, Krankenhäuser, Verkehrsknotenpunkte sowie für öffentliche Dienstleister und private Unternehmen gefördert werden. Diese Anbindungen im Gigabit-Leistungsbereich, einschließlich des 5G-Standards, sollen bis 2025 realisiert werden.

Das Programm soll zudem im Bereich Energie zur weiteren Integration des europäischen Energiemarktes beitragen, die grenz- und sektorübergreifende Interoperabilität der Energienetze verbessern, die Dekarbonisierung fördern und Versorgungssicherheit gewährleisten. Auch für den Bereich der erneuerbaren Energien sollen Mittel bereitgestellt werden. Die Höhe des Budgets blieb offen und muss von den EU-Staats- und Regierungschefs bei Festlegung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens 2021 - 2027 entschieden werden.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/13/connecting-europe-facility-coreper-confirms-common-understanding-with-the-parliament-on-extending-the-programme/>

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1600_de.htm

Fortschrittsbericht zum Verordnungsentwurf (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/38507/st07207-re01-en19.pdf>

AUßENWIRTSCHAFT

EU-CHINA: EINE STRATEGISCHE PERSPEKTIVE

Beim EU-Gipfel am 21./22.03.2019 in Brüssel berieten die Staats- und Regierungschefs u. a. über die Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin *Federica Mogherini* „EU-China – Eine strategische Perspektive“ vom 12.03.2019 in Vorbereitung auf den EU-China Gipfel am 09.04.2019. In der Mitteilung werden zehn Maßnahmen für eine globale Zusammenarbeit und ausgewogenere Wirtschaftsbeziehungen vorgestellt. Diese beziehen sich sowohl auf die Beziehungen zu China, als auch auf die globale Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit der EU. China wird als strategischer Partner, aber auch als Konkurrent gesehen. In der Mitteilung heißt es u. a., dass China gleichzeitig in verschiedenen Politikbereichen ein Kooperationspartner ist, mit dem die EU eng abgestimmte Ziele hat, ein Verhandlungspartner, mit dem die EU einen Interessenausgleich finden muss, ein wirtschaftlicher Wettbewerber bei der Suche nach technologischer Führung und ein systemischer Konkurrent, der alternative Governance-Modelle fördert.



Die zehn Maßnahmen beinhalten u. a. eine Stärkung der Zusammenarbeit mit China, die Bekämpfung des Klimawandels, den Ausbau der Kontakte im Bereich Frieden und Sicherheit, die Förderung von Stabilität, nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung und verantwortungsvoller Staatsführung, ausgewogenere und auf Gegenseitigkeit beruhende wirtschaftliche Beziehungen, die Förderung öffentlicher Beschaffungen in China, die Vermeidung wettbewerbsverzerrender Auswirkungen ausländischer staatlicher Beteiligungen sowie den Schutz kritischer Infrastrukturen.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190312-eu-kommission-ueberprueft-beziehungen-zu-china-und-10-massnahmen_de

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2019/03/18/>

Mitteilung: EU-China – Eine strategische Perspektive (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-eu-china-a-strategic-outlook.pdf>

Faktenblatt EU-China (in englischer Sprache):

https://cdn1-eeas.fpfis.tech.ec.europa.eu/cdn/farfuture/rVotT71TqcUuInsE7VOb7j1_xi9jIMcvhhHxcYLGE1g/mtime:1552379624/sites/eeas/files/factsheet_eu-china_03_2019.pdf

AUSLÄNDISCHE DIREKTINVESTITIONEN: SITUATIONSBERICHT DER KOMMISSION

Am 13.03.2019 hat die Kommission einen detaillierten Bericht über die Situation der ausländischen Direktinvestitionen in der EU veröffentlicht. Insbesondere gebe es einen kontinuierlichen Anstieg der Anzahl der Unternehmen mit ausländischen Eigentümern in europäischen Schlüsselsektoren sowie einen Anstieg der Investitionen aus Schwellenländern wie China. Mehr als 35 % des gesamten EU-Vermögens sei inzwischen im Besitz ausländischer Unternehmen. Damit verfüge die EU über eine der weltweit offensten Investitionsregelungen. Am 05.03.2019 hatte der Rat Vorschriften zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen angenommen, das Europäische Parlament hatte kurz vorher zugestimmt (EB 05/19).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1668_de.htm

Bericht der Kommission (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/march/tradoc_157724.pdf



ENERGIE

ENERGIEUNION: KOMMISSION STELLT EU-MITTEL IN HÖHE VON 750 MIO. € FÜR ZENTRALE EUROPÄISCHE ENERGIEINFRASTRUKTURPROJEKTE BEREIT

Die Kommission hat am 20.03.2019 angekündigt, Mittel in Höhe von 750 Mio. € für zentrale europäische Energieinfrastrukturprojekte mit großem grenzüberschreitendem Nutzen bereitzustellen. Die Unterstützung des Aufbaus der erforderlichen Infrastruktur trage zu den energiepolitischen Prioritäten der Kommission bei: Insbesondere solle damit eine sichere, erschwingliche und nachhaltige Energieversorgung gewährleistet werden. Außerdem solle der Anteil der erneuerbaren Energien steigen und Europa dort eine Führungsposition innehaben.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Fazilität „Europa verbinden“ 2019 (Connecting Europe Facility, CEF) läuft bis zum 13.06.2019. Damit eine CEF-Finanzierung im Energiebereich beantragt werden kann, müssen Projekte zunächst als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Projects of Common Interest – PCI) benannt werden. PCI müssen auf mindestens zwei EU-Länder erhebliche Auswirkungen haben und die Wettbewerbsfähigkeit steigern. Zudem müssen sie die Energieversorgungssicherheit der EU erhöhen und zu nachhaltiger Entwicklung und zum Umweltschutz beitragen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1756_de.htm

Aktuelle Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/energy/en/topics/infrastructure/projects-common-interest>

KOMMISSION LEGT DELEGIERTEN RECHTSAKT FÜR NACHHALTIGKEITSKRITERIEN VON BIOKRAFTSTOFFEN VOR

Die Kommission hat am 13.03.2019 einen delegierten Rechtsakt zu den Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe erlassen. Europäisches Parlament (EP) und Rat haben nun zwei Monate Zeit, der delegierten Verordnung zu widersprechen. Ansonsten wird die Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht und kann in Kraft treten.

Im Jahr 2018 hatten Rat und EP ein neues EU-weites Ziel für erneuerbare Energien für 2030 von mindestens 32 % beschlossen (EB 11/18, EB 18/18, EB 20/18). Vorgesehen ist auch eine schrittweise Verringerung der Menge bestimmter Arten von Biokraftstoffen, bei deren Produktion ein hohes Risiko besteht, indirekte Landnutzungsänderungen zu verursachen (Indirect Land Use Change, ILUC). In dem nun vorgelegten delegierten Rechtsakt werden unter anderem Kriterien für die Bestimmung von Biokraftstoffen mit hohem ILUC-



Risiko festgelegt. Die Mitgliedstaaten können derartige Kraftstoffe zwar weiterhin verwenden und importieren, aber sie können diese Mengen nur noch begrenzt auf ihre Ziele für erneuerbare Energien anrechnen, ab 2030 gar nicht mehr.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/biokraftstoffe20190313_de

Delegierter Rechtsakt der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2_en_act_part1_v3.pdf

Faktenblatt der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-1656_de.htm

TECHNOLOGIE UND INNOVATION

HORIZONT EUROPA: EU-INSTITUTIONEN ERZIELEN VORLÄUFIGE POLITISCHE EINIGUNG ZUM VERORDNUNGSVORSCHLAG IN DEN TRILOGVERHANDLUNGEN

Die Verhandlungsführer von Rat, Europäischem Parlament (EP) und Kommission haben am 20.03.2019 eine vorläufige partielle Trilogeinigung zum Verordnungsvorschlag für das künftige Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa in der Förderperiode 2021 - 2027 erzielt.

Insgesamt stellt die neue Verordnung, wie von Anfang an geplant, eine Fortentwicklung des bestehenden Rahmenprogramms Horizont 2020 dar und wird auf dessen Erfolg aufbauen (siehe hierzu Beitrag des StMWK in diesem EB).

Nicht umfasst von der Einigung sind die Regelungen zum Haushalt. Die genaue Ausstattung des Programms wird in den Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 - 2027 festgelegt werden. Das EP hat bereits angedeutet, dass es über den ursprünglichen Vorschlag der Kommission hinausgehen und eine Mittelausstattung von insgesamt 120 Mrd. € fordern wird.

Als nächste Schritte müssen nun das EP und der Rat dem Verhandlungsergebnis formal zustimmen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1676_de.htm



KOMMISSION TREIBT EINRICHTUNG DES EUROPÄISCHEN INNOVATIONSRATS (EIC) VORAN UND STELLT ZUSÄTZLICHE 2 MRD. € FÜR PILOTPHASE ZUR VERFÜGUNG

Eine der wichtigsten Neuerungen des künftigen Forschungsrahmenprogramms Horizont Europa in der Förderperiode 2021 - 2027 soll die Einführung des Europäischen Innovationsrates (EIC) werden. Dieser soll künftig die zentrale Anlaufstelle für die Förderung von hochriskanten Innovationen sein. Der EIC soll entscheidende Unterstützung dabei leisten, europäische Forschungsergebnisse zu innovativen und vermarktbareren Produkten zu entwickeln. Bevor der EIC ab 2021 fest eingerichtet sein wird, wurde bereits 2017 eine Pilotphase gestartet, bei der die zentralen Förderinstrumente für die verschiedenen Phasen der Entwicklung innovativer Produkte getestet werden. In dieser Pilotphase wurden schon 1276 hochinnovative Projekte ausgewählt und mit 730 Mio. € unterstützt.

Die Kommission hat nunmehr weitere Schritte zur Intensivierung der Pilotphase in den verbleibenden Jahren bis zum Start von Horizont Europa beschlossen. Im Mittelpunkt steht dabei die Bereitstellung von weiteren 2 Mrd. € für die Jahre 2019 und 2020 (siehe hierzu Beitrag des StMWK in diesem EB).

Die genaue Mittelausstattung ab 2021 hängt noch von den Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) ab.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1694_de.htm

WELTRAUMPROGRAMM: BOTSCHAFTER DER MITGLIEDSTAATEN BESTÄTIGEN ÜBEREINSTIMMENDES VERSTÄNDNIS MIT DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Am 13.03.2019 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) das zwischen den Verhandlungsführern des Rates und des Europäischen Parlaments (EP) erzielte übereinstimmende Verständnis über den Entwurf einer Verordnung über ein europäisches Weltraumprogramm für den Zeitraum 2021 - 2027 bestätigt.

Die Kommission hatte ihren Verordnungsvorschlag am 06.06.2018 vorgelegt (EB 10/18). Das Weltraumprogramm zielt auf die Förderung und Sicherung der Vorreiterrolle der EU bei den Weltraumaktivitäten ab. Finanzielle und sonstige horizontale Aspekte sind aufgrund der noch ausstehenden Einigung zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) nicht von dem übereinstimmenden Verständnis umfasst.

Der Rat erwartet nun, dass die Verhandlungen mit dem nächsten EP nach den Europawahlen rasch und auf der Grundlage des übereinstimmenden Verständnisses wieder aufgenommen werden.



Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/13/eu-shapes-its-future-space-policy-programme/>

Fortschrittsbericht, einschließlich Wortlaut des übereinstimmenden Verständnisses (in englischer Sprache):

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7481-2019-INIT/en/pdf>



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

EUROPÄISCHER RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUM KLIMAWANDEL AN

Am 22.03.2019 hat der Europäische Rat (ER) Schlussfolgerungen zum Klimawandel angenommen. Der ER bekräftigt darin insbesondere, dass er am Übereinkommen von Paris festhält, und sich bewusst ist, dass die weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels angesichts der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere des IPCC-Sonderberichts über die Folgen einer globalen Erwärmung von 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau, intensiviert werden müssen. Bis spätestens 2020 soll die EU daher über eine ehrgeizige, langfristige Strategie verfügen, die auf Klimaneutralität ausgerichtet ist und dabei den Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie Rechnung trägt. Der ER fordert zudem die rechtzeitige Fertigstellung der nationalen langfristigen Strategien. Ferner soll der Ministerrat der EU seine Arbeit an einer langfristigen Klimastrategie intensivieren, bevor der ER im Juni 2019 erneut über das Thema berät. Die Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens von Paris biete erhebliche Möglichkeiten und Potenzial für Wirtschaftswachstum, neue Arbeitsplätze und technologische Entwicklung sowie für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas.

Link zu den Schlussfolgerungen des ER:

https://www.consilium.europa.eu/media/38806/22-euco-final-conclusions-de.pdf?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Schlussfolgerungen+des+Europ%c3%a4ischen+Rates%2c+22.%c2%a0M%c3%a4rz+2019

ARZNEIMITTEL IN DER UMWELT: KOMMISSION PRÄSENTIERT STRATEGIE

Am 11.03.2019 hat die Kommission die Mitteilung „Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt“ veröffentlicht. Ziel der Strategie ist die Reduzierung der Verunreinigung von Gewässern und Böden durch Human- und Tierarzneimittel sowie die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen. Der Kommission zufolge erfolgt der Umwelteintrag von Arzneimitteln hauptsächlich durch Abwasser aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen, Düngen mit tierischem Dünger und Aquakulturen, wobei tiermedizinische Arzneimittel in der Regel über ungereinigte diffuse Quellen wie Düngen in die Umwelt gelangen. Folgen können u. a. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsfähigkeit oder das Überleben von Tier- und Pflanzenarten sowie die Entwicklung resistenter Bakterien und Pilze sein. Die Kommission schlägt sechs Maßnahmenfelder vor, die den Zyklus von der Entwicklung bis zur Entsorgung von Arzneimitteln abdecken sollen. Zunächst soll eine verstärkte Aufklärung und Förderung der umsichtigen Verwendung von Arzneimitteln erfolgen, u. a. durch die Entwicklung von Leitlinien zur Verwendung von Arzneimitteln und die Einbeziehung von Umweltaspekten in die medizinischen Aus- und Fortbildungsprogramme. Die Entwicklung von



Arzneimitteln, die weniger schädlich für die Umwelt sind, und eine umweltfreundlichere Herstellung sollen vorangetrieben werden. Zudem soll die Umweltverträglichkeitsprüfung für Arzneimittel verbessert und im Zuge dessen auch systematische Nachholverfahren für nicht bzw. nicht ausreichend auf Umweltverträglichkeit geprüfte Tierarzneimittel durchgeführt werden. Die Verschwendung von Arzneimitteln soll verringert und die Abfallbewirtschaftung verbessert werden. Ferner plant die Kommission eine Ausweitung der Umweltüberwachung und weitergehende Forschung etwa zur Ökotoxizität und zum Umweltverhalten von Arzneimitteln. Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen soll spätestens 2020 begonnen werden.

Link zur Mitteilung:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-128-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT RESOLUTION ZUR LUFTREINHALTUNG AN

Am 13.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 446 zu 146 Stimmen bei 79 Enthaltungen eine rechtlich nicht bindende Resolution zur Luftreinhaltung angenommen. Das EP fordert darin unter anderem die Einführung strengerer Grenzwerte für Feinstaub (PM 2,5) gemäß den Empfehlungen der WHO und eine Aktualisierung der Luftqualitätsrichtlinie unter Berücksichtigung der neuesten Grenz- und Zielwerte der WHO für PM, SO₂ und O₃. Zudem sollen enger gefasste Kriterien für die Bestimmung der Standorte von Probenahmestellen für die Messung von Schadstoffen erstellt werden. Die Umweltleistung von Fahrzeugen soll bei Maut- und Ticketsystemen berücksichtigt und stärkere Anreize für emissionsarme und emissionsfreie LKW geschaffen werden. Das EP spricht sich zudem für Hardwarenachrüstungen für Diesel-PKW und die Übernahme der dafür anfallenden Kosten durch die Hersteller aus. Die gemeinsame EU-Agrarpolitik (GAP) soll zur Reduzierung der Gesamtluftschadstoffemissionen des Landwirtschaftssektors genutzt werden. Darüber hinaus fordert das EP den Kohleausstieg aller Mitgliedstaaten bis 2030 sowie eine bessere Förderung energieeffizienter Wohnraumbeheizung, die Bekämpfung der Luftverschmutzung auch in Innenräumen und die Einrichtung unabhängiger Gremien für die Überwachung der Luftqualität in den Mitgliedstaaten. Subventionen für fossile Brennstoffe sollen allmählich eingestellt werden.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0186+0+DOC+PDF+V0//DE>

LANGFRISTKLIMASTRATEGIE: EUROPÄISCHES PARLAMENT FORDERT KLIMANEUTRALITÄT BIS 2050

Am 14.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 369 zu 116 Stimmen bei 40 Enthaltungen eine nicht bindende EntschlieÙung zur Langfristklimastrategie der Kommission angenommen. In der Resolution fordert



das EP Klimaneutralität bis 2050. Es unterstützt damit die beiden auf dieses Ziel hinführenden Szenarien des Kommissionsvorschlags und appelliert an die Mitgliedstaaten, dies auf dem Sondergipfel der Union in Hermannstadt (Sibiu) im Mai 2019 im Rahmen der Debatte über die Zukunft Europas zu fordern. Das Klimaschutzziel der EU für 2030 soll von 40 % auf 55 % Reduktion an CO₂-Ausstoß gegenüber 1990 erhöht werden und die Mitgliedstaaten sollen klare kurz- und langfristige Ziele und Strategien festlegen, die mit den Zielen des Übereinkommens von Paris im Einklang stehen sowie Investitionsförderung für die Pfade zur Emissionsneutralität bereitstellen. Direkten Emissionsminderungen sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Senken soll Vorrang vor der Nutzung von Technologien zur Entfernung von CO₂ gegeben werden. Darüber hinaus fordert das EP, dass im mehrjährigen Finanzrahmen 2021 - 2027 Mittel in Höhe von 4,8 Mrd. € für einen neuen Fonds für eine gerechte Energiewende eingestellt werden, um Regionen zu unterstützen, auf die sich die Energiewende negativ auswirkt.

Link zur Resolution:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0217+0+DOC+PDF+V0//DE>

VERBRAUCHERSCHUTZ

KENNZEICHNUNG VON SPIRITUOSEN: EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT VERORDNUNG AN

Am 13.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 637 zu 14 Stimmen bei 26 Enthaltungen die Verordnung über die Begriffsbestimmung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Namen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln sowie den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen (COM(2016)075) angenommen. Die Verordnung enthält Vorschriften für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen sowie für den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen, Ethylalkohol und Destillate, die bei der Herstellung von alkoholischen Getränken verwendet werden. Darüber hinaus wird die Verwendung rechtlich vorgeschriebener Bezeichnungen von Spirituosen in der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln geregelt.

Angenommener Text des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0178+0+DOC+PDF+V0//DE>

NEUE ENERGIEEFFIZIENZKENNZEICHNUNGEN FÜR ELEKTROGERÄTE

Am 11.03.2019 hat die Kommission sechs delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnung (VO Nr. 2017/1369) angenommen, mit denen neue Energieeffizienzklassen für Elektrogeräte eingeführt werden. Sie gelten für Geschirrspüler, Waschmaschinen,



Wäschetrockner, Kühlschränke, Lampen und elektronische Bildschirme. Ab 2021 sollen hierfür sowohl im Online- wie auch im Offlinehandel Etiketten mit einer Skala von A bis G statt der bisherigen Skala von A+++ bis G verwendet werden. Je nach Produkt sollen die Etiketten außerdem zusätzliche technische Informationen, etwa über Wasserverbrauch, Fassungsvermögen, Programmlaufzeit oder Lärm enthalten. Darüber hinaus sollen die Etiketten über einen QR-Code verfügen, mit dem Verbraucher mittels Smartphone Informationen aus der mit der Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnung eingeführten Produktdatenbank EPREL (European Product Registry for Energy Labelling) abrufen können. In der Datenbank müssen alle energieverbrauchsrelevanten Produkte, die ein Energielabel tragen, registriert werden, bevor sie in Europa in Verkehr gebracht werden dürfen. Die neue Regelung dient der Anpassung an die technischen Entwicklungen und soll dafür sorgen, dass künftig noch effizientere Geräte hergestellt werden. Verbrauchern sollen dabei mehr Informationen bereitgestellt und eine bessere Vergleichbarkeit der Produkte ermöglicht werden. Das Europäische Parlament und der Rat haben nun jeweils zwei Monate Zeit um Einwände zu erheben; erfolgt dies nicht, kann die Kommission die Rechtsakte endgültig erlassen.

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-1596_de.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

RAT DISKUTIERT ÜBER GEMEINSAME AGRARPOLITIK NACH 2020

Der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) diskutierte in seiner Sitzung vom 18.03.2019 Detailspekte aus allen drei Legislativvorschlägen der Kommission zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Dabei begrüßten die Minister viele Elemente des vom rumänischen Vorsitz erarbeiteten Fortschrittsberichts, sowie bezüglich der Strategieplan-Verordnung zum wiederholten Male im Grundsatz das neue Umsetzungsmodell und die Leistungsorientierung. Mehr Diskussionsbedarf äußerten zahlreiche Delegationen bezüglich der Häufigkeit der Meilensteine und der grünen Architektur. Unterschiedliche Auffassungen zeigten sich hinsichtlich der Definitionen zu „Dauergrünland“, „Junglandwirten“, „echter Landwirt“ sowie zur Kofinanzierungsrate für Investitionen. Innerhalb der Horizontalen Verordnung zeigten sich Meinungsunterschiede zur Einführung einer Schwelle zur Haushaltsdisziplin sowie zur Übertragung nicht genutzter Mittel aus der Krisenreserve. Im Bereich der Änderungs-Verordnung wurde von einigen Mitgliedstaaten gefordert, die Mittel für das Schulprogramm zu erhalten. Im Rahmen der Diskussion plädierten zudem die Mitgliedstaaten Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Ungarn, Lettland, die Slowakei und Slowenien in einer gemeinsamen Erklärung für eine Erhöhung der gekoppelten Zahlungen auf 23 %, zuzüglich 2 % für die Proteinerzeugung.

Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2019/03/18/>

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT RICHTLINIE ZU UNLAUTEREN HANDELSPRAKTIKEN IN DER LEBENSMITTELKETTE AN

Am 12.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 589 zu 72 Stimmen bei 9 Enthaltungen eine legislative Entschließung zu unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittelkette angenommen. Damit hat das EP formell den Ergebnissen der Trilog-Einigung vom 19.12.2018 zugestimmt. Ziel der Richtlinie ist der Schutz von Unternehmen bis zu einer Umsatzhöhe von 350 Mio. € vor bestimmten Praktiken, die als ungerecht definiert wurden. Darunter fallen Zahlungsverzögerungen für verderbliche Produkte (Frist 30 Tage) sowie die Nichteinhaltung einer Zahlungsfrist von 60 Tagen für nicht-verderbliche Waren, einseitige und rückwirkende Änderungen von Lieferverträgen oder eine kurzfristige Stornierung von Bestellungen für verderbliche Produkte. Beschwerden sollen an Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten gerichtet werden können. Die Richtlinie soll auch auf Käufer außerhalb der EU angewendet werden, um Umgehungstatbestände auszuschließen. Die Annahme durch den Rat steht noch aus. Nach Veröffentlichung der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit für die Umsetzung; nach weiteren sechs Monaten müssen die Bestimmungen angewendet werden.



Angenommener Text des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0152+0+DOC+PDF+V0//DE>

LANGFRISTKLIMASTRATEGIE: EUROPÄISCHES PARLAMENT FORDERT KLIMANEUTRALITÄT BIS 2050

Am 14.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 369 zu 116 Stimmen bei 40 Enthaltungen eine nicht bindende Entschließung zur Langfristklimastrategie der Kommission angenommen (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Darin unterstützt das EP das Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Für den Zuständigkeitsbereich des StMELF ist relevant, dass die Kommission politische Optionen für eine rasche Bekämpfung von Methanemissionen im Rahmen eines strategischen Plans der EU für Methan prüfen und Legislativvorschläge vorlegen soll. Das EP fordert zudem eine Gemeinsame Agrarpolitik, die zu einer Reduzierung der Emissionen beiträgt und mit den Zielen und Vorgaben des Übereinkommens von Paris im Einklang steht sowie die Unterstützung einer aktiven und nachhaltigen Forstbewirtschaftung auf nationaler Ebene. Es sollen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ergriffen werden, um dem Verlust an biologischer Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosystemleistungen in der Union bis 2020 ein Ende zu setzen. Mit faktengestützten Strategien sollen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt umgesetzt und finanziert werden. Die Bodenqualität soll möglichst verbessert und die Kapazität des Bodens zur Bindung von Kohlenstoff erhöht werden. Aus Sicht des EP sind zudem Investitionen in Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie notwendig.

Angenommener Text des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0217+0+DOC+PDF+V0//DE>

KENNZEICHNUNG VON SPIRITUOSEN: EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT VERORDNUNG AN

Am 13.03.2019 hat das Europäische Parlament (EP) mit 637 zu 14 Stimmen bei 26 Enthaltungen den Vorschlag für eine Verordnung über die Begriffsbestimmung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen sowie dem Schutz geografischer Angaben für Spirituosen („Spirituosen-Grundverordnung“) angenommen (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Damit hat das EP formell den Ergebnissen der Trilog-Einigung vom 27.11.2018 zur Novellierung der Verordnung zugestimmt. Die Annahme durch den Rat steht noch aus.

Angenommener Text des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0178+0+DOC+PDF+V0//DE>



ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR BEWERTUNG DER GAP-MAßNAHMEN FÜR DEN WEINSEKTOR GESTARTET

Am 07.03.2019 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Bewertung der Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) auf den Weinsektor gestartet. Diese soll Anhaltspunkte liefern, inwieweit die GAP-Ziele „Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen“, „Marktgleichgewicht einschließlich Marktfähigkeit“ sowie „Qualität und Wettbewerbsfähigkeit“ für den Weinsektor erreicht werden. Die Maßnahmen sind in Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO) enthalten:

- Schrittweise Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktorientierung des EU-Weinsektors
- Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage / geordnetem Wachstum der Rebpflanzungen / Verbesserung und Stabilisierung des Marktes für Weine
- Bewahrung der Traditionen der EU-Weinproduktion und Berücksichtigung internationaler Standards
- Wirksame Kontrollen zur Sicherstellung der Qualität und Rückverfolgbarkeit von Weinerzeugnissen
- Reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes durch Kennzeichnung, die den berechtigten Interessen der Verbraucher und Hersteller Rechnung trägt
- Klare und einfache Regeln für das Weinregime

Mit der Evaluierung soll ermittelt werden, wie gut die Ziele mit diesen Maßnahmen erreicht wurden, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und des EU-Mehrwerts. In Form eines online verfügbaren Fragebogens (vorwiegend als „multiple choice“) werden zunächst Fragen zu den vorgesehenen Maßnahmen gestellt. Neben ihrem Einfluss auf das Einkommen im Weinsektor und den Einflüssen verschiedener Faktoren auf das Funktionieren des Binnenmarktes wird die Meinung zur Effizienz der eingesetzten Mittel und der Kohärenz mit anderen GAP-Maßnahmen abgefragt. Ferner besteht die Möglichkeit, Freitext einzugeben und ein kurzes Dokument zum Fragebogen hochzuladen. Bis zum 30.05.2019 haben Behörden sowie Erzeuger, Verarbeiter, Handel und deren Verbände sowie alle anderen Interessierten die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern.

Konsultation zur Bewertung der Maßnahmen für den Weinsektor:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5455226/public-consultation_de

Weitergehende Informationen zur Evaluierung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5455226_en

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF EMPFIEHLT WEITERE VERBESSERUNGEN AM ÖKO- KONTROLLSYSTEM

In seinem Sonderbericht Nr. 04/2019 „Das Kontrollsystem für ökologische/biologische Erzeugnisse hat sich zwar verbessert, es kann jedoch mehr getan werden“ vom 14.03.2019 kommt der Europäische



Rechnungshof (ERH) zu dem Ergebnis, dass sich das Kontrollsystem für ökologische Erzeugnisse in den letzten Jahren zwar deutlich verbessert habe, jedoch nach wie vor einige Schwachstellen bestünden. So stellten die Prüfer fest, dass in den letzten Jahren zahlreiche frühere Empfehlungen des ERH von Kommission und Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Allerdings sei die Anwendung von Maßnahmen zur Sanktionierung innerhalb der EU noch nicht harmonisiert. Ebenso sei die Rückverfolgbarkeit nicht in ausreichendem Maße gewährleistet. Der ERH empfiehlt deshalb der Kommission, die verbleibenden Schwachstellen in den Kontrollsystemen und der Berichterstattung der Mitgliedstaaten zu beheben, die Überwachung von Einfuhren zu verbessern (u. a. durch eine bessere Zusammenarbeit zuständiger Akteure) sowie umfassendere Rückverfolgbarkeitstests durchzuführen. Gegenstand des aktuellen Sonderberichts ist eine Nachfolge-Prüfung zu den Feststellungen des ERH aus dem Jahr 2012.

Sonderbericht Nr. 04/2019 des ERH:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR19_04/SR_organic-food_DE.pdf

ÖKO-SEKTOR IN DER EU ERHEBLICH GEWACHSEN

Wie die Kommission am 07.03.2019 mitteilte, haben die Öko-Flächen innerhalb der EU erheblich zugelegt. So wurden im Jahr 2017 EU-weit 12,6 Mio. ha ökologisch bewirtschaftet (7 % der gesamten EU-Agrarflächen; 18 % aller weltweiten Öko-Flächen). Dies entspricht einer Zunahme von 70 % innerhalb der letzten 10 Jahre. Im Jahr 2016 waren 250.000 Öko-Landwirte in der EU tätig. Seit 2010 haben 14.000 Betriebe auf Öko umgestellt, jedoch 10.000 Betriebe von Öko auf Konventionell rückumgestellt (wegen schlechter Erntejahre oder Produktionsbeschränkungen). Mit Erträgen zwischen derzeit 40 - 80 % der vergleichbaren konventionellen Methoden erwartet die Kommission noch erhebliche Verbesserungspotentiale durch Forschung und Optimierung des Anbaus, jedoch würden bis zu 150 % der Preise für konventionelle Ware erzielt. Weltweit ist die EU der zweitgrößte Markt für Öko-Produkte. 2017 wurden Waren im Wert von 34,3 Mrd. € gehandelt. Die EU-Importe für Öko-Lebensmittel betragen im Jahr 2018 3,4 Mio. t. Größter Lieferant war China mit 415.000 t oder 12,7 % des Gesamtmarktes.

Analyse zum Öko-Anbau in der EU (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/farming/documents/market-brief-organic-farming-in-the-eu_mar2019_en.pdf

Analyse zu Öko-Importen in die EU (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/farming/documents/market-brief-organic-imports-mar2019_en.PDF



TASKFORCE „LÄNDLICHES AFRIKA“ LEGT ABSCHLUSSBERICHT VOR

Am 07.03.2019 legte die Taskforce „Ländliches Afrika“ ihren Abschlussbericht vor. Gemäß den Empfehlungen sollten Afrika und die EU eine Partnerschaft auf drei Ebenen aufbauen: Zwischen Menschen, zwischen Unternehmen und zwischen Regierungen. Dadurch könnte ein Dialog zwischen verschiedenen Interessenträgern auf allen Ebenen eingeleitet werden und eine engere Verbindung zwischen Gesellschaften, Unternehmen und Regierungen in Afrika und der EU entstehen. Die Experten haben dabei vier strategische Handlungsbereiche identifiziert: Einen territorialen Entwicklungsansatz zur Schaffung von Arbeitsplätzen und höheren Einkommen, eine nachhaltige Bewirtschaftung von Land und natürlichen Ressourcen, eine nachhaltige Intensivierung der afrikanischen Landwirtschaft sowie die Entwicklung der afrikanischen Lebensmittelindustrie, vor allem durch Förderung lokaler und regionaler Wertschöpfungsketten.

Basierend auf den Empfehlungen der Taskforce will die Kommission Partnerschafts- und Austauschprogramme zwischen landwirtschaftlichen Einrichtungen in Afrika und Europa mit 5 Mio. € fördern. Über eine gemeinsame Plattform für die Agrarwirtschaft sollen sich Unternehmen beider Kontinente austauschen können. Die Einrichtung von Innovationszentren soll Einrichtungen aus Forschung, Praktikern, landwirtschaftlichen Organisationen und dem Privatsektor zusammenbringen, um digitale Innovation und die Entwicklung von Kompetenzen zu fördern.

Die Taskforce wurde im Mai 2018 von der Kommission eingerichtet, um Vorschläge zur Stärkung der Partnerschaft zwischen Afrika und Europa im Bereich Ernährung und Landwirtschaft zu erarbeiten.

Abschlussbericht der Taskforce (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/farming/documents/report-tfra_mar2019_en.pdf

Faktenblatt zum Abschlussbericht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/farming/documents/factsheet-tfra_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

WESENTLICHE ERGEBNISSE DER RATSTAGUNG FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK (EPSCO) AM 15.03.2019

Am 15.03.2019 tagten die für Beschäftigung und Sozialpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister der EU in Brüssel. Die Delegationen einigten sich insbesondere auf die Verhandlungsposition (partielle allgemeine Ausrichtung) mit dem Europäischen Parlament (EP) zu dem Vorschlag der Kommission für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (siehe hierzu weiteren Beitrag in diesem EB) und führten Orientierungsaussprachen über die soziale Dimension Europas nach dem Jahr 2020 sowie zum Europäischen Semester 2019.

Gemäß eines Diskussionspapiers des rumänischen Vorsitzes sei die soziale Dimension Europas nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine politische Notwendigkeit. Vor dem Hintergrund fortdauernder Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten müsse die soziale Dimension Europas gestärkt werden, wobei die europäische Säule sozialer Rechte als Ausgangspunkt diene. Die Delegationen betonten in der Aussprache u. a. die Herausforderungen von Digitalisierung und Globalisierung und des demographischen Wandels. Die Ergebnisse des Austausches sollen auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs in Sibiu im Mai 2019 vorgestellt werden.

Der EPSCO nahm zudem den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht sowie Ratsschlussfolgerungen zum Jahreswachstumsbericht und dem Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2019 an.

Mit dem Gemeinsamen Beschäftigungsbericht zeigt die Kommission anhand von zentralen Indikatoren die wichtigsten sozial- und beschäftigungspolitischen Herausforderungen der EU und der Mitgliedstaaten für das Jahr 2019 aus ihrer Sicht auf. Darüber hinaus unterbreitet die Kommission Vorschläge, wie die Lage auf den Arbeitsmärkten und die soziale Situation innerhalb der EU und in den Mitgliedstaaten verbessert werden könnten (EB 19/18).

Die Ratsschlussfolgerungen fassen die Ergebnisse des Jahreswachstumsberichts sowie des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts aus beschäftigungs- und sozialpolitischer Sicht zusammen und ziehen Schlussfolgerungen für die künftige Ausrichtung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Mitgliedstaaten.

Der nächste EPSCO ist für den 13.06.2019 in Luxemburg geplant. Am 10./11.04.2019 soll zudem eine informelle Ratstagung der für Beschäftigung und Sozialpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister in Bukarest ausgerichtet werden.

Pressemitteilung des Rates mit weiteren Informationen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2019/03/15/>



RAT LEGT SEINE VERHANDLUNGSPOSITION ZUM EUROPÄISCHEN FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG FEST

Am 15.03.2019 tagte der Rat in der Formation der Ministerinnen und Minister für Beschäftigung und Sozialpolitik (siehe vorherigen Beitrag). Die Delegationen einigten sich u. a. auf eine partielle Allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag der Kommission für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF).

Der am 20.05.2018 von der Kommission veröffentlichte Verordnungsvorschlag will entlassenen Arbeitnehmern ab Erreichen der Interventionsschwelle von 250 Entlassungen finanzielle Unterstützung bieten, wenn die Arbeitsplätze als Folge unerwarteter Umstrukturierungsmaßnahmen verloren gingen. Ob als Beispiele „globalisierungsbedingter Herausforderungen“ auch die Indikatoren „Digitalisierung bzw. Automatisierung“ genannt werden, will der Rat erst im Rahmen der Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zu einem späteren Zeitpunkt festlegen.

Der sowohl unter österreichischem wie auch unter rumänischem Vorsitz verhandelte Text sieht u. a. vor, dass der Kofinanzierungssatz des EGF an den höchsten Kofinanzierungssatz des ESF+ im jeweiligen Mitgliedstaat angepasst wird und in jedem Fall mindestens 60 % betragen soll, je nachdem, welcher Satz höher ist. Ferner verständigte sich der Rat darauf, die Verordnung zeitlich zu befristen und an den MFR-Zeitraum 2021 - 2027 anzupassen. Die von der Kommission zudem vorgeschlagene Kompetenz zur Änderung von Indikatoren mittels delegierter Rechtsakte wurde gestrichen.

U. a. Vorschriften mit Haushaltsauswirkungen waren von den Verhandlungen ausgeklammert und sind daher von der „partiellen“ allgemeinen Ausrichtung ausgenommen.

Eine Pressemitteilung des Rates zum EGF ist abrufbar unter:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/15/european-globalisation-adjustment-fund-council-agrees-its-position/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Europ%a4ischer+Fonds+f%bcr+die+Anpassung+an+die+Globalisierung%3a+Rat+legt+seinen+Standpunkt+fest

VORLÄUFIGE EINIGUNG ÜBER DIE REFORM ZUR KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT

Vertreter des Europäischen Parlaments (EP), des Rates und der Kommission erzielten am 19.03.2019 im Rahmen ihrer Verhandlungen eine vorläufige Einigung über die Reformvorschläge zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.



Bereits am 13.12.2016 schlug die Kommission vor, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten zu ihrer Durchführung zu überarbeiten. Ziel des Vorschlags ist es, die Regeln der EU für die Koordinierung der sozialen Sicherheit zu modernisieren und zur Erleichterung der Freizügigkeit innerhalb der EU beizutragen.

Der Rat legte am 21.06.2018 seine Verhandlungsposition mit dem EP (Allgemeine Ausrichtung) fest (EB 11/2018). Nachdem das Plenum des EP den Beschluss des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) zur Aufnahme von Trilogverhandlungen auf Grundlage der vom EMPL angenommenen Änderungsanträge (EB 19/2018) am 11.12.2018 gebilligt hatte, begannen daraufhin die Triloge, die nun nach dem 8. Trilog noch rechtzeitig vor den EP-Wahlen abgeschlossen wurden.

Insbesondere die Regelungen für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit waren in den Verhandlungen bis zuletzt umstritten. Die vorläufige Einigung betrifft u. a. folgende Aspekte:

- Grenzgänger: Die Kommission hatte ursprünglich vorgeschlagen, dass nach einer mindestens zwölfmonatigen Beschäftigung der Mitgliedstaat zuständig sein soll, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde (lex loci laboris). Die Verhandlungsparteien verständigten sich nun auf einen Wechsel zum Staat des Beschäftigungsortes nach sechs Monaten, nachdem das EP für ein Wahlrecht der Grenzgänger eingetreten war, ob der Beschäftigungs- oder der Wohnsitzstaat für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig sein soll.
- Vorversicherungszeit: Für die Geltendmachung von Ansprüchen der Arbeitslosenversicherung in einem Staat soll eine Vorversicherungszeit von einem Monat ausreichen. Damit setzte sich der Rat durch. Das EP wollte eine Versicherungszeit von mindestens einem Tag ausreichen lassen.
- Leistungsexport: Der Anspruch des Arbeitslosen auf einen Leistungsexport wurde nun auf mindestens sechs Monate festgelegt. Dies entspricht dem Vorschlag der Kommission. Der Rat hatte sich für eine Exportierbarkeit von drei Monaten ausgesprochen.

Die zunächst vorläufige Einigung wird im nächsten Schritt am 27.03.2019 dem Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten zur Billigung vorgelegt.

Eine Pressemitteilung der Kommission ist abrufbar unter:

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-19-1613_de.htm



PARLAMENT UND RAT BESTÄTIGEN SOFORTMAßNAHMEN IM BEREICH DER KOORDINIERUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT IM FALLE EINES UNGEORDNETEN AUSTRITTS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER EU

Das Europäische Parlament (EP) hat auf seiner Plenartagung in Straßburg am 13.03.2019 Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit für den Fall eines unregelmäßigen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU mit 652 Ja-Stimmen, bei 8 Nein-Stimmen und 18 Enthaltungen, gebilligt. Der Rat hat die Verordnung, mit der im Falle eines Brexits ohne Abkommen Ansprüche betreffend die soziale Sicherheit gewahrt werden sollen, am 19.03.2019 angenommen.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASTV) der Mitgliedstaaten hatte bereits am 22.02.2019 den zwischen den Institutionen abgestimmten Textvorschlag, den die Kommission am 30.01.2019 veröffentlicht hatte (EB 03/19), bestätigt (EB 05/19).

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/19/brexit-council-adopts-a-series-of-contingency-measures-for-a-no-deal-scenario/>

Text der Verordnung:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-62-2019-INIT/de/pdf>

ASTV BESTÄTIGT VORLÄUFIGE EINIGUNG ZUM RICHTLINIENVORSCHLAG ÜBER DEN BESSEREN SCHUTZ VON HINWEISGEBERN, DIE VERSTÖßE GEGEN DAS UNIONSRECHT MELDEN (SOG. „WHISTLEBLOWER“)

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (ASTV) hat am 15.03.2019 die zwischen Rat und dem Europäischen Parlament (EP) am 12.03.2019 erzielte vorläufige Einigung zum Richtlinienvorschlag über den besseren Schutz von Hinweisgebern (sog. „Whistleblower“), die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, angenommen (siehe hierzu den zusammenfassenden Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1604_de.htm

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190311IPR31055/whistleblower-erstmalig-eu-weiter-schutz-fur-hinweisgeber>

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/15/better-protection-of-whistle-blowers-council-confirms-agreement-with-parliament/>



VORLÄUFIGE EINIGUNG ÜBER VERORDNUNG ZUR AUFSTELLUNG DES PROGRAMMS „RECHTE UND WERTE“

Vertreter des Europäischen Parlaments (EP), des Rates und der Kommission erzielten am 06.03.2019 im Rahmen ihrer Verhandlungen eine vorläufige Einigung über den Verordnungsvorschlag zur Aufstellung des Programms Rechte und Werte.

Die Kommission hatte am 30.05.2018 den Vorschlag für einen neuen Fonds für Justiz, Rechte und Werte als Teil des mehrjährigen Finanzrahmens der EU (MFR) für die Jahre 2021 - 2027 vorgeschlagen. Die Programme sollen dazu beitragen, Gerechtigkeit, Rechte und Werte der EU zu fördern, zu stärken und zu verteidigen sowie einen europäischen Rechtsraum zu entwickeln, der auf Rechtsstaatlichkeit, gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen basiert (vgl. zu weiteren Einzelheiten den Beitrag im EB 02/2019).

Das Parlament setzte sich mit seiner Forderung durch, die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die sich für Schutz und Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit einsetzen, als viertes Ziel des Programms aufzunehmen, neben der Förderung von Gleichstellung, des Engagements der Bürger und der Beteiligung am demokratischen Leben sowie der Bekämpfung von Gewalt. Entgegen dem Wunsch des EP blieben die Mittelzuweisungen ausgeklammert und den Verhandlungen für den MFR vorbehalten.

Das Verhandlungsergebnis wurde am 21.03.2019 bereits vom federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des EP gebilligt. Im nächsten Schritt wird nun das EP im Plenum abstimmen.

EUROPÄISCHES PARLAMENT BESTÄTIGT TRILOGEINIGUNG ZUR RICHTLINIE ÜBER DIE BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

Nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) bereits am 19.12.2018 die zwischen Rat und dem Europäischen Parlament (EP) erzielte Einigung zum Richtlinienvorschlag über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsrichtlinie oder European Accessibility Act – EAA) angenommen hatte, billigte das EP auf seiner Plenartagung am 13.03.2019 den Kompromisstext mit 613 Ja-Stimmen, bei 23 Ablehnungen und 36 Enthaltungen (EB 01/19).

Der Rat muss das Gesetzgebungsverfahren mit der endgültigen Annahme der Richtlinie nun noch abschließen.

Richtlinientext:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0173+0+DOC+PDF+V0//DE>

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190307IPR30749/more-accessible-products-and-services-for-disabled-and-elderly-people>



EUROPÄISCHES PARLAMENT LEGT SEINE VERHANDLUNGSPPOSITION ZUR VERORDNUNG ÜBER DAS EUROPÄISCHE SOLIDARITÄTSKORPS 2021 - 2027 FEST

Das Europäische Parlament (EP) hat auf seiner Plenartagung in Straßburg am 12.03.2019 den Berichtsentwurf des Ausschusses für Kultur und Bildung (CULT) zum Vorschlag für eine Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps 2021 - 2027 mit 513 Ja-Stimmen, bei 95 Nein-Stimmen und 64 Enthaltungen gebilligt und damit seine Verhandlungsposition gegenüber dem Rat festgelegt.

Das allgemeine Ziel des mit dem mehrjährigen Finanzrahmen verbundenen Programms besteht darin, die Einbeziehung von jungen Menschen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren in solidarische Tätigkeiten zu fördern, um zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität und der Demokratie in der Union und in Drittländern beizutragen (EB 03/19).

Bereits am 26.11.2018 erzielten die Jugendministerinnen und -minister im Rahmen ihrer Ratstagung eine partielle politische Einigung im Hinblick auf den am 11.06.2018 von der Kommission vorgelegten Vorschlag für das Solidaritätskorps für die Jahre 2021 - 2027 (EB 19/18).

Text der legislativen EntschlieÙung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2019-0150&format=XML&language=DE>

ENTSCHLIEÙUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ZUM EUROPÄISCHEN SEMESTER: BESCHÄFTIGUNGSPOLITISCHE UND SOZIALE ASPEKTE IM JAHRESWACHSTUMSBERICHT 2019

Das Europäische Parlament (EP) hat auf seiner Plenartagung am 13.03.2019 eine EntschlieÙung zum Europäischen Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik, konkret zu beschäftigungspolitischen und sozialen Aspekten im Jahreswachstumsbericht 2019 mit 434 Ja-Stimmen, 142 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen angenommen.

Das EP weist zunächst darauf hin, dass die Beschäftigungsquote bei den 20- bis 64-Jährigen im Jahr 2017 bei 73,2 % lag. Die EU befinde sich daher auf gutem Wege, die in der Strategie Europa 2020 festgelegte Zielmarke von 75 % zu erreichen. Gleichwohl liege die Jugendarbeitslosenquote auf EU-Ebene bei 18,6 % und damit immer noch höher als im Jahr 2008. Der Anstieg der Beschäftigungsquote gehe bedauerlicherweise jedoch mit einer Zunahme atypischer, prekärer und nicht formaler Beschäftigungsformen einschließlich Null-Stunden-Verträgen einher, zusammen mit der Schwächung des sozialen Dialogs und in einigen Mitgliedstaaten mit der Dezentralisierung der Tarifverhandlungen, was sich negativ auf die Rechte der Arbeitnehmer ausgewirkt habe.



Die Abgeordneten fordern Kommission und Mitgliedstaaten auf, die sozialen Rechte zu stärken, indem die europäische Säule sozialer Rechte dergestalt umgesetzt werde, dass in der EU eine „wahrhaftige soziale Dimension“ aufgebaut werde. Das Scoreboard beschäftigungs- und sozialpolitischer Indikatoren müsse von der Politik besser wahrgenommen und dessen Auswirkungen verbessert werden, wobei sämtliche länderspezifische Empfehlungen umzusetzen seien.

Das EP fordert ferner u. a. dazu auf, in hochwertige allgemeine und berufliche Bildung zu investieren und dabei Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen – unter anderem zur Förderung digitaler Kompetenzen und von Querschnittskompetenzen – auszubauen, sowie lebenslanges Lernen und die Entwicklung von Kompetenzen zu fördern.

Text der Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0202+0+DOC+PDF+V0//DE>

DREIGLIEDRIGER SOZIALGIPFEL

Am 20.03.2019 fand in Brüssel der zweimal jährlich veranstaltete Dreigliedrige Sozialgipfel, ein Forum für Dialog zwischen den Präsidenten der EU-Organe und den führenden Vertretern der europäischen Sozialpartner, statt.

Im Mittelpunkt des Austauschs stand das Thema: „Für ein stärkeres, geeintes und zukunftsweisendes Europa.“

Unterthemen waren:

- 50 Jahre Arbeitskräftemobilität – Die Freizügigkeit der Arbeitskräfte im Interesse gut funktionierender Arbeitsmärkte optimal nutzen;
- Investieren in einen vertieften und faireren Binnenmarkt;
- Ausgehend vom Neubeginn für den sozialen Dialog die neue Arbeitswelt gestalten.

EU-Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* betonte, man habe in den letzten vier Jahren die sozialen Prioritäten in den Mittelpunkt der europäischen Agenda gestellt. 12 Mio. Arbeitsplätze seien geschaffen worden. Die Arbeitslosigkeit sei auf ihrem niedrigsten Stand seit der Jahrhundertwende. Nach der Proklamation der europäischen Säule sozialer Rechte hätten sich die gesetzgebenden EU-Institutionen mittlerweile auf 25 von der Kommission vorgeschlagene Initiativen im sozialen Bereich geeinigt. Er verwies u. a. auf die Reform der Entsenderichtlinie, die gewährleiste, dass entsandte Arbeitnehmer zukünftig für gleiche Arbeit am gleichen Ort denselben Lohn erhalten werden.

Seitens des turnusmäßigen Vorsitzes im Rat prophezeite die rumänische Ministerpräsidentin *Viorica Dăncilă* im nächsten Jahrzehnt tiefgreifende Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft, die von der Digitalisierung



und Dekarbonisierung geprägt würden. In diesem Zusammenhang müsse der Schwerpunkt auf gezielte Investitionen und die ständige Weiterentwicklung und Anpassung der Kompetenzen der Arbeitnehmer gelegt werden.

Pressemitteilung des Rates mit weiteren Informationen (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/20/main-messages-from-the-tripartite-social-summit-20-march-2019/>

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-19-1752_de.htm

EUGH ZUR BERECHNUNG DES JÄHRLICHEN URLAUBSANSPRUCHS

Der EuGH hat am 13.03.2019 in der Rechtssache C-437/17 entschieden, dass österreichische Regelungen zur Berechnung des jährlichen Urlaubsanspruchs und zur Anrechnung von Dienstzeiten bei früheren Arbeitgebern mit dem Unionsrecht in Einklang stehen. Konkret hat ein österreichischer Arbeitnehmer Anspruch auf fünf Wochen Urlaub pro Jahr. Wer 25 Dienstjahre beim selben Arbeitgeber gearbeitet hat, hat Anspruch auf sechs Wochen Erholungsurlaub. Hat der Arbeitnehmer bei verschiedenen (in- oder ausländischen) Arbeitgebern gearbeitet, werden von diesen Dienstzeiten jedoch höchstens fünf Jahre angerechnet.

Der Kläger, ein Betriebsrat einer österreichischen Gesellschaft, hielt dies für unionsrechtswidrig und ist der Auffassung, dass die Vordienstzeiten nach dem Unionsrecht vollständig angerechnet werden müssten, so dass jeder Arbeitnehmer mit 25-jähriger Berufserfahrung Anspruch auf eine sechste Urlaubswoche habe.

Der Oberste Gerichtshof Österreichs wollte in diesem Zusammenhang im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens vom EuGH wissen, ob die einschlägigen Vorschriften des österreichischen Urlaubsgesetzes mit dem europäischen Primärrecht und dem in Art. 7 Abs. 1 der sogenannten Freizügigkeitsverordnung Nr. 492/2011 vorgesehenen Verbot der Diskriminierung von Arbeitnehmern aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit und dem Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbar sind.

Zwar bestätigte der EuGH seine ständige Rechtsprechung, dass nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht nur offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit untersagt sind, sondern auch alle verschleierte Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungskriterien de facto zum gleichen Ergebnis führen.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass die österreichischen Regelungen keine unmittelbar an die Staatsangehörigkeit anknüpfende Diskriminierung begründen, da sie unterschiedslos für alle Arbeitnehmer mit mindestens 25 Berufsjahren gelten, ohne dass es auf ihre Staatsangehörigkeit ankäme. Es deute zudem nichts darauf hin, dass österreichische Arbeitnehmer üblicherweise 25 Jahre im Dienst ihres derzeitigen Arbeitgebers



verbleiben. Es sei daher nicht nachgewiesen, dass die betreffende Regelung speziell österreichische Arbeitnehmer gegenüber Arbeitnehmern, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, bevorzugt.

Auch stellten die österreichischen Urlaubsregelungen keine Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit dar. Denn auch das Recht auf Freizügigkeit könne einem Arbeitnehmer nicht garantieren, dass ein Umzug in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht neutral ist. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit werde nicht beschränkt, wenn eine Person sich dafür entscheidet, weiter in einem bestimmten Mitgliedstaat zu arbeiten, damit ihr ein sozialer Vorteil zugutekommt, statt zur Ausübung ihrer Tätigkeit in einen Mitgliedstaat zu gehen, in dem die Rechtsvorschriften für sie weniger günstig sind.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=E331FB41C195336BA4111F5BA124FA12?text=&docid=211675&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3650865>

AUSGABEN DES STAATSEKTORS IN DER EU IM JAHR 2017 - DER HÖCHSTE ANTEIL DER STAATSAUSGABEN ENTFÄLLT AUF SOZIALE SICHERUNG UND GESUNDHEIT

Nach einer Meldung von Eurostat, dem Statistikamt der Europäischen Union, vom 15.03.2019, beliefen sich im Jahr 2017 die Gesamtausgaben des Staates in der Europäischen Union (EU) auf 45,8 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Seit dem Jahr 2012, als sie 48,9 % des BIP betrug, seien die Gesamtausgaben im Verhältnis zum BIP stetig gesunken. In Deutschland liegt der Wert der Meldung zufolge im Jahre 2017 bei 43,9 %.

Von den Hauptaufgabenbereichen der Ausgaben des Staates in der EU spielt der Bereich „soziale Sicherung“ die weitaus größte Rolle. Im Verhältnis zum BIP machte er im Jahr 2017 18,8 % aus. Darauf folgten die Bereiche „Gesundheitswesen“ (7,0 %), „allgemeine öffentliche Verwaltung“ (5,8 %), „Bildungswesen“ (4,6 %) und „wirtschaftliche Angelegenheiten“ (4,0 %).

Das Verhältnis der Ausgaben des Staates für soziale Sicherung zum BIP weise unter den einzelnen EU-Mitgliedstaaten jedoch deutliche Unterschiede auf und variere von unter 10 % in Irland (9,5 %) bis zu knapp einem Viertel in Finnland (24,9 %). Sechs Mitgliedstaaten, nämlich Finnland, Frankreich, Dänemark, Italien, Österreich und Schweden, wandten das Äquivalent von mindestens 20 % ihres BIP für soziale Sicherung auf. In Deutschland liege der Wert bei 19,4 %.

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9665816/2-15032019-BP-DE.pdf/67787f6c-a264-4fbf-ab5a-c4aa2073784b>



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT BERICHT ÜBER DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN IN DER EU IM JAHR 2019

Die Kommission hat am 07.03.2019 ihren Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der EU im Jahre 2019 veröffentlicht. Die Fortschritte auf dem Gebiet der Geschlechtergleichstellung würden nach wie vor nur langsam vorankommen. In einigen Ländern habe sich die Lage nach Einschätzung der Kommission sogar verschlechtert.

Der Bericht beschreibt, dass Frauen in vielen Bereichen nach wie vor mit Ungleichheiten konfrontiert seien:

- Die Frauenerwerbsquote in der EU war 2017 mit 66,4 % zwar so hoch wie nie zuvor, allerdings gebe es Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten.
- Frauen seien stärker von Armut bedroht, die Gehälter lägen im Durchschnitt 16 % unter denen der Männer. Dies spiegele sich auch im Rentengefälle wider, das 2017 bei 35,7 % gelegen habe.
- In Parlamenten und in den Regierungen seien Frauen nach wie vor weitgehend unterrepräsentiert.
- Die „gläserne Decke“ sei nach wie vor Realität in der Geschäftswelt: Nur 6,3 % der Führungspositionen in großen börsennotierten Unternehmen in der EU würden von Frauen bekleidet.

Für Deutschland zeige sich ein gemischtes Bild: Das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen sei in Deutschland besonders ausgeprägt, Frauen verdienten 21 % weniger als Männer (EU-Durchschnitt: 16 %). Dagegen liege Deutschland beim Frauenanteil unter den Führungskräften in großen börsennotierten Unternehmen (33,1 %) und bei den Ministerämtern (43,8 %) über dem EU-Durchschnitt (26,2 % bzw. 30,4 %).

Pressemitteilung der Kommission mit weiteren Informationen:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1495_de.htm

Auf der Seite der Pressemitteilung: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/opportunities/topic-details/rec-rdap-gbv-ag-2019>

Gleichstellungsbericht 2019 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/gender-equality/gender-equality-strategy_en

KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUM THEMA GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER IN DER EU

Die Gleichstellung der Geschlechter stellt nach Aussage der Kommission einen grundlegenden Wert in der Europäischen Union dar. Der derzeitige strategische Rahmen der Kommission für die Gleichstellung der



Geschlechter (2016 - 2019) endet jedoch in diesem Jahr zusammen mit der Amtszeit der derzeitigen Kommission.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission eine neue öffentliche Konsultation über die aktuelle Situation der Gleichstellung der Geschlechter in der EU und die Prioritäten für die nächsten fünf Jahre gestartet. Gelegenheit zur Teilnahme besteht bis zum 31.05.2019.

Weitere Informationen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/genderequalitybrp_en



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

EUGH URTEILT ZUR ERTEILUNG VON ERGÄNZENDEN SCHUTZZERTIFIKATEN FÜR ARZNEIMITTEL

Der EuGH hat am 21.03.2019 ein Urteil zur Auslegung von Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel erlassen. Nach Art. 3 Buchst. b und d der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 setzt die Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikates voraus, dass für das betroffene Erzeugnis eine gültige Genehmigung für das Inverkehrbringen als Arzneimittel vorliegt und dass diese Genehmigung die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses als Arzneimittel ist. Der EuGH hat nun in der Rechtssache C-443/17 entschieden, dass die Genehmigung für das Inverkehrbringen, auf die sich die Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats für eine neue Formulierung eines alten Wirkstoffs stützt, nicht als erste Genehmigung für das Inverkehrbringen für das betreffende Erzeugnis als Arzneimittel angesehen werden kann, wenn dieser Wirkstoff bereits als solcher Gegenstand einer Genehmigung war.

Dem Verfahren liegt ein Rechtsstreit vor britischen Gerichten zugrunde. Ein Unternehmen wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikates für „Nab-Paclitaxel“, eine bestimmte Kombination von Substanzen, die den Wirkstoff „Paclitaxel“ enthalten. Der Wirkstoff „Paclitaxel“ war zuvor bereits unter einer anderen Bezeichnung in Verkehr gebracht worden.

Urteil des EuGH vom 21.03.2019:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=212011&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=5125237>

Schlussanträge vom 13.12.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=97A57AB3CD61DEEF36EAA5C4682C18D4?text=&docid=208981&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1781927>

EUGH URTEILT ZUR KOMMUNALEN AUFTRAGSVERGABE FÜR NOTFALLRETTUNG UND KRANKENTRANSPORT

Der EuGH hat mit Urteil vom 21.03.2019 in der Rechtssache C-465/17 entschieden, dass die in Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe vorgesehene Ausnahme vom Geltungsbereich sowohl für die Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten in einem Rettungswagen durch einen Rettungsassistenten/Rettungssanitäter, die unter den CPV-Code 75252000-7 (Rettungsdienste) fällt, als auch für den qualifizierten Krankentransport gilt, der neben der Transportleistung die Betreuung und Versorgung in einem Rettungswagen durch einen Rettungssanitäter, unterstützt durch einen Rettungshelfer, beinhaltet und unter den CPV-Code 85143000-3 (Einsatz von Krankenwagen) fällt, sofern er tatsächlich von ordnungsgemäß in erster Hilfe geschultem Personal durchgeführt wird und einen Patienten betrifft, bei dem das Risiko besteht, dass sich sein Gesundheitszustand während des Transports verschlechtert.



Der EuGH hat zudem entschieden, dass nach nationalem Recht anerkannte Hilfsorganisationen wie Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen nicht als „gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen“ im Sinne von Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24 gelten, soweit die Anerkennung als Hilfsorganisation im nationalen Recht nicht davon abhängt, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Der EuGH hat außerdem entschieden, dass Organisationen oder Vereinigungen, deren Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben besteht, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und etwaige Gewinne reinvestieren, um ihr Ziel zu erreichen, „gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen“ im Sinne dieser Bestimmung sind.

Im Ausgangsverfahren beanstandet der private Rettungsdienstanbieter Falck vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, dass die Stadt Solingen die geplante Vergabe von Aufträgen für die Betreuung von Notfallpatienten auf kommunalen Rettungswagen durch Rettungsassistenten (unterstützt durch Rettungssanitäter) sowie die Betreuung und Versorgung von Patienten in kommunalen Krankentransportwagen durch Rettungssanitäter (unterstützt durch Rettungshelfer) nicht formgerecht ausgeschrieben habe. Das vorlegende Gericht richtete an den EuGH – zusammengefasst – die Frage, ob der betreffende Vorgang als öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Bereich des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes oder der Gefahrenabwehr gemäß Art. 10 h der Richtlinie 2014/24/EU von den Vorschriften der Richtlinie ausgenommen sei (siehe hierzu auch Beitrag des StMI in diesem EB).

Urteil des EuGH vom 21.03.2019:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=6B27ECA27E62F27042933ED7341D38A?text=&docid=212006&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=5099389>

Schlussanträge des Generalanwalts vom 14.11.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=207748&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3572376>

EUROPÄISCHE DROGENBEOBACHTUNGSSTELLE VERÖFFENTLICHT UNTERSUCHUNG ZU DROGENRÜCKSTÄNDEN IM ABWASSER

Die Europäische Drogenbeobachtungsstelle hat am 14.03.2019 die Ergebnisse einer Untersuchung zu Drogenrückständen im Abwasser vorgestellt. Im Rahmen der Studie wurde im März 2018 das Abwasser von 73 Städten aus 20 europäischen Staaten untersucht, um Erkenntnisse über die Drogenkonsumgewohnheiten der Einwohner zu gewinnen. Die Untersuchung beschränkte sich auf vier illegale Drogen: Amphetamin, Kokain, MDMA und Methamphetamin.

Der Studie zufolge war gegenüber dem Vorjahr unter anderem eine Erhöhung der Werte für Kokainrückstände zu beobachten. In den meisten Städten seien auch höhere Werte bei den Rückständen von Amphetamin und MDMA gemessen worden. Bei den Messergebnissen seien zum Teil erhebliche regionale Unterschiede zu beobachten. Die Studie liefert auch Erkenntnisse über die zeitliche Komponente des Drogenkonsums in den



untersuchten Städten: So seien beispielsweise die Werte für Kokain und MDMA an Wochenenden besonders hoch, während Methamphetamin die ganze Woche über gleichmäßig im Abwasser nachweisbar sei.

Studie und weiterführende Informationen (in englischer Sprache):

http://www.emcdda.europa.eu/news/2019/2/latest-wastewater-data-reveal-drug-taking-habits-european-cities_en

Hintergrundinformationen (in englischer Sprache):

http://www.emcdda.europa.eu/publications/topic-overviews/content/wastewater-faq_en

ARZNEIMITTEL IN DER UMWELT: KOMMISSION PRÄSENTIERT STRATEGIE

Die Kommission hat am 11.03.2019 eine Mitteilung zum Thema „Strategischer Ansatz der EU für Arzneimittel in der Umwelt“ veröffentlicht (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Ziel der Strategie ist insbesondere die Reduzierung der Verunreinigung von Gewässern und Böden durch Human- und Tierarzneimittel, aber auch die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen.

In der Mitteilung werden sechs Handlungsbereiche benannt, die den gesamten Produktzyklus von der Entwicklung bis zur Entsorgung von Arzneimitteln abdecken sollen: Zunächst soll eine verstärkte Aufklärung und Förderung der umsichtigen Verwendung von Arzneimitteln erfolgen, u. a. durch die Entwicklung von Leitlinien zur umsichtigen Verwendung von Arzneimitteln und die Einbeziehung von Umweltaspekten in die medizinischen Aus- und Fortbildungsprogramme. Die Entwicklung von Arzneimitteln, die weniger schädlich für die Umwelt sind, und die umweltfreundlichere Herstellung von Arzneimitteln sollen vorangetrieben werden. Zudem sollen die Umweltverträglichkeitsprüfung für Arzneimittel verbessert und im Zuge dessen auch systematische Nachholverfahren für nicht (angemessen) auf Umweltverträglichkeit geprüfte Tierarzneimittel durchgeführt werden. Die Verschwendung von Arzneimitteln soll verringert und die Abfallbewirtschaftung verbessert werden. Ferner plant die Kommission eine Ausweitung der Umweltüberwachung und weitergehende Forschung etwa zur Ökotoxizität und zum Umweltverhalten von Arzneimitteln. Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen soll spätestens 2020 begonnen werden.

Mitteilung der Kommission:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-128-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Wichtigste Fragen und Antworten:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-1598_de.htm

Studie „Optionen für einen strategischen Ansatz zu Arzneimitteln in der Umwelt“ (in englischer Sprache):

<https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5371e7bd-25db-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-en>



KOMMISSION: NÄCHSTER SCHRITT IM VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN WEGEN DEUTSCHER ARZNEIMITTELPREISREGELUNGEN

Die Kommission hat am 07.03.2019 beschlossen, im Rahmen eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zu den deutschen Arzneimittelpreisregelungen eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland zu richten. Aus Sicht der Kommission wirken sich die Festpreise für verschreibungspflichtige Arzneimittel negativ auf den Verkauf von entsprechenden Produkten durch in anderen Mitgliedstaaten ansässige Apotheken aus. Dies beeinträchtigt den Handel zwischen den EU-Staaten und stelle einen Verstoß gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs dar.

Die Kommission hatte das Vertragsverletzungsverfahren im November 2013 mit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens an die deutschen Behörden eingeleitet. Deutschland hat jetzt zwei Monate Zeit, um Abhilfe zu schaffen; andernfalls kann die Kommission Klage beim EuGH einreichen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-1472_de.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES

RAT UND EUROPÄISCHES PARLAMENT ERTEILEN VERHANDLUNGSMANDAT ZUM EUROPÄISCHEN (KOMPETENZ)ZENTRUM FÜR CYBERSICHERHEIT

Am 13.03.2019 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV-1) für den Rat seine allgemeine Ausrichtung zum Kommissionsvorschlag vom 12.09.2018 für eine Verordnung zur Bündelung von Ressourcen und Fachwissen im Bereich der Cybersicherheitstechnologie durch die Einrichtung eines Netzes von Kompetenzzentren für Cybersicherheit zwecks des gezielteren Einsatzes und der besseren Koordination der verfügbaren Mittel für Zusammenarbeit, Forschung und Innovation im Bereich der Cybersicherheit sowie durch die Einrichtung eines neuen Europäischen Kompetenzzentrums beschlossen und somit das Verhandlungsmandat für interinstitutionelle Verhandlungen (sog. Trilog-Verhandlungen) erteilt.

Mit dem EU-Cyberzentrum sollen Investitionen und Expertise in der Cybersicherheitsforschung gebündelt werden. Das Zentrum wird die für die Cybersicherheitsforschung bestimmten Fördergelder aus den Programmen Horizont Europa und Digitales Europa verwalten und über ein neu zu schaffendes Netzwerk eng mit nationalen Koordinierungszentren in den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.

Wesentliche Inhalte der allgemeinen Ausrichtung des Rates sind:

- Das Wort „Kompetenz“ in der Bezeichnung des Zentrums soll gestrichen werden.
- Das Zentrum soll die Verwendung der für Cybersicherheit bestimmten Mittel des nächsten langfristigen EU-Haushalts für die Jahre 2021 - 2027 aus den Programmen Digitales Europa und Horizont Europa koordinieren. Ferner soll es gemeinsame Investitionen der EU, der Mitgliedstaaten und der Industrie organisieren. Beispielsweise sollen im Rahmen des Programms Digitales Europa 2 Mrd. € investiert werden, um die Sicherheit der digitalen Wirtschaft, der Gesellschaft und der Demokratien in der EU zu gewährleisten. Dies umfasse die Stärkung der Cybersicherheitsbranche der EU und die Finanzierung von modernster Cybersicherheitsausrüstung und -infrastruktur.
- Das Zentrum soll das Netz nationaler Koordinierungszentren und die „Kompetenzgemeinschaft“ (eine große, offene und vielseitige Gruppe von Interessenträgern im Bereich Cybersicherheit aus der Wissenschaft sowie dem privaten und dem öffentlichen Sektor, einschließlich Zivil- und Militärbehörden) unterstützen und Forschung und Innovation im Bereich Cybersicherheit vorantreiben.
- Im Verwaltungsrat soll jeder Mitgliedstaat einen Vertreter und die Kommission zwei Vertreter entsenden.
- Die Anzahl der Mitglieder im wissenschaftlich-technischen Beirat soll auf 20 erhöht werden.
- Das Zentrum soll zum 01.01.2021 seine Arbeit aufnehmen und zunächst bis zum 31.12.2029 tätig sein.
- Der Sitz des Zentrums bleibt offen (im Kommissionsvorschlag wurde Brüssel genannt).



- Die Finanzierung des Zentrums soll allein durch aus Mittel von Horizont Europa und Digitales Europa bestritten werden. Die Mitgliedstaaten sollen freiwillige Beiträge leisten können.

Ebenfalls am 13.03.2019 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) mit 489 Stimmen bei 73 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen das Verhandlungsmandat auf Grundlage des Berichts von MdEP *Julia Reda* (Grüne/EFA; DEU) erteilt. Der federführende Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) hatte den Berichtsentwurf bereits am 19.02.2019 mit 49 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen gehabt.

Wesentliche Inhalte des Verhandlungsmandats des EP sind:

- Der Sitz des Kompetenzzentrums bleibt offen.
- Die Zuständigkeiten des Zentrums sollen ausgeweitet werden und zum Beispiel KMU-Unterstützung sowie Unterstützung bei der internationalen Zusammenarbeit umfassen.
- Die Zusammensetzung der Kompetenzgemeinschaft wird erweitert – neben Forschung und Industrie sollen insbesondere auch öffentliche Einrichtungen aufgenommen werden können.
- Im Verwaltungsrat soll ein Vertreter des EP als Beobachter aufgenommen werden.
- Im wissenschaftlich-technischen Beirat sollen 25 Mitglieder aufgenommen werden mit der Klarstellung, dass keine Mitglieder aus Drittländern aufgenommen werden dürfen.
- Eine Finanzierung solle auch über das Europäische Verteidigungsfonds möglich sein. Es soll bei verpflichtender finanzieller Beteiligung der Mitgliedstaaten bleiben.

Erklärtes Ziel sowohl des Rates als auch des EP ist das Gesetzgebungsverfahren vor der Europawahl 2019 abzuschließen.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/13/eu-to-pool-and-network-its-cybersecurity-expertise-council-agrees-its-position-on-cybersecurity-centres>

Bericht MdEP *Reda* vom 22.02.2019:

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2019-0084_DE.html

Angenommener Text im EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0189+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT EUROBAROMETER-BERICHT ÜBER INTERNETSICHERHEIT UND CYBERKRIMINALITÄT

Am 20.03.2019 veröffentlichte die Kommission ihren neuen Eurobarometer-Bericht über Internetsicherheit und Cyberkriminalität. Die Umfrage zeige, dass die Besorgnis der EU-Bürger über die Cyberkriminalität wächst: 79 % der Befragten – in Deutschland 86 % – glauben, dass das Risiko, Opfer von Cyberkriminalität zu werden, größer ist als in der Vergangenheit. Die Umfrage unterteilt sich in Fragen zur Internetnutzung und -sicherheit mit Fragen zum Kinderschutz sowie Bewusstsein und Erfahrung mit Cyberkriminalität.

Für Deutschland zeigt die Umfrage folgende Trends auf:

- 75 % aller Befragten nutzen das Internet täglich. In den Altersgruppen 15 - 24 Jahre sowie 25 - 39 Jahre sind es in Deutschland sogar 97 % aller Befragten. In der Altersgruppe 55+ ist es immerhin jeder Zweite.
- 84 % der Befragten, die das Internet nutzen, verwenden hierfür ein Smartphone. In der Altersgruppe 15 - 24 Jahre sind es 98 % aller Nutzer.
- 86 % aller Befragten glauben, dass das Risiko, Opfer von Cyberkriminalität zu werden, größer ist als in der Vergangenheit. Gleichzeitig glauben 67 % aller Befragten, dass sie ausreichend vorbereitet sind, um sich gegen Cyberkriminalität zu schützen (z. B. durch Anti-Virus-Programme).
- 84 % der Befragten vermeiden es, persönliche Informationen online zu stellen. In Deutschland befürchten 42 % (EU-weit 62 %), dass persönliche Informationen, die online sind, von den Behörden nicht geschützt werden.
- Zwar sagen die Befragten, dass die Sorge um die Internetsicherheit sie vorsichtiger gemacht hat, in dem sie ein Anti-Virus-Programm installiert haben (59 % der Befragten), keine E-Mails von unbekanntem Absendern öffnen (48 %) etc., jedoch gleichzeitig sagen 47 % aller Befragten, dass sie in den letzten zwölf Monaten ihre Passwörter – sei es E-Mail, Einkaufsseiten oder Online-Banking – nicht geändert haben.
- 57 % der Befragten fühlen sich gut oder sehr gut über die Risiken durch Cyberkriminalität informiert. 84 % geben an, dass sie die Existenz einer Webseite oder einer E-Mail-Adresse an der Cyberkriminalität oder sonstigen illegalen Online-Tätigkeiten gemeldet werden können, nicht kennen (Verbraucherschutzwebseiten waren bei dieser Frage ausgenommen).
- Jeder dritte der Befragten gibt an einmalig oder mehrmals betrügerische Anrufe oder E-Mails bekommen sowie Schadsoftware auf ihren Geräten entdeckt zu haben. 21 % sind mindestens einmal zufällig auf Inhalte, die Rassismus oder religiösen Extremismus verherrlichen, gestoßen.
- 15 % der Befragten überwachen die Internetnutzung ihrer Kinder (unter 16 Jahre). 13 % begrenzen die Nutzungszeit und 10 % passen die Sicherheitseinstellungen ihrer Browser an. Lediglich 8 % geben an, keine Maßnahmen ergriffen zu haben.
- 80 % aller Befragten (EU-weit 67 %) würden bei Verdacht auf oder sofern sie Opfer von Cyberkriminalität werden, die Polizei kontaktieren.



Eurobarometer-Bericht (Zusammenfassung und Einzelauswertung für jedes Land in englischer Sprache verfügbar):

<http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/survey/getsurveydetail/instruments/special/surveyky/2207>

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF VERÖFFENTLICHT THEMENPAPIER ZUR CYBERSICHERHEIT IN DER EU

Der Europäische Rechnungshof (ERH) veröffentlichte am 19.03.2019 ein Themenpapier zu aktuellen Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit in der Europäischen Union (EU). Das Papier soll einen Überblick über die cybersicherheitspolitischen Maßnahmen der EU vermitteln. Es sei essentiell, dass die EU schnellstmöglich ihre digitale Autonomie erhöhe und die generelle Cybersicherheit verbessere.

Die aktuellen Herausforderungen in der Cyberpolitik wurden von den Prüfern in vier verschiedene Bereiche unterteilt: politische und rechtliche Rahmenbedingungen, Finanzierung und Ausgaben, Stärkung der Cyber-Resilienz und die Reaktion auf Cybervorfälle.

Hinsichtlich der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen wurde konstatiert, dass die EU über ein sehr komplexes und vielschichtiges Cyberökosystem verfüge. Daher bestehe die zentrale Herausforderung in diesem Bereich darin, die Einzelkomponenten in eine einheitliche und abgestimmte Vorgehensweise zu bündeln. Zudem existierten nur selten konkret messbare Ziele und das Fehlen gesicherter Daten erschwere es zusätzlich wirksame Maßnahmen für eine EU-Cybersicherheitsstrategie zu entwickeln. Die Prüfer fordern deshalb deutlich aussagekräftigere Evaluierungsmethoden.

Bezüglich der Finanzierung und Ausgaben merkten die Prüfer an, dass die EU die Ausgaben merklich erhöhen müsste und zudem für eine bessere Koordination dieser sorgen sollte. Dies sei allerdings schwierig, weil ein gesondertes EU-Budget für die Finanzierung der Cybersicherheitsstrategie fehle und unklar sei, welche Mittel wohin fließen würden.

Zur Stärkung der Cyber-Resilienz ist anzumerken, dass es auf internationalem Level keinen kohärenten Rahmen für Cybersicherheits-Governance gebe. Deshalb sei die Fähigkeit Cyberangriffe abzuwehren eingeschränkt. Die bestehenden Schwachstellen im öffentlichen und privaten Sektor müssten behoben werden. Der Bericht hebt hervor, dass es heute unmöglich sei, alle Cyber-Angriffe zu verhindern. Wichtiger als die Prävention sei deswegen das schnelle Erkennen und eine angemessene Reaktion darauf. Die Cybersicherheit sei darüber hinaus noch nicht voll umfänglich in die auf EU-Ebene vorhandenen Koordinierungsmaßnahmen zur Krisenreaktion integriert, was es der EU erschwere, auf grenzüberschreitende Cybersicherheitsvorfälle zu reagieren. Im Vorfeld der Europawahl gehe ebenfalls eine besondere Gefahr von Desinformationskampagnen und einer potentiellen externen Einmischung in das Wahlverfahren aus.



Pressemitteilung des ERH:

https://www.eca.europa.eu/lists/ecadocuments/inbrp_cybersecurity/inbrp_cybersecurity_de.pdf

Vollständiges Themenpapier:

https://www.eca.europa.eu/lists/ecadocuments/brp_cybersecurity/brp_cybersecurity_de.pdf

EUROPÄISCHES PARLAMENT BESTÄTIGT POLITISCHE EINIGUNG ZUM RECHTSAKT ZUR CYBERSICHERHEIT

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hat am 12.03.2019 mit 586 Stimmen bei 44 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen die am 10.12.2019 erzielte politische Einigung über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ sowie die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik (Rechtsakt zur Cybersicherheit; EB 01/19) formell bestätigt.

Die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) erhält mit dem Rechtsakt für Cybersicherheit ein ständiges Mandat. Hierdurch wird ihre Rolle als EU-Agentur für Cybersicherheit gestärkt. ENISA wird neue Aufgaben bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten, EU-Institutionen und anderen Interessengruppen in Cyberfragen erhalten. Hierzu gehört beispielsweise die Organisation von Cybersecurity-Übungen auf EU-Ebene.

Mit dem Rechtsakt für Cybersicherheit wird das erste EU-weite Zertifizierungssystem für Cybersicherheit eingeführt, um sicherzustellen, dass die in den EU-Ländern verkauften Produkte und Dienstleistungen die Cybersicherheitsstandards erfüllen. Ziel der Cybersicherheitszertifizierung ist es, den Nutzern Vertrauen in die Sicherheit von IKT-Prozessen, -Produkten und -Dienstleistungen zu geben. Derzeit gibt es in der EU eine Reihe verschiedener Sicherheitszertifizierungssysteme. Unternehmen müssen nicht mehr in jedem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Produkte verkaufen, separate Tests durchführen und bezahlen. Darüber hinaus können Unternehmen für einige der Zertifikate, die für ein Mindestmaß an Cybersicherheit erforderlich sind, ihre eigenen Produkte selbst zertifizieren. Ein fortlaufendes Arbeitsprogramm der Union soll Teil der Steuerung der Zertifizierungssysteme für Cybersicherheit sein. Darüber hinaus soll durch die Einrichtung einer Zertifizierungsgruppe für Stakeholder sichergestellt werden, dass sie die strategischen Prioritäten für künftige Zertifizierungsanforderungen festlegt.

Die Zertifizierung bleibt zunächst freiwillig, die Kommission soll jedoch bis 2023 prüfen, ob bestimmte Regelungen – insbesondere im Bereich der kritischen Infrastrukturen – verbindlich gemacht werden sollten.

Speziell für Verbraucher sollen die Informationen zur Cybersicherheit für zertifizierte Produkte und Dienstleistungen verbessert werden. Die Hersteller sollen detaillierte Informationen einschließlich Anweisungen zur Installation, zum Zeitraum für die Sicherheitsunterstützung einschließlich Informationen zu Sicherheitsupdates herausgeben.



Der Rat muss nun den Rechtsakt zur Cybersicherheit förmlich billigen. Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Abweichend davon treten die Vorschriften zu den nationalen Behörden für Cybersicherheitszertifizierung (Art. 58), Konformitätsbewertungsstellen (Art. 60, 61) sowie die Beschwerde-, Rechtsbehelfs- und Sanktionsvorschriften (Art. 63-65) 24 Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Ebenfalls am 12.03.2019 nahm das Plenum des EP eine nichtlegislative Entschließung zu Sicherheitsbedrohungen durch Informationstechnologie aus China an. Darin äußern die Abgeordneten ihre allgemeine Besorgnis, dass Schwachstellen in den 5G-Netzen ausgenutzt werden könnten, um IT-Systeme zu gefährden, was zu erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden in der EU führen könnte. Anbieter von Ausrüstungen aus Drittländern können ein Sicherheitsrisiko für die EU darstellen, insbesondere nachdem die chinesischen Staatssicherheitsgesetze in Kraft getreten seien. Die EU solle Lehren aus den verfügbaren Erfahrungen ziehen. Die Forderungen sollen bei den Beratungen über die künftige Strategie für die Beziehungen zwischen der EU und China berücksichtigt werden. Das EP schlägt u. a. folgende Maßnahmen zur Eindämmung etwaiger Risiken:

- Die Kommission solle prüfen, wie solide der EU-Rechtsrahmen ist und ggf. Gesetzgebungsvorschläge vorlegen.
- Darüber hinaus solle die Kommission prüfen, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie über Netz- und Informationssysteme (NIS-Richtlinie) auf andere kritische Bereiche und Dienstleistungen ausgeweitet werden muss.
- ENISA soll von der Kommission den Auftrag bekommen, die Arbeit an einem Zertifizierungssystem für 5G-Ausrüstung zu einer Priorität zu machen.
- Die Sicherheit soll zu einem obligatorischen Aspekt bei allen öffentlichen Ausschreibungen für relevante Infrastrukturen sowohl auf EU als auch auf nationaler Ebene gemacht werden.
- Der Rat wird aufgefordert, seine Arbeit an der Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (ePrivacy-Verordnung) zu beschleunigen.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190307IPR30694/cybersicherheit-it-bedrohung-aus-china-angehen>

Angenommener Text zum Rechtsakt für Cybersicherheit:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0151+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE#BKMD-20>

Entschließung des EP zu Sicherheitsbedrohungen China:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0156+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-19-1653_en.htm



KARTELLRECHT: KOMMISSION VERHÄNGT GELDBUßE GEGEN GOOGLE

Die Kommission hat am 20.03.2019 gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 1,49 Mrd. € wegen eines Verstoßes gegen das EU-Kartellrecht verhängt. Laut Kommission missbrauchte das Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für die Vermittlung von Suchmaschinenwerbung, indem es andere Unternehmen daran hinderte, mit Google zu konkurrieren. Durch restriktive Klauseln in Verträgen mit Websites Dritter habe Google es verhindert, dass Wettbewerber Werbeanzeigen auf diesen Websites platzieren konnten.

Bereits in den Jahren 2017 und 2018 hatte die Kommission gegen Google Geldbußen verhängt (Juni 2017: 2,42 Mrd. € wegen unzulässiger Vorzugsbehandlung des eigenen Preisvergleichsdiensts; Juli 2018: 4,34 Mrd. € wegen illegaler Praktiken bei Android-Mobilgeräten zur Stärkung der beherrschenden Stellung der Google-Suchmaschine).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1770_de.htm

PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“: BOTSCHAFTER DER MITGLIEDSTAATEN BESTÄTIGEN ÜBEREINSTIMMENDES VERSTÄNDNIS MIT DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Am 13.03.2019 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) das zwischen den Verhandlungsführern des Rates und des Europäischen Parlaments erzielte übereinstimmende Verständnis über das Programm Digitales Europa bestätigt (EB 04/19). Die Kommission hatte am 06.06.2018 die Schaffung eines Programms Digitales Europa für die künftige Förderperiode 2021 - 2027 vorgeschlagen und einen entsprechenden Verordnungsvorschlag vorgelegt (EB 10/18).

Das Programm Digitales Europa zielt auf die weiträumige Einführung wichtiger digitaler Technologien ab. Über das Programm sollen insbesondere Fördermittel für Projekte in fünf entscheidenden Bereichen bereitgestellt werden: Hochleistungsrechner, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Förderung digitaler Kompetenzen und weitgehende Nutzung digitaler Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft. Haushalts- und horizontale Fragen waren aufgrund der noch ausstehenden Einigung zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) ausgeklammert.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/13/digital-europe-programme-coreper-confirms-common-understanding-reached-with-parliament/>



DIGITALISIERUNG: NEUE UMFRAGE ZUM EINSATZ VON INFORMATIONSD- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK IM BILDUNGSBEREICH VERÖFFENTLICHT

Im März 2019 hat die Kommission eine neue europaweite Umfrage zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) in Bildungseinrichtungen veröffentlicht.

Aufsetzend auf einer Erhebung aus dem Jahr 2013 geht es in dieser zweiten Studie zunächst um die Gewinnung aktueller Informationen über Verbreitung, Vermittlung und Nutzung von ICT in Schulen. Dazu wurden unterschiedliche Aspekte der digitalen Bildung erfasst, so unter anderem der Zugang und die Nutzung digitaler Technologien, die ICT-bezogene Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte, die Nutzung digitaler Technologien außerhalb der Schule sowie die digitalen Strategien und Konzepte der Schulen. Neben der Sammlung von Datenmaterial werden durch die Studie vier zentrale Handlungsfelder für die effektive Weiterentwicklung von Informations- und Kommunikationstechnik im Bildungsbereich herausgearbeitet: die Notwendigkeit eines ausreichenden Zugangs zu Highspeed-Internet; den Ausbau der Vermittlung von Programmierkenntnissen, die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern, gerade etwa zur Vermittlung eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem Internet.

Schließlich stellt die Studie mögliche Modelle für ein hochwertig ausgestattetes und vernetztes Klassenzimmer vor; zugleich als Basis und unter Einschluss einer Kostenschätzung für die Ausstattung eines durchschnittlichen Klassenzimmers. Die drei vorgestellten Szenarien reichen dabei von einem Basismodell mit essentiellen Ausstattungskomponenten bis hin zur „High-End“-Variante. Erfasst werden dabei Aspekte der technischen Klassenzimmerausstattung, aber auch Fragen der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des Zugangs zu digitalen Inhalten.

Die Studie, die im Auftrag der Kommission von Deloitte und IPSOS durchgeführt wurde, ist Teil des Aktionsplans zur digitalen Bildung und folgt dem dort verankerten Ziel, mehr Informationen und Daten zur Digitalisierung im Bildungsbereich bereitzustellen. Dafür wurden Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern und Schüler in 31 Ländern, darunter die EU28, Norwegen, Island und die Türkei, befragt.

Studie „2nd Survey of Schools: ICT in Education“ 2019 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/2nd-survey-schools-ict-education>

Aktionsplan der EU zur digitalen Bildung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/digital-education-action-plan_de

Studie „Survey of schools: ICT in Education“ 2013 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/survey-schools-ict-education>